

Eingeborenenrecht und Eingeborenenpolitik.

(Schluß.)

Die Kulturhebung der Eingeborenen kann nur auf dem Boden der Eingeborenenkultur geschehen. Was heißt das? Das heißt, daß nicht nur Sitten, Gebräuche, Rechtsgewohnheiten der Wilden zu beachten, sondern auch die diesen Gewohnheiten zugrunde liegenden Motive, Beweggründe und Triebfedern zu ermitteln, und auf diese Weise die Ausgangspunkte zu finden sind, an denen bewußte Fortbildung anzusetzen hat. — Eine Assimilierung der Eingeborenen-sitten, des Eingeborenenrechts mit unseren Sitten, unserem Kulturrecht ist selbstverständlich bei dem derzeitigen Tiefstande der Kultur der meisten Eingeborenen in unseren Schutzgebieten bis auf weiteres vollständig ausgeschlossen. Ganz niedere Kulturen und Hochkulturen lassen sich nicht anähneln. Aber auch bei der *A*ssoziierung der Kulturen ist mit der größten Vorsicht zu verfahren. — Ein zu schnelles Tempo ist gerade so bedenklich, wie ein zu langsames. In ersterer Hinsicht ist z. B. auf die merkwürdige Kulturfolge hinzuweisen, daß auf der Gazellenhalbinsel seit Einführung der verhältnismäßig leichten Kulturstrafe für Ehebruch, auf dem früher nach Eingeborenenrecht Todesstrafe stand, der Ehebruch häufiger geworden ist. Andererseits kann die Entwicklung leicht zu sehr verlangsamt werden durch *R*odifikation des Eingeborenenrechts. Nur wo die Bedingungen hierzu besonders günstig sind, wie dies in Togo der Fall zu sein scheint, ist sie zu empfehlen. Die Anwendbarkeit einer umfassenden Modifikation durch Richter und Verwaltungsbeamte unterliegt den größten Bedenken, ganz abgesehen von der Schwierigkeit ihrer Durchführung. Sie ist auch vorerst nicht erforderlich. Eine Sammlung der Rechtsgewohnheiten der Eingeborenen, auf dem Gebiete des Strafrechts namentlich, ist dagegen sehr vonnöten und bereits durch Runderlaß der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts vom 31. Oktober 1891 an die Gouverneure angeregt worden. Wie weit ihr bereits entsprochen worden ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Für Samoa scheint eine solche Sammlung, die Oberrichter *J*ederfrank veranstaltet haben soll, vorhanden zu sein. —

Damit allein ist es aber noch nicht getan. Viel wichtiger ist, daß der Richter und Verwaltungsbeamte die Rechtsgewohnheiten der Eingeborenen

und die ihnen zugrunde liegenden Motive nicht nur kennt, sondern sie auch von Fall zu Fall zugunsten oder zu ungunsten der Eingeborenen anwendet, und daß ein gemeinschaftliches Revisionsgericht einheitliche Grundsätze für eine einheitliche Rechtssprechung aufstellt, diese dadurch garantiert, nachdem weiter der Gesetzgeber die Berücksichtigung der Motive ausdrücklich für erlaubt, ja notwendig erklärt und seine eigenen gesetzgeberischen Motive klar zur Kenntnis seiner Mandatäre gebracht haben. Dann erst wird der Rechtszustand in den deutschen Schutzgebieten ein solcher werden, der auch vom Standpunkt der Kulturmenschen aus das Prädikat eines gerechten verdient. Dann erst wird eine Grundlage für eine Kulturentwicklung der Eingeborenen geschaffen werden können, die auf dem Boden der Ordnung die Rechtspersönlichkeit der Eingeborenen im Verhältnis zu derjenigen der Weißen in einer Art umgrenzt, die vor dem Richterstuhle der Gerechtigkeit das jeweilige Rechtsbewußtsein des Kulturvolkes und der Eingeborenen zum Ausdruck zu bringen vermag. —

Wenn ich das Fazit meiner bisherigen Ausführungen ziehe, so möchte ich meine Ansicht dahin formulieren, daß ich der vom Vorstand der deutschen Kolonialgesellschaft in der Tagung vom 4. Dezember 1908 (nach dem Bericht der Frankfurter Zeitung im vierten Morgenblatt vom 8. Dezember 1908) gefaßten Resolution insoweit zustimme, als auch ich im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung der deutschen Kolonien, wie namentlich auch im allgemeinen deutsch nationalen Interesse das Bestreben, die Tendenz für geboten erachte, daß der weißen Bevölkerung in den Kolonien die unbedingte Vorherrschaft gegenüber den Eingeborenen erhalten werden muß. Selbstverständlich mit der Einschränkung: Unbeschadet der Pflicht der kolonisierenden Macht, die Eingeborenen höherer Kultur zuzuführen. Sollte jenes Bestreben, wie Chailley prophezeit, im Laufe der Jahrhunderte nicht von Erfolg begleitet sein, nun, so haben wir wenigstens unsere Pflicht getan und können den weiteren Verlauf der Entwicklung ruhig der Vorsehung überlassen. Dagegen bin ich der Meinung, daß beide Ziele, die Vorherrschaft der Weißen und die Hebung der Eingeborenenkulturen in der Regel auf dem Wege der Assoziation durch direkte Beherrschung des Häuptlings und indirekte der wilden Stämme, sicherer und deshalb im Endergebnis rascher erreicht werden können, als durch Assimilierung, die stets die notwendige sofortige Folge der Plantagen- und Befiedlungswirtschaft ist, sicherer und rascher als durch sofortige vollständige Verschmelzung der Rassen, wenn auch weder das eine, noch das andere Prinzip in voller Starrheit empfohlen werden kann, sondern je nach den Umständen des Falles und den Verhältnissen der einzelnen Kolonie verfahren werden muß. In dieser Beziehung werden uns ja die Berichte über die Expedition des Herzogs Adolf Friedrich von Mecklenburg und des Unterstaatssekretärs von Lindequist für Deutsch-Ostafrika hoffentlich bald erwünschte Klärung bringen, soweit wir sie noch nötig haben.

Das Assimilierungsprinzip halte ich auch namentlich deshalb für so gefährlich, weil es zur Erzeugung von Mischlingsrassen führen muß. Daß es hierzu leichter kommt, wenn eine sofortige, vollständige gesellschaftliche Verschmelzung der Rassen eintritt, wie dies bei der Plantagen- und Siedlungswirtschaft fast nicht zu vermeiden ist, und weil eben der Herrscher Gros doch noch gewaltiger ist, wie alle politische Macht, als im Falle der Assozierung, leuchtet ein. Es gibt auch eine Reihe von Kolonialpolitikern, die eine solche Mischlingsrasse für garnicht so übel halten, weil sie die körperliche Widerstandsfähigkeit, namentlich die Kraft des Widerstandes gegen klimatische Einflüsse und drohende Degeneration mit der geistigen Elastizität der weißen Rasse vereinen und zur Kolonisation deshalb im hohen Grade geeignet sei. Ich stehe jedoch auf der Seite der Gegner dieser Meinung (Leutwein hält schon die „Bastarde“ weder für das alte Vaterland „noch für die Zukunft der Kolonien für wertvoll“ (S. 412.); daß der Wilde viel früher körperlich reif und erwachsen ist als der Weiße, sollte auch von der Bildung einer Mischlingsrasse abhalten); und zwar nicht nur aus anthropologisch-sozialen, sondern auch aus psychologischen Gründen. Die Kunst des Herrschens ist, wie wir sahen, nicht identisch mit roher Gewaltpolitik, sondern sie ist die feine psychologische Kunst der im wesentlichen psychischen, nicht physischen Einwirkung des Herrschers auf den zu Beherrschenden. Auch die meist für Kulturmenschen bestimmten Gesetze werden psychisch erzwungen, nicht physisch. Das setzt aber voraus, daß der Herrscher, in unserem Falle der kolonisierende Staat, den ihm Unterwerfenden, die Eingeborenen, genau kennt, insbesondere, wie ich zu zeigen versucht habe, die Motive ihres Handelns, denn nur denjenigen, den ich psychisch und physisch genau kenne, vermag ich zu beherrschen. Nicht anders verhält es sich mit der wirtschaftlichen Ausnützung. Nur denjenigen kann ich wirtschaftlich meinen Zwecken untertan und gefügig machen, dessen körperliche und geistige Leistungsfähigkeit ich genau zu beurteilen weiß und dessen Beweggründe und Triebfedern ich kenne. Ist nun dies Studium der Eingeborenenmotive und ihre Inbeziehungsetzung zu den Motiven des weißen Gesetzgebers nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, ist schon die äußere Aufrechterhaltung der Ordnung und die Schaffung und Abgrenzung der beiderseitigen Rechtspersönlichkeit eine äußerst schwierige und komplizierte Aufgabe, so komplizieren wir die koloniale Gesetzespolitik ins Ungemessene, wenn wir die Entstehung einer Mischlingsrasse begünstigen oder auch nur dulden. Wieviel weiße Kulturanlagen stecken in dem Mischling, und wieviel schwarze Triebe? Ist er Weißer mit schwarzem Einschlag, oder Schwarzer mit weißem Ferment? Beherrscht der Kolonifator in ihm den Eingeborenen, oder der Eingeborene den Kolonifator? Kennt er seine Eingeborenenmotive und kann er sie zu seinen Kulturmotiven in Beziehung setzen? In dem Mischling verlebendigen wir gleichsam die Fülle der kolonialpolitischen Probleme. Der Mischling ist das Fleischgewordene Kolonisationsrätzel. — Man soll aber

solche Fragezeichen unter den Kreaturen nicht künstlich schaffen. Es laufen genug fragwürdige Menschen auf der Erde herum. Ich stimme daher auch demjenigen Teile der erwähnten Resolution der deutschen Kolonialgesellschaft zu, in welchem die Forderung aufgestellt wird, daß dem Aufkommen einer den deutschen Volksbestand zersetzenden Mischlingsrasse, wie sie schon jetzt in Deutsch-Südwestafrika zu ernststen Bedenken Anlaß gibt, mit allen Mitteln entgegengewirkt werde. Auch ich hege die Erwartung, daß die deutsche Bevölkerung in den Kolonien, ihrer natürlichen Pflicht bewußt, auch an ihrem Teil fortfahren wird, dem Eindringen des farbigen Elements Widerstand entgegenzusetzen, und alles von sich abzuweisen, was das deutsche Volkstum in seinem Bestande und seiner Reinheit gefährden und das Ansehen der Weißen untergraben könnte. Ludwig Wolmann, der leider schon verstorbene hervorragend begabte und kenntnisreiche geistige Leiter der „Politisch-Anthropologische: Revue“ hat in einem nachgelassenen, ganz kurzen aber gehaltvollen Aufsatz (Pol.-Anthrop. Revue 08. 623 ff.) darauf hingewiesen, wie die „natürliche Lebensenergie eines Volkes, das einzig wahre und unerschütterliche Fundament seiner geistigen und politischen Größe und Dauer ist.“ Er wundert sich, wie wenig die naturwissenschaftlichen Lehren auf die offizielle Staats- und Rechtslehre einen unwandelnden Einfluß ausüben, während doch das wahre Recht und der wahre Reichtum einer Nation in der Kraft und der Gesundheit der Rasse liege. Er weist darauf hin, daß alle hygienischen, Krankheitsvorbeugenden und statistischen Staatsmaßnahmen in Deutschland doch nur dem Individuum dienen, sich aber um den einzelnen als organisches Glied einer Geschlechtsfolge, als Sproß seiner Eltern und als Erzeuger seiner Kinder nicht kümmern — nicht kümmern um das Individuum als Träger der Lebensgeschichte seiner Rasse. Er stellt die Forderung auf, in der Gesellschaft nicht nur ein Gemenge von Individuen, sondern eine biologische Einheit der Rasse, d. h. den Einfluß der Vererbung und Auslese zu erkennen. Er schließt seine gedankenreiche Skizze, die er „Politik und Biologie“ betitelt hat, mit der Aufrollung des neuesten rassen-anthropologischen Problems, das an die Staatspolitik der Gegenwart herantritt, des Verhältnisses der weißen zur schwarzen und gelben Rasse. Er fordert die unbedingte Verhinderung einer Vermischung der Weißen mit den Schwarzen und Gelben. Er warnt vor einer Politik der Begünstigung der Mischehen, wie sie auch in den deutschen Kolonien zeitweise angewandt worden sei, in der falschen Voraussetzung, man könne dadurch die Rassengegensätze überbrücken. Er hält den Deutschen die Rassenpolitik Nordamerikas vor Augen, die in erschreckender Weise zu einer Durchsetzung der weißen Rasse mit der schwarzen und gelben, ja zu einer allmählichen Verdrängung der Weißen zu führen droht. Er bezeichnet als das Ziel einer rassetheoretischen Weltpolitik für das 20. Jahrhundert den Zusammenschluß der edleren der weißen Rasse gegen die Welt der Farbigen.

Aber was macht man mit dem Mischling, wenn er unter der Wucht der Tatsachen in die Welt der Erscheinungen getreten ist? Man kann ihn

doch nicht einfach wieder eliminieren, etwa totschlagen. Nein, aber den Erwachsenen könnte man nach dem Vorbild Hollands als Unteroffizier in der Schutztruppe oder sonstigen Unterbeamten bei der Kolonialverwaltung anstellen, wobei allerdings mit großer Vorsicht zu verfahren ist, da der Mischling als Beamter die Reichsangehörigkeit erwirbt. Den jugendlichen Mischling kann man in Zwangs-Fürsorgeerziehung nehmen, sobald man seiner habhaft wird, und zwar solange, bis er die Vorherrschaft seines besseren, d. i. seines weißen Zehs genügend legitimiert hat. Andernfalls ist er wie ein Wilder zu behandeln. Vorbeugen aber kann der kolonisierende Staat der Entstehung einer Mischlingsrasse 1. dadurch, daß er die Mischehen nach Möglichkeit zu verhindern sucht und 2. daß er den außerehelichen Geschlechtsverkehr zwischen beiden Rassen und zwar zwischen Schwarzen und Mischlingen einerseits und Weißen andererseits unter Strafindrohung verbietet. — Die Erschwerung der Mischehen kann auf dem Boden des geltenden Rechts dadurch geschehen, daß entweder die standesamtliche Schließung der Ehe in authentischer Interpretation des jetzigen Rechtszustandes ausdrücklich untersagt wird, oder, daß ein strenger Nachweis der Geschäftsfähigkeit des farbigen Vertragsteils und der nach deutschem Recht bei Eheschließungen von Ausländern¹⁾ erforderlichen Voraussetzungen verlangt wird. Ein Nachweis, der fast nie gelingen wird, da fast alle, auch die erwachsenen Eigneborenen, für unsere Begriffe geistig minderwertig sind, und zwar in der dreifachen Beziehung des Intellekts des Gefühls und des Willens, und auch die übrigen Nachweise nicht beschafft werden können. Mißlich ist allerdings, namentlich was Deutsch-Südwestafrika anlangt, daß England in Kapland und Walfischbai die Farbigen unbesehen traut und daß nach §§ 2, 3 des Gef. v. 1. Febr. 1870 die Eingeborene, die dort einen Deutschen heiratet, Reichs-, Staatsangehörigkeit und Rechtsstellung ihres Ehemannes ohne weiteres erwirbt. Das Gesetz müßte eben in diesem Punkte geändert, und die Anerkennung solcher Ehen versagt, oder die rechtlichen Folgen einer Mischehe auf ein Minimum der Rechtsansprüche reduziert werden. Das Recht der Mischehen gehört zum Unerfreulichsten, was der deutsche Kolonialgesetzgeber bis jetzt geschaffen hat. Es ist nämlich bis jetzt rein negativ, eine tabula rasa. Fuchs und Bornhaupt haben in den letzten Nummern der deutschen Kolonialzeitung einen wissenschaftlichen Kampf — allerdings mit den lebenswürdigsten Waffen, bis zur gegenseitigen Bewunderung — ausgefochten, der sich um die Frage der Mischehen gedreht hat. Leider ist ziemlich vieles rechtsirrig, was die Herren ausgeführt haben. Richtig ist was Fuchs Bornhaupt gegenüber behauptet, daß der Rechtszustand seit dem Inkrafttreten des Schutzgebietsgesetzes in der Fassung von 10. Sept. 1900 kein anderer geworden ist, sondern von Anbeginn an der gegenwärtige

¹⁾ An sich sind die Eingeborenen für das Mutterland keine „Ausländer“ im Rechtsinne. Vgl. meinen Aufsatz in der Kolonialen Rundschau über „Die rechtliche Beurteilung der Mischehen nach deutschem Kolonialrecht“ (Juni-Heft 09).

war. Richtig ist auch, was *Bornhaupt* gegen *Fuchs* geltend macht, daß es ein Stammesrecht über die eherechtlichen Voraussetzungen der Ehe, im Sinne unseres deutschen Eherechts, bei den Eingeborenen unsrer Schutzgebiete nirgends gibt. Das hätte *Bornhaupt* auf den einzig möglichen Weg hinweisen sollen, der dazu führt, daß unsre deutsche Gesetzgebung auf Eingeborene überhaupt nicht anwendbar ist. Und *Fuchs* hätte schon durch die von ihm selbst gezogenen Konsequenzen seiner Thesen stützig werden müssen. Zwei Eingeborene sollen nach *Fuchs* in der Lage sein, sich dem deutschen bürgerlichen und Personenstande freiwillig zu unterwerfen, und wenn sie einen dazu bereiten Standesbeamten finden, der keine Bedenken über ihre Geschäftsfähigkeit und Vertragseinsicht habe, vor diesem die Ehe schließen können! Also die Eingeborenen verfügen indirekt über die Anwendbarkeit deutscher Reichsgesetze auf sie! Oder: der Weiße soll nach *Fuchs* die Eheschließung mit einer Farbigen von dem Standesbeamten verlangen können, wenn diese geschäftsfähig, vertragseinsichtig ist, und das diesbezügliche Stammesrecht der Eingeborenen nicht gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößt, verlangen — weil die schwarze Hautfarbe im BGB. kein Egehinderungsgrund sei. Die schwarze Hautfarbe ist aber allerdings ein Egehinderungsgrund solange, als nicht der Träger oder die Trägerin der Haut naturalisierter Deutscher ist, oder die betreffenden deutschen Gesetze ausdrücklich für auf Eingeborene anwendbar erklärt worden sind. Eine solche wohl nur als teilweise gedachte Ausdehnung des deutschen Rechts auf die Eingeborenen und die ihnen Gleichgestellten (womit man offenbar Mischlinge gemeint hat) ist zwar sowohl für die materiellen Voraussetzungen der Eheschließung in § 4 SchGG. wie für die Form der Eheschließung in § 7 Abs. 3 SchGG. versprochen worden. Der Gesetzgeber hat aber bis heute kein Versprechen nicht eingelöst. Die Folge davon ist, daß das deutsche bürgerliche und Personenstandsrecht bis jetzt auf die Eingeborenen unserer Schutzgebiete überhaupt keine Anwendung finden kann. Auch eine analoge Heranziehung dieser deutschen Gesetze ist schon mit Rücksicht auf den quasi — öffentlichrechtlichen, der privaten Disposition nicht unterliegenden Charakter des Eherechts, ausgeschlossen. Sie ist auch deshalb unmöglich, weil sich unsere deutsche Gesetzgebung nur auf Kultur- oder allenfalls auch auf Halbkulturmenschen, nicht aber auf Angehörige von Unkulturen oder niederen Kulturen erstrecken kann. Nicht anders verhält es sich mit dem Begriff „Ausländer“, worunter ebenfalls nur Angehörige von in Staaten nach Gesetzen lebenden Menschenvereinigungen zu verstehen sind. Ein Stamm aber ist kein Staat und hat Stammesrecht, aber keine Gesetze. Schon aus diesem Grunde sind die Art. 13 u. 20 GG. BGB. auf die Mischehen unanwendbar, und es kann keine Rede davon sein, daß die materiellen Voraussetzungen der Mischehe auf Seiten der Eingeborenen nach Stammesrecht zu beurteilen seien — ganz abgesehen davon, daß es ein solches Stammesrecht in unserm Sinne, wie hervorgehoben, garnicht

gibt. Genau so verhält es sich aber mit der formellen Seite der Mischeheschließung; unser Personenstandsrecht ist auf sie schlechterdings nicht anwendbar. Nicht nur können alle formellen Erfordernisse (Geburtschein, Bescheinigung der Heimatbehörde, daß bürgerlicherseits der Eheschließung nichts im Wege stehe, Einwilligung des gesetzlichen Vertreters usw.) in der Regel nicht beschafft werden; es fehlt auch die Möglichkeit der Prüfung der materiellen Ehevoraussetzungen nach Alter, Geschäftsfähigkeit, Ehehindernissen usw. Auch eine analoge Anwendung dieser deutschen Bestimmungen kann, wie gesagt, nicht stattfinden. — Wenn sie aber seither stattgefunden hat? Wenn, wie dies vorgekommen ist, seither in Deutschland und den Schutzgebieten Mischehen unter Anwendung oder analoger Anwendung deutschen bürgerlichen und Personenstandsrechts geschlossen worden sind? Die Frage ist wichtig und peinlich zugleich, die Antwort von weittragender Bedeutung. Ich muß es aber, bis ich eines Besseren belehrt werde, aussprechen, daß alle seither in den deutschen Schutzgebieten und in Deutschland geschlossenen Mischehen nichtig sind. Ich verhehle nicht, daß ich mit dieser Ansicht bis jetzt anscheinend allein stehe. Die Konsequenzen meiner Anschauungen brauche ich nicht zu ziehen. Wenn man auch nicht gerade an den Rechtszustand der „Tür ins Freie“ zu denken braucht, so ist doch die Rechtslage recht fatal. Allenfalls könnte man in freiester Analogie die Bestimmung unseres BGB. heranziehen, wonach eine an sich nichtige Ehe in manchen Fällen durch 10jähriges Zusammenleben der Ehegatten, in anderen durch Bestätigung nach Wegfall des Nichtigkeitsgrundes, oder durch nachträgliche Befreiung von einem Eheverbot oder schließlich durch Unterlassung der Nichtigkeitsklage geheilt werden kann. Unter allen Umständen aber tut die schleunigste Schaffung einer die Lücken des jetzigen Rechtszustandes beseitigenden kaiserlichen Verordnung oder noch besser eines „Mischehegesetzes“ not, das die Rechtsunsicherheit beseitigt und dem Überhandnehmen der Mischehen auf das kräftigste entgegensteuert.

Außerdem aber müßte die Naturalisation der Eingeborenen, die sie zu vollwertigen Reichsangehörigen macht, ganz erheblich erschwert, nur in seltenen Ausnahmefällen zugelassen oder überhaupt nur bei Mischlingen 2. oder 3. Grades gestattet werden. Jedenfalls ist hier eine schematische Behandlung dieser Fragen sehr vom Übel, es muß die peinlichste individuelle Prüfung gefordert werden.

Das unter Strafe auszusprechende Verbot der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft ist ja eine sehr delikate und sehr schwer durchzuführende Maßregel. Das Ausland wird lachen und behaupten, daß der gewissenhafte Deutsche anfangs, die Zeugung zu reglementieren. Aber lassen wir sie lachen. Alle Kulturstaaten bestrafen ja auch den Geschlechtsverkehr mit sittlich oder intellektuell unentwickelten oder geistig minderwertigen Personen, mit Kindern unter 14, bezw. mit Mädchen unter 16 Jahren, mit einer geisteskranken Frauensperson (merkwürdigerweise nach den meisten Rechten nicht

denjenigen mit einem geisteskranken Mann). Warum sollte man nicht den Geschlechtsverkehr mit einem oder einer Wilden, die vom Standpunkt des weißen Kulturmenschen ethisch und intellektuell als minderwertig anzusehen sind, ebenso gut verbieten können? In dieser Beziehung ist seither in unsern Schutzgebieten viel gesündigt worden. Übrigens eine Beobachtung, die man bei allen jungen Kolonialvölkern macht. Es wäre aber an der Zeit und würde sicher mancher kleineren und größeren Zwistigkeit vorbeugen, wenn die bange Frage „ou est la femme“ in unsern Kolonien ihr zweifarbiges Kolorit verlieren würde. —

Ich komme zum Schluß. Das deutsche Reich steht an einem Wendepunkt seiner kolonialen Gesetzespolitik. Der Reichstag hat eine Modifikation des Eingeborenenrechtes in unsern Schutzgebieten angeregt. Bei dem Reichskolonialamt ist 1907 eine Kommission zu diesem Zweck gebildet worden. Der Wirkliche Legationsrat Gerstmeier ist von einer Studienreise nach England zurückgekehrt, die er unternommen hat, um sich über Fragen der Eingeborenenpolitik bei dem bedeutendsten Kolonialvolk der Erde Rats zu holen. Ein juristischer Hilfsarbeiter des Gouvernements für Togo hat nach der amtlichen Denkschrift für Togo zwei Berichte über das gegenwärtig den Eingeborenen gegenüber angewandte Strafrecht und über die Strafrechtsgewohnheiten der Eingeborenen bereits verfaßt.

Der Kaiser hat durch die Verordnung vom 3. Juni 1908 den ersten Schritt zur Zentralisierung des deutschen Kolonialrechts getan, indem er bestimmt hat, daß der Reichskanzler oder in seinem Auftrag die Gouverneure auf dem Gebiete des gesamten Eingeborenenrechtes und der Gerichtsbarkeit über Eingeborene, auch soweit Nichteingeborene beteiligt sind, Vorschriften treffen und Anordnungen erlassen können. Er hat im kritischen Moment einen Mann aus dem Kaufmannsstand berufen, mit dem klaren nüchternen Blick, mit dem common sense des Amerikaners, mit der eisernen und zähen Energie und der berechnenden Ruhe des Engländers, einen Mann der Tat, wie geschaffen, um die Sache der Kolonien in seine starke Hand zu nehmen. Die Wissenschaft ist etwas beiseite getreten, um der Machtentfaltung und der wirtschaftlichen Tendenz des Staates auf den neuen Wegen nicht hinderlich zu sein. Sie läßt sich aber ihr Recht nicht nehmen, beratend und helfend der Gesetzgebungsmaschine sich zur Verfügung zu stellen. — Man hört so oft aus dem Munde der Kolonialpolitiker das Wort: Kolonisation ist ein Geschäft. Dann hätten wir Deutsche bei diesem Geschäft bis jetzt ein recht schlechtes Geschäft gemacht. Die Nordamerikaner, neben den Engländern wohl das bedeutendste Geschäftsvolk der Erde, haben, seit sie selbst in den Besitz von Kolonien gekommen sind, das Verkehrte ihrer jeitherigen blind-geschäftlichen Eingeborenenpolitik eingesehen. Der letzte Mohonk-Kongreß (am See Mohonk im Osterkreise im Staate New-York), der nordamerikanische Kolonialkongreß hat unter anderem eine Resolution gefaßt (nach einem Bericht in der deutschen Kolonial-

zeitung Nr. 3 vom 16. Januar 09.), daß den Philippinos alle Möglichkeit gewährt werden solle, um Gerechtigkeit und Freiheit zu erhalten wie der Amerikaner sie besitzt, damit sie die Rechte voller Selbstverwaltung mit diesem teilen könnten. Und Präsident Roosevelt hat in seiner letzten Botschaft an den Kongreß vom 7. Dezember 08 die kurze Spanne Zeit eines Menschenlebens zur Erreichung dieses Zieles für genügend erachtet. Fürwahr eine großartige Verbindung humanitären Idealismus mit praktischem Geschäftssinn! —

Nein, die Kolonialpolitik ist nicht nur Geschäftspolitik, nicht nur Wirtschaftspolitik, sondern auch nationale Machtpolitik und unser Kulturstreben ist gerade so gut dabei engagiert wie unser Geld. Deshalb sind es mannigfache Faktoren, die zu einer gedeihlichen Entwicklung unserer Schutzgebiete zusammen wirken müssen. Erst beim Zusammenwirken aller dieser Faktoren wird unsere deutsche Kolonialpolitik eine solche sein, die wir nicht nur vor unserm Selbstbewußtsein und unserm Geldbeutel, sondern — was wichtiger ist — auch vor unserm Gewissen werden verantworten können.

S. R. Julius Friedrich.

Die Schifffahrt im Stromsystem des Kongo.

Der Kongo mit seinen zahlreichen Nebenflüssen¹⁾ bildet eine vorzügliche Verkehrsstraße zum Herzen Afrikas, jedoch haftet ihm der fast allen afrikanischen Strömen charakteristische Mangel an: er ist nicht vom Meer an bis ins Innere schiffbar, auf eine kurze dem Verkehr keine Hindernisse bereitende Strecke folgen als unüberwindliche Hindernisse Schnellen, die erst umgangen werden müssen, bis der Hauptverkehrsweg erreicht werden kann.

Nicht nur dieser letztere Abschnitt, sondern auch die an der Küste liegende schiffbare Strecke sind dem Verkehr verhältnismäßig spät dienstbar gemacht worden.

Die am Ufer wohnenden Schwarzen lagen mehr dem Fischfang als dem Handel ob und daher waren ihre Fahrzeuge auch wenig zum Transport großer Gütermengen geeignet. Es sind Piroguen von 4—5 Meter Länge, 0,5—0,6 Meter Breite, die beladen nicht mehr als 10—15 Zentimeter über Wasser hervorragten.²⁾

Die Portugiesen, die 1445 die Mündung des Flusses erreichten, taten nichts, um den Strom dem Verkehr zu eröffnen, wenn auch bereits im 16. Jahrhundert einige Abenteuerer bis nach Matadi vordrangen³⁾ und vereinzelte Sklavenschiffe ihre lebende Ware von Noki holten.⁴⁾ Erst 1816 wurde zum erstenmal ernstlich daran gedacht den Flußlauf zu erkunden und England entsandte den „Kongo“, ein 90 Tonnen großes Schiff von 5 Fuß Tiefgang, begleitet vom Transportschiff „Dorothea“, um den Zair-Kongo hinaufzufahren, es sollte die Quelle des Flusses suchen und war auch mit einigen Booten ausgerüstet, um etwaige Stromschnellen überwinden zu können.⁵⁾ Zwar gelang es dem die Expedition führenden Kapitän Luker vermitteltst Booten bis nach Fiangila zu gelangen, praktische Folgen hatte diese Erkundung aber nicht und erst bedeutend später, im Jahre 1865, besuhr das erste europäische

1) Der Kongo als Verkehrsstraße, Zeitschrift für Kolonialpolitik 1905 Oktober. Die Nebenflüsse des Kongo als Verkehrsstraßen. Ebenda 1906 Oktober. Binnenwasserstraßen in Kamerun. Ebenda 1904 Juli.

2) Bulletin de la société royale de belge de géographie 1889 S. 392.

3) Bauwiers, L'Etat Independant du Congo 1899 S. 5.

4) Bechuel-Loesche, Kongoland S. 397/98.

5) Allgemeine geographische Ephemeriden 1816 Bd. 49. S. 486.

Schiff den unteren Kongo. Vorerst waren dieses noch keine Seedampfer, sondern diese berührten nur Punta da Lenha bezw. Banana.

Das erstere bildete zunächst den Hauptverkehrspunkt, aber die Schwierigkeiten, denen die Schiffe beim Hinauffahren des Flusses ausgesetzt waren, weil dieser wohl sehr breit ist, aber zahlreiche Sandbänke hat, die unausgesetzt ihren Platz ändern, zwangen Ende der sechziger Jahre das in günstigerer Lage befindliche Banana zum Anlegeplatz für die Seedampfer zu bestimmen.⁶⁾ Gleich nach Erlöschen des Sklavenhandels in den sechziger Jahren hatte sich der legitime Handel von Boma rasch aufwärts entwickelt und die sich hier ansässig machenden französischen, portugiesischen und holländischen Häuser ließen gelegentlich Küstendampfer auf dem Strom verkehren, der äußerste erreichte Punkt war Noki. Erst Ende 1879 dampfte Stanley als erster weiter stromauf bis Vivi.⁷⁾ Von nun an vermehrte sich der Verkehr auf dem unteren Kongo immer mehr, zunächst waren außer den kleinen Dampfern der Handelshäuser die Fahrzeuge des Kongostaates in regelmäßigem Verkehr tätig und der Postdienst auf dem unteren Kongo von Banassa nach Boma wurde durch vier Regierungsdampfer zweimal im Monat versehen. Diese Dampfer führten eine weiße Flagge mit dem Worte „Post“ in roten Buchstaben. Hißte bei der Fahrt im Kongo irgend eine Faktorei eine weiße Flagge, so hatte der Dampfer anzuhalten und die Post zu übernehmen. Dagegen mußte beim Stoppen des Dampfers vor einer Faktorei sofort ein Boot geschickt werden, um die Fracht und Brieffsendungen zu übergeben.⁸⁾

Mitte der achtziger Jahre, nachdem für die größeren Seeschiffe die Möglichkeit des Verkehrs stromaufwärts festgestellt war, wurde ein „service de pilotage“ in Banana organisiert. Der ganze untere Kongo von Banana nach Matadi wurde betont und ein Bagger war für Vertiefung gewisser Stellen tätig.⁹⁾ Diese Verbesserungen wurden fortgesetzt, nachdem zum ersten Mal am 20. Januar 1889 ein Schiff von 1860 Tonnen der African Steamship Company Anker vor Matadi geworfen hatte⁹⁾ und seit 1891 dehnten die Seedampfer, unter ihnen auch die Woermann-Linie, ihren Verkehr bis Matadi aus.¹⁰⁾ Seitdem hat die Flotte des Flusses nicht zugekommen und sogar an ökonomischer Wichtigkeit verloren. Die Zahl der Schiffe ist nicht im Verhältnis zur Entwicklung der verschiedenen Dienste vermehrt worden,¹¹⁾ aber dennoch funktioniert ein regelmäßiger Dampferdienst auf dem unteren Kongo und die Regierungsfahrzeuge gehen regelmäßig nach Landana korrespondierend mit den portugiesischen Fahrzeugen der Empreca nacional de Navigacao.⁹⁾

Zur Freihaltung des Fahrwassers ist bestimmt, daß die Kapitäne der im unteren Kongo fahrenden Schiffe, die aus irgend einem Grunde gezwungen

⁶⁾ Jeaneit, Quatre années au Congo 1883 S. 9.

⁷⁾ Bechuel-Doetsche, Kongoland S. 397/398.

⁸⁾ Österreichische Monatschrift für den Orient 1888 S. 152.

⁹⁾ Descamps, L'Afrique nouvelle 1903 S. 493.

¹⁰⁾ Wauters, L'Etat Independant du Congo 1899. S. 353/55.

¹¹⁾ Mouvement géographique 1899. S. 249.

sind, Anker und Ketten im Fluß liegen zu lassen, den Liegeplatz durch je zur Hälfte rot und weiß angestrichene Bojen bezeichnen müssen. Diese Bojen werden an der Ankerkette angebracht, im Fall daß diese mit Absicht durch die Schiffsmannschaft zerissen ist bezw. an der Stelle verankert, an der Anker und Kette versunken sind, falls die letztere durch äußere Gewalt zerrissen worden ist.

Die Lotsen müssen die angebrachten Bojen sofort der See-Kommission melden. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung wird mit 1000 Fres. im Maximum bestraft.¹²⁾

Der Eröffnung eines regelmäßigen Dampferverkehrs auf dem unteren Kongo folgte sehr bald die Inbetriebnahme von Dampfern jenseits der Stanley-Fälle.

Auch hier ist durch die Eingeborenen vom Strome nicht der Nutzen als Verkehrsstraße gezogen worden, den man erwarten konnte, immerhin fand hier doch ein Verkehr statt und sind besonders die Bajanji zu nennen, deren Heimat am Hauptstrom, zwischen Kassai-Mündung und Ubangi liegt.

Diese hatten früher den Handel, d. h. den Austausch von Elfenbein gegen europäische Waren auf der ganzen Strecke des Stromes von oberhalb der Äquatorstation bis zum Stanley-Pool für sich monopolisiert. Die von Büttner getroffenen Kanoes zeigten Flaggen von bunten Tüchern und ein jedes führte an seiner Spitze einen lebenden Hahn — ein sicheres Kennzeichen der Banjansi. Männer, Weiber und Kinder rudern auf solchen Handelsfahrten eifrig, immer im Stehen und ungehülft gegen die glühenden Sonnenstrahlen.¹³⁾ Dieser Stamm fährt sogar mit seinen Kanoes die kleinen auf dem Südufer mündenden Nebenflüsse und Bäche hinauf, soweit dieselben schiffbar sind, um zu den landwärtsliegenden Dörfern zu gelangen und sein Elfenbein dort absetzen zu können.¹⁴⁾

Obwohl die Wampuno (Wampuninga), trotzdem ihr großes Gebiet von den drei bedeutenden Strömen, dem Kongo, dem Kassai und dem Kwango eingefasst wird, von den großen Wasserstraßen keinen Gebrauch machen,¹⁵⁾ so berichtet Dr. Wolf doch, daß bis nach der Lubi-Mündung der Kanoë-Verkehr auf dem Kassai ein reger sei. Dieser Verkehr wurde durch die zahlreichen, zwischen die Wampuno eingestreuten fremden Stämme aufrecht erhalten. Ein einzelnes dieser Kanoes, kunstvoll aus einem Urwaldriesen gehauen, hatte nicht selten die doppelte Länge der „En avant“ und trug bis zu 80 Personen; sie fuhren schneller wie die Dampfer. Die Eingeborenen ruderten stehend und im Takte, der bei einzelnen Volksstämmen durch Gesang angegeben wurde.¹⁶⁾

¹²⁾ Mouvement géographique 1899. S. 477.

¹³⁾ Büttner, Reisen im Kongoland. S. 235.

¹⁴⁾ Ebenda. S. 627.

¹⁵⁾ Zeitschrift für Ethnologie 1887, Bd. 19, S. 626.

¹⁶⁾ Verhandlungen der Gesellschaft für Erdkunde, Berlin, 1887. S. 90.

Man findet häufig auf den Märkten Flottilien von 10—20 stark beladenen Piroguen, die oft eine Reise von mehreren Monaten hinter sich haben.¹⁷⁾

Die Wangenia bewohnen von Njangwe an abwärts die Ufer des Kongo. Das Kanoe ist ihr wahres Element. Selbst in den wütendsten Fällen und Stromschnellen steuern sie, von den breiten Plattformen ihrer Piroguen aus mit erstaunlicher Geschicklichkeit das Boot durch den reißenden Strom, während die Ehegattin unter dem schützenden Blätterdach das Mittagsmahl kocht.¹⁸⁾ Zahlreiche Piroguen dienen dem Verkehr auf dem Qualaba von Buli nach den Fällen von Kafengwe, eine Entfernung von mehr als 60 Kilometer. Neuerdings sind zwei große Stahlbarken, die sich auf dem Moero-See befanden, auf den Qualaba gebracht worden, wo sie die Piroguen-Flotte verstärken sollen.¹⁹⁾

Auf dem oberen Ubangi dienen die Piroguen in erster Linie zum Fischfang, dann aber auch für den Handelsverkehr von Dorf zu Dorf: Verkauf von Lebensmitteln, Rotholz, schmiegsam gemachter Baumrinde, welche an Stelle von Stoffen tritt, Verkauf von Eisenspitzen der Jakomas und mehr noch der jungen Ziegen, welche den Kwango und Bangi hinunter gehen nach Buzeru, von wo sie aufwärts gebracht werden zu den Jakoma.²⁰⁾

Von letzteren, die von jeher in erster Linie den Schifffahrtsverkehr auf dem Ubangi und seinen Zuflüssen besorgt haben, werden sehr große Piroguen benutzt, die stets aus einem Baumstamme gefertigt sind. Es sind solche gemessen, die mehr als sechs Kubikmeter Inhalt hatten und deren Länge 20 Meter überschritt.²¹⁾

Wenn die Eingeborenen reisen, beladen sie auf unglaubliche Weise ihre Fahrzeuge,²²⁾ sodaß sie sehr tief gehen. Die größten Fahrzeuge tragen 150 bis 180 Lasten à 30 Kilogramm und erfordern 30 Mann Bedienung.²³⁾ Die Führung erfolgt durch 2—3 Mann vermittelt 3—5 Meter langer Stangen, außerdem hat jede Pirogue eine Besatzung, die mit kleinen schaufelartigen Rudern von 0,8 Meter Fläche unten ausgerüstet ist.

Diese Art der Schifffahrt ist nur praktisch bei Wassertiefen, die 3 Meter nicht überschreiten. Bei Hochwasser fahren die Piroguen aufwärts, indem sie sich am Ufer halten, bei der Talfahrt fahren sie unter Leitung der Ruder mitten im Strom.

Während der drei oder vier Monate des Jahres, während deren der Ubangi fast kein Wasser führt, gibt die Benutzung der Stangen ausgezeichnete Ergebnisse. Man kann dann unter günstigen Bedingungen, weniger als 2 Meter Wasser, aufwärts gehen mit einer Geschwindigkeit von 3,5—4 Meter in der Stunde. Mit drei Ablösungen, d. h. sechs Männern und zwei Stangen fährt eine Pirogue stromauf in elf Stunden täglich 40 Kilometer.²⁴⁾ Die Pi-

17) Wauters, L'Etat Independant du Congo 1899. S. 330.

18) Globus 1887, Bd. 52. S. 147.

19) Mouvement géographique 1906. S. 641.

20) Ebenda. 1899. S. 642.

21) Bulletin de la société royale belge de géographie 1893. S. 22.

roguen werden von den Dorfschefs gemietet oder gekauft. Jede beladene Pi-rogue wird bedient von 15—20 Ruderern, die langen „Lambos“ werden voru-ge-schwungen, die Ruderer schlagen das Wasser im Gleichmaß. Ein Tamtam muntert sie auf.²²⁾

Im Jahre 1881 wurde auf dem mittleren Kongo als erstes Dampfschiff der Raddampfer „En avant“ flott gemacht. Dieses Fahrzeug war unter Leitung Stanleys in drei Teilen auf Rollwagen um die Schnellen herumgebracht worden. Der Transport, der 1881 beendet war, machte zwei Jahre größter Anstrengungen und die Beschäftigung hunderter von Trägern und Arbeitern nötig.²³⁾ Man glaubte, daß es sich in Folge der Schwierigkeiten des Transports nur um eine Ausnahme handeln könne, aber bereits im folgenden Jahre wurde ein zweiter Dampfer nach Leopoldville gebracht, dann kam der französische Stahldampfer „Ballay“, der über den Ogowe und die Alima mit einem kurzen Landmarsch zwischen beiden Flüssen dem Kongo zugeführt wurde. Diese drei Transporte, bei denen die Schiffe fast unzerlegbar befördert wurden, hatten so bedeutende Anstrengungen und so viel Zeit beansprucht, daß man sich für die Zukunft dahin entschied, die einzelnen Teile derart zu bemessen, daß sie von Trägern fortgeschafft werden konnten.²⁴⁾

So wurden nacheinander hinaufgebracht: 1883 der Schraubendampfer „Association Internationale Africaine“ und 1884 der „Stanley“, ein Ein-Schraubendampfer, der „Peace“, der „Baptist Missionary.“²⁵⁾

Die beiden erstgenannten Dampfer waren die ersten zusammenlegbaren Schiffe der „Association Internationale du Haut Congo.“ Sie waren, um bei möglichst leichtem Gewicht die größte Dauerfestigkeit zu erzielen, ganz aus Stahl gebaut und bestanden aus sechs wasserdichten Teilen, welche mittelst Schraubenbolzen leicht zusammengefügt werden konnten und so konstruiert waren, daß jeder einzelne Teil als Ponton Schwimmfähigkeit hatte, ohne daß die Schnelligkeit des wieder zusammengesetzten ganzen Fahrzeuges beeinträchtigt wurde. Diese Schiffe waren Sternraddampfer. Eines war 70 Fuß lang, auf dem Deck 13 Fuß breit, 7 Fuß tief. Jeder einzelne Teil 18 Fuß lang, 6½ Fuß breit, 4 Fuß tief. Es hatte unbeladen nur sechs Zoll Tiefgang. Die sechs einzelnen Teile waren völlig gleich an Gestalt, Größe und Gewicht und jeder konnte vermittelst einer sinnreichen Vorkehrung leicht aus dem Wasser gehoben und auf Wagen transportiert werden.²⁵⁾

Von nun ab vermehrte sich die Flotte fast jedes Jahr, jedoch handelte es sich in Folge der Transportschwierigkeiten nur um kleinere Dampfer. In dieser Beziehung trat erst eine Änderung ein, als die Fertigstellung der Kongo-Eahn von Matadi nach Leopoldville die Beförderung größerer Lasten bei geringeren Kosten und mit vermehrter Schnelligkeit gestattete. Die ersten

²²⁾ Mouvement géographique 1898. S. 642.

²³⁾ La Géographie 1903. S. 61.

²⁴⁾ Le Mouvement géographique 1898. S. 475.

²⁵⁾ Rundschau für Geographie und Statistik. 1884. S. 282.

Dampfer, die auf dem Strom jenseits der Yelalla-Fälle in Betrieb genommen wurden, hatten nur eine Tragfähigkeit von 5 Tons;^{25a)} allmählich trat jedoch schon vor Eröffnung der Bahn eine Vergrößerung ein und bereits 1897 hatte der Staat 12 Dampfer von 5 Tons auf dem oberen Fluß, jeder dieser Dampfer vermochte im Durchschnitt 600 Ladungen, die zusammen 23 500 Kilogramm wogen, zu tragen, außerdem waren ein Dampfer von 23 Tonnen und vier von 40 Tonnen vorhanden.²⁵⁾ Die Fertigstellung der Eisenbahn Matadi-Stanleypool mußte natürlich eine bedeutende Entwicklung der Flußdampfer zur Folge haben, besonders da man nunmehr unabhängiger in Betreff der nach dem Stanleypool zu sendenden Lasten war und einen Typ annehmen konnte, der dem Dienst, der unter den verschiedenen Bedingungen der Schifffahrt zu tun war, am Besten entsprach.^{25 26)} Während bisher meist Schraubendampfer, nur in der allerersten Zeit Raddampfer verwendet worden waren, entschied man sich nunmehr für Hinterraddampfer, ein möglichst geringer Tiefgang wegen der zahlreichen vorhandenen Untiefen, Sandbänken usw. war bereits von Anfang an angestrebt worden. Die Größe der Dampfer nahm unausgesetzt zu und können wir bei den Dampfern des Ober-Kongos drei Typen unterscheiden. Das kleinere Modell, das die Fahrzeuge bis zu 15 Tonnen umfaßt, hat als Antrieb Schraube oder Doppelschraube, ausnahmsweise seitliche Schaufelräder und die größeren Schiffe werden durch ein Schaufelrad am hinteren Ende bewegt. Der Staat verwendet den ersten Typ, um die Polizei auf dem Kongo und seinen Nebenflüssen auszuüben, die beiden anderen dienen dem Verkehr. Diese Typs werden auch zumeist von den Gesellschaften zur Beförderung ihrer Waren verwendet, die großen Raddampfer haben eine oder zwei Stagen.²⁷⁾

Neuerdings hat die Gesellschaft der Bahnen am oberen Kongo Dampfer von 500 Tons Tragfähigkeit zur Beförderung ihres Baumaterials von Leopoldville nach Stanleyville eingestellt. Diese Fahrzeuge, die ebenfalls Hinterraddampfer sind, legen die Bergfahrt in 22 Tagen, die Talfahrt in 12 Tagen zurück.²⁸⁾

Zur Herstellung eines Schnellverkehrs zwischen den beiden genannten Orten hat der Staat sich vor einigen Jahren außerdem zur Einführung von Spezialschiffen veranlaßt gesehen. Dieser Schnelldampfer-Typ hat zwei Schrauben, ist 32 Meter lang, 5,35 Meter breit, 2 Meter hoch und hat 1 Meter Tiefgang. Er besitzt zwei Maschinen von je 75 Pferdekraften für Holzfeuerung und hat 80 Tonnen Wasserverdrängung. Der Körper ist aus Stahl, das Deck ist auf seiner ganzen Länge durch ein von Kupferblech eingefasstes Holzdeck bedeckt. Am Bug befindet sich ein Nordenstiel-Geschütz von 47 Milli-

^{25a)} Descamps, L'Afrique nouvelle 1903. S. 493.

²⁶⁾ Peschuel-Loesche. Kongoland 1887. S. 90, 135, 141 ff., bespricht sehr eingehend die notwendige Bauart der Dampfer.

²⁷⁾ Le Mouvement géographique 1897. S. 245.

Wauters, L'Etat Independant du Congo 1899. S. 380.

²⁸⁾ Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen 1906, II, S. 873.

meter, darüber ein Scheinwerfer von 1000 Kerzen, um, wenn nötig, die Ufer während der Nacht erleuchten zu können. Die Beleuchtung an Bord ist durch 32 Glühlampen gesichert. Das Schiff hat hinten sechs Kabinen zu zwei Betten für die Reisenden und einen Eßsaal. Die Versuche haben eine Geschwindigkeit von 11 Knoten 60 Zentimeter ergeben, sodaß die Fahrt aufwärts in 10 bis 11 Tagen und abwärts in 5 Tagen möglich ist.²⁹⁾

Da die Transportkosten der Kohle auf der Eisenbahn so beträchtlich sind, daß dieses Feuerungsmittel wohl niemals auf den Schiffen des oberen Kongo wird Verwendung finden können, so sind diese sämtlich für Holzfeuerung eingerichtet. Holz ist glücklicherweise nicht selten an den Ufern des Flusses und seiner Nebenflüsse und trotz des immer zunehmenden Verbrauches hat das an den Ufern befindliche Holz fast vollständig den bisherigen Bedarf gedeckt.³⁰⁾ Während hinsichtlich der Entnahme des Holzes in der ersten Zeit keinerlei Beschränkung auferlegt waren, machte der zunehmende Verkehr solche nötig und ein Dekret vom 7. Juli 1898 bestimmte, daß die Eigentümer oder Kapitäne der auf dem oberen Kongo und seinen Nebenflüssen fahrenden Dampfer autorisiert seien, während der Fahrt in den Wäldern am Ufer Holz zu Heizzwecken zu schlagen und dafür entsprechend der Tragfähigkeit des Schiffes und des geschleppten Fahrzeugs eine jährliche Pauschalsumme zu zahlen hätten.

Diese Summe ist auf 240 Fres. per Meter-Tonne festgesetzt bei Fahrzeugen, die keine größere Geschwindigkeit als 7 Knoten in der Stunde aufweisen. Die Dampfer mit größerer Geschwindigkeit sind einer Zuschlagstare unterworfen von 10 Fres. für ½ Knoten oder dessen Teile und für die Tonne. Die oben angegebene Summe reduziert sich auf 120 Fres. für die Dampfer, deren Tonnengehalt unter 10 Tonnen ist und die dem Dienst der Faktoreien in einem Nebenfluß dienen.³¹⁾ Um dem Dampfer die Einnahme von Holz zu erleichtern, hat der Administrator vom mittleren Kongo im Jahre 1900 Holzdepots einrichten lassen in M'Kounda (untere Mlima); Bonga-Konkolela-Nibanga (Congo); Djoundon (Ubangi). Es sind zu liefern 211 Kubikmeter pro Kubikmeter 2 Fres. Ähnliche Depots werden am Sanga und bei Imfondo am Ubangi unterhalten.³²⁾

Neuerdings läßt der Staat die verbrauchten Holzbestände wieder aufforsten, um so ein vollständiges Verschwinden des so wichtigen Feuerungsmaterials zu verhindern.

Die Verproviantierung längs des Flusses ist schwierig, da die Uferbevölkerung sehr dünn gesät ist und auf den 1577 Kilometern, welche Stanleyville

²⁹⁾ Wauters, L'Etat Independant du Congo 1899. S. 381.

Le Mouvement géographique 1898. S. 477.

Ebenda. 1899. S. 490.

Zeltung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen 1898. S. 400.

³⁰⁾ La Géographie 1903, 7. S. 61.

³¹⁾ Le Mouvement géographique 1898. S. 476.

Wauters, L'Etat Independant du Congo 1899. S. 380.

³²⁾ Le Mouvement géographique 1900. S. 548.

von Leopoldville trennen, trifft man kaum 125 000 Seelen an den Ufern.³³⁾ Es ist deshalb eine ganze Organisation von Not- und Verproviantierungshäfen eingerichtet worden. An verschiedenen Punkten befinden sich Depotsstationen, an denen die großen Transport-Dampfer Proviant ausschiffen und nach Leopoldville bestimmte Produkte einnehmen. Zu diesen Depots kommen die kleinen Dampfer, bringen ihre Produkte, nehmen Proviant und ergänzen damit ihren Verproviantierungshafen, zu dem zuweilen noch kleinere Dampfer kommen, um ihrerseits sich zu verproviantieren und dann bis zu den äußersten Enden der Nebenflüsse, soweit diese schiffbar, vorzudringen.³⁴⁾

Während anfangs die Dampfer auf dem Strom unregelmäßig, den Bedürfnissen entsprechend verkehrten, beschloß der Kongostaat Mitte der neunziger Jahre einen regelmäßigen Schiffsahrtsdienst auf dem Kongo und seinen Nebenflüssen einzurichten. Da ihm hierzu nicht die genügende Anzahl Schiffe zur Verfügung stand, so schloß er am 1. Juli 1896 einen Vertrag mit der „Société belge du Haut Congo“. Diese vermietete dem Staat alle ihre Dampfer mit der Bedingung, daß er die sämtlichen Transporte der Gesellschaft übernahm.³⁵⁾

Die Leitung dieses Dienstes wurde dem Kommissar des Distrikts Stanley-Pool übergeben, welcher die Wege und die Abfahrtszeiten zu regeln hatte, letztere derart, daß wenigstens eine monatliche Fahrt zwischen Leopoldville und Stanleyville stattfand. Die Fahrzeit zwischen den beiden letztgenannten Orten wurde einschließlich der Halte auf 55 Tage hin und zurück festgesetzt. Es bestand ursprünglich die Absicht, die Abfahrtszeiten in Zwischenräumen von 11 Tagen festzusetzen, jedoch scheint hierzu der Verkehr nicht genügend gewesen zu sein und begnügte man sich zunächst mit 2 Fahrten im Monat, als die Kongo-Eisenbahn ihrer Vollendung entgegenging, trug die Regierung dem gesteigerten Verkehr dadurch Rechnung, daß zwei Dampfer von je 250 Tonnen eingestellt wurden, von denen der erste am 13. Februar die Fahrt zu Berg machte.³⁶⁾

Um den Eisenbahndienst durch den Anschluß einer geregelten Schiffsahrt zu fördern, hat der Kongostaat Schiffsahrt und Fahrzeiten also geordnet: Die großen Dampfer von 250 Tons befördern Personen und Güter zwischen Pool und Bumba an der Mündung des Itimbiri, Fahrzeit für Hin- und Rückfahrt 27 Tage. Außerdem befördern nur Waren ein Bugfischerichiff und ein Leichterschiff von zusammen 500 Tons. Zwischen Bumba und den Stanleyfällen fährt der Dampfer Stanley von 35 Tons mit 10 Tagen Fahrzeit hin und zurück. Auf dem Itimbiri zwischen Bumba und Ibembo, wo die Schiffbarkeit

³³⁾ La Geographie 1903, 7. S. 61.

³⁴⁾ Descamps, L'Afrique nouvelle 1903. S. 496.

³⁵⁾ Le mouvement géographique 1897. S. 245.

Ébenda. 1898. S. 477.

Wauters, L'Etat Independant du Congo 1899. S. 381.

³⁶⁾ Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen 1899. S. 351.

³⁷⁾ Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen 1899. S. 459.

Le Mouvement géographique 1899. S. 166.

dieses Flusses aufhört, fährt der Dampfer Florida mit 7 Tagen Fahrzeit hin und zurück. Zwischen dem Stanley-Pool und den Stationen des Kassaibeckens versehen vier Dampfer von 40 Tons den Dienst, von denen zwei den Sankuru bis Luombo, zwei die Lulua bis Ruebo hinauffahren. Zwischen dem Pool und dem Kwango fährt der Dampfer Schagerstrom mit 15 Tagen Fahrzeit bis Muene-Rundi und zurück.³⁷⁾

Seit dem 1. November 1905 ist ein direkter Dienst (1. 11. 21. j. M.) mit einer Fahrzeit von 45 Tagen hin und zurück zwischen Leopoldville und Stanleyville eingerichtet worden.³⁸⁾ Diesem Verkehr, denen sechs Dampfer, wovon drei einen Gehalt von 150 Tonnen haben und für 30 Reisende eingerichtet sind.^{38a)}

Tarif für die Tonne von 1000 Kilogramm.

Vom Pool abgesandte Waren mit Bestimmung nach Stationen am Kongo, sowie Stationen, die sich direkt erreichen lassen, an den Nebenflüssen, die in den Hauptstrom einmünden,

	unterhalb Boumba	300	Frcs.
mit Bestimmung nach Stationen oberhalb Boumba		400	„
am Ubangi oberhalb der Zongo-Fälle		350	„
am Kassai und seinen Nebenflüssen		300	„

Waren, die von einer direkt zugänglichen Station des Innern gesandt wurden mit der Bestimmung nach Pool: Elfenbein	500	„
Kautschuk und andere Produkte der Eingeborenen	200	„
alle anderen Waren	150	„

Kassagiere (Verpflegung nicht mit eingerechnet):

	Weißer	Schwarzer
Von Leopoldville nach Kwamouth	30 Frcs.	7,50 Frcs.
Bolobo	50 „	12,50 „
Lufolela	75 „	20 „
Equateur	100 „	25 „
Nouvelle-Anvers	125 „	30 „
Upoto und Boumba	175 „	45 „
Basoko	200 „	50 „
Stanley-Falls	225 „	60 „
Ruebo (Kassai)	200 „	50 „
Lufambo „	200 „	50 „
Zongo (Ubangi)	200 „	50 „
Von Stanley-Falls nach Basoko	12,50 „	3,50 „
Boumba und Upoto	40 „	10 „
Nouvelle-Anvers	50 „	12,50 „
Equateur	60 „	15 „

³⁸⁾ Ebenda. 1905. S. 647.

^{38a)} Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen 1903, I. S. 780.

Lufolela	75	„	17,50	„
Bolobo	85	„	22,50	„
Swamouth	100	„	25	„
Leopoldville	110	„	30	„
Von Luebo-Lufambo-Zongo nach Leopoldville	100	„	25 ³⁹⁾	„

Die Schifffahrt auf dem Kongo ist mit ziemlich vielen Schwierigkeiten verknüpft, deshalb sind die dem Verkehr schwierigsten Abschnitte genau erforscht und betont worden und der staatliche hydrographische Dienst vervollkommnet diese Betonung von Tag zu Tag, nachdem er die dringlichsten Arbeiten erledigt hat.⁴⁰⁾

Zu Rücksicht auf die Verbeibehaltung einer guten, nicht behinderten Fahrstraße ist es verboten in den schiffbaren und flößbaren Teilen des Kongo in den Strom zu werfen oder an seinen Ufern abzuschütten derart, daß sie von den Wellen weggeschwemmt werden können: Asche, Schutt, nicht-flüssigen Ballast. Das Verbot erstreckt sich auch auf alle anderen Materialien, welche direkt oder indirekt ein Hindernis für die Schifffahrt oder Flößerei bilden können. Zuwiderhandlungen werden mit 1—1000 Fres. und 14 Tagen Strafarbeit oder einer dieser Strafen allein geahndet.⁴¹⁾

Die Dampfer fahren vorerst nur am Tage und zwar wird im allgemeinen um 6 Uhr der Anker gelichtet und bis 3 oder 4 Uhr nachmittags gefahren. Das weiße Personal ist nach Möglichkeit eingeschränkt. Meist stellt es nur Kapitän, Stellvertreter und Mechaniker. Der erstere ist unumschränkter Herr, der zweite überwacht im Besonderen die Mannschaft; sorgt für Verpflegung usw.; der dritte leitet die Maschinen usw. Auf dem den Weißen reservierten Teil des Decks dürfen nur die Boys sich aufhalten.⁴²⁾

An einzelnen Stellen, an denen die Schifffahrt durch Schnellen unterbrochen ist, hat der Staat einen Ergänzungsdienst organisiert, mit Hilfe von Stahlchuten oder Piroguen der Eingeborenen. Ein solcher Dienst besteht zwischen Mauwanga und Nsangila auf dem oberen Ubangi, wo sie die Transporte zwischen Mokohangay und Nakoma ausführen, auf dem Lomani, um den Verkehr bis Gandu aufrecht zu erhalten, auf dem oberen Lualaba, in der Gegend der Katarakten. Diese werden durch eingeborene Kanoe-Männer, von denen alle Reisenden Mut, Genauigkeit und Geduld anerkennen, bedient. Bisweilen bildet dieser Transport durch Ruderbarken eine an den Staat durch die Eingeborenen-Chefs zu zahlende Abgabe: so ist es mit dem Dienst, der zwischen Kirundu und der Station der Stanley-Fälle eingeführt ist, und über den Graf Göben urteilt: In vier Tagen haben wir die Entfernung zwischen Kirundu und der Fall-Station überwunden. Es sind drei Relais-Stationen vorhanden,

³⁹⁾ Le Mouvement géographique 1898. S. 477.

⁴⁰⁾ Descamps, L'Afrique nouvelle 1903. S. 496.

⁴¹⁾ Le Mouvement géographique 1906. S. 554.

⁴²⁾ Ebenda. 1896. S. 238.

licher Geschwindigkeit un, und die Fahrt vollzieht sich ohne Aufenthalt, die Schiffe werden durch die Schnellen gezogen durch Mannschaften, die ebenso an denen die Piroquiers die Reisenden erwarten. Man ladet mit außerordentlich wie geschieht sind.^{43a)} Die kleinen, die Piroquen in manchen Diensten ergänzenden Fahrzeuge können in zwei Massen geteilt werden. Diejenigen, welche auf den Bersten jenseits der Katarakten erbaut und die auseinander zu nehmenden Fahrzeuge. Die Einrichtung der Schneidemühle von Lukolela hat bereits gestattet, auf dem oberen Kongo Schuten aus Holz des Landes herzustellen.^{43b)} Schon frühzeitig ist man bestrebt gewesen, auch die durch Schnellen abgetrennten Oberläufe des Hauptstromes, den Qualaba usw. sowie die wichtigsten Nebenflüsse in den Verkehr miteinzubeziehen und Mitte der neunziger Jahre wurde jenseits der Stanley-Fälle auf dem ersteren der „Baron Dhanis“ flott gemacht, um den Dienst zwischen Kurundu und Nyangwe zu tun, und der Colonel Wahis auf dem Kwango jenseits der Ringunshi-Fälle.^{43c)} Nach Fertigstellung der Eisenbahn vom Stanley-Fall nach Ponthierville hat die Gesellschaft der Eisenbahnen am oberen Kongo einen Hinterrad-Dampfer, einen Schleppdampfer und einen Schleppkahn flott gemacht. Der erstere hat auch bereits eine Fahrt von Ponthierville nach Kindu gemacht, die zu der Hoffnung berechtigt, daß diese Strecke regelmäßig in vier Tagen wird zurückgelegt werden können.⁴⁴⁾ Auf dem Moero-See und dem an diesen sich anschließenden fahrbaren Abschnitt des Quapula fährt unter englischer Flagge schon seit Mitte der neunziger Jahre der „Vigilant“, eine auseinandernehmbare Stahlbarke und der Schoner „Mhata“ der „African Lakes Corporation“,⁴⁵⁾ seit Ende der neunziger Jahre ist die kongostaatliche Flagge durch den Dampfer „Emile Wangermée“ vertreten, der auf dem Moero-See und dem oberen Quapula bis zu den Johnston-Fällen bzw. bis Kasenga fährt.⁴⁶⁾

Die Dampfer des Kongostaates verkehren nur in den Häfen des eigenen Gebietes; die in jenen Gegenden sonst noch interessierten Mächte, Frankreich und Deutschland, müssen für sich selbst sorgen, was insofern auf keine Schwierigkeiten stößt, als die Schifffahrt auf dem Kongo und seinen Nebenflüssen sämtlichen Mächten gemäß den Beschlüssen der Berliner Konferenz vollständig offen steht. Wie Leopoldville der Ausgangs- und Zentralpunkt der gesamten kongostaatlichen Schifffahrt ist, so spielt für die französischen Gebiete Brazzaville die gleiche Rolle.

Wie bereits weiter oben gesagt, hatte die französische Regierung zu der gleichen Zeit, zu welcher kongostaatliche Schiffe nach dem Stanley-See gebracht wurden, einen Dampfer eben dorthin schaffen lassen und diesem war bald ein

^{43a)} Le Mouvement géographique 1898. S. 475/77.

^{43b)} Ebenda. 1897. S. 245.

^{43c)} Wauters, L'Etat Independant du Congo 1899. S. 381.

⁴⁴⁾ Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen 1906, II, S. 873.

⁴⁵⁾ Le Mouvement géographique 1897. S. 244.

⁴⁶⁾ Ebenda. 1902. S. 220.

Ebenda. 1903. S. 603.

zweiter gefolgt, dann aber trat ein Stillstand ein und erst die große Entwicklung, die Französisch-Kongo infolge Gründung von zahlreichen (30) Gesellschaften nahm, lenkte die Aufmerksamkeit auf die durchaus mangelhaften Verkehrs-Verhältnisse der Kolonie oberhalb Stanleyepool, wo bis 1899 nur zwei französische Dampfer verkehrten.⁴⁷⁾ Es wurde zur Beseitigung dieses Übelstandes jeder neuen französischen Gesellschaft die Verpflichtung auferlegt, entsprechend den Pachtbedingungen innerhalb zweier Jahre in Dienst zu stellen und weiter zu halten einen oder mehrere Dampfer von 5—20 Tonnen entsprechend der Wichtigkeit der Konzession,⁴⁸⁾ nur 5 Gesellschaften haben keine Verpflichtung zum Schiffsdienst. Die Zahl der jetzt unter französischer Flagge fahrenden Schiffe beträgt 46, davon 34 Dampfer. Die Gesellschaften besitzen außerdem 3 Dampfschlepper und mehrere eine gewisse Zahl Stahlchuten und Eingeborenen-Piroguen, für den Transport der Waren und Produkte im Innern der Konzessionen.⁴⁹⁾

Bereits Mitte der neunziger Jahre wurden zur Ergänzung der auf dem oberen Ubangi fahrenden Piroguen von dem Haus Lefebvre Aluminium-Schuten geliefert. Jede derselben setzt sich zusammen: 1. aus 2 Kästen A, die ausgewechselt werden können um entsprechend das Vorder- oder das Hinterteil des ganzen Fahrzeuges bilden zu können, 2. aus 3 Kästen I, die zwischen den Kästen A liegen und deren Zahl entsprechend dem Bedürfnis vermehrt oder vermindert werden kann. Die Gesamtlänge des Fahrzeuges ist 12,1 Meter, die Breite 1,3 Meter, die Höhe 0,75 Meter, das Gewicht beträgt 3500 Kilogramm, der Tiefgang bei voller Ladung 0,37 Meter. Kasten A hat eine Länge von 3,2 Meter, eine Breite von 1,3 Meter, ein Gewicht von 77 Kilogramm. Jeder Kasten I ist 3,2 Meter lang, 1,3 Meter breit, das Gewicht beträgt 72 Kilogramm. Das Fahrzeug hat zwei parallele Stahlteile und kann 3 Tonnen Ladung aufnehmen. Es wird vermittels Segel, Ruder oder Stangen fortbewegt.⁵⁰⁾

Einzelne Gesellschaften lassen den ihr obliegenden Transportdienst durch Flußschiffahrtsgesellschaften besorgen. Es sind das zwei Gesellschaften: Die Compagnies des Messageries fluviales du Congo für 9 Gesellschaften, hat Fahrzeuge mit zusammen 205 Tonnen und 1 Schlepper und drei Gesellschaften mit 2 großen und 4 kleinen Dampfern haben sich zur Compagnie de navigation et transports du Haut Oubangui zusammengetan.⁴⁹⁾

Die so entstandenen Schiffe haben nominell 443 Tonnen für Dampfer und Schlepper und 90 für die Schuten.⁴⁹⁾

Der Tiefgang der beladenen Dampfer beträgt höchstens 80 Zentimeter, die größte Geschwindigkeit beläuft sich auf 8—9 Knoten.⁵¹⁾

47) Le Mouvement géographique 1899. S. 480.

48) Ebenda. 1899. S. 560.

49) Rouget, L'Expansion coloniale au Congo français 1906. S. 646

50) La Nature 1895, II. S. 75.

51) Rouget, L'Expansion coloniale au Congo français 1906. S. 704.

Tarif der Messageries fluviales du Congo, die den Dienst versieht, auf dem Sanga von Brazzaville bis Wesso, auf dem Ubangi von Brazzaville nach Bangui.

Von Brazzaville nach	Waren per metrische Tonne					
	I. Kategorie		II. Kateg.		Passagier	
	Hin	Zurück	Hin	Zurück	Hin oder zurück	Weiß. Schwz.
Mündung der Mima	350	200	250	125	120	25
Molimbé (Sanga)	650	350	375	180	250	50
Wesso (Sanga)	800	450	475	225	240	65
Zimpfondo (Ubangi)	700	400	400	180	200	50
Ibenga (Mündung)	750	425	425	200	225	60
Lobai (Mündung)	900	500	525	235	275	75
Bangui (Ubangi)	1000	550	575	275	310	85
Von N'Dolo nach Brazzaville	50	40	35	20	10	2

Waren I. Kategorie: Elfenbein, Kautschuck, Feuerwaffe, Pulver und brennbare Stoffe, die nicht in dichten oder Metall-Hülsen sind.

Waren II. Kategorie: Alles andere.

Kollis, die ein höheres Gewicht haben als 140 Kilogramm unterliegen einem besonderen Tarif.

Verpflegung ist in den Passagierpreisen nicht mit eingeschlossen.⁵²⁾ Auf dem Ubangi fahren Dampfboote bis Zinga bei Niedrig-Wasser, bis Bangui bei Hochwasser, auf dem Sanga bis Wesso oder Bania, auf der Mima bis Dielle oder Leketé. Der letztere Fluß ist schon frühzeitig benutzt worden, denn ihn gingen die von Francoville am Ogowe kommenden Waren abwärts.⁵¹⁾

Beim Ubangi geht der Verkehr nicht über die Schnellen von Zinga hinaus; obwohl es dem 20 Tonnen-Dampfer „Awango“ gelungen ist, durch die Schnellen von Bangui hindurch zu kommen, wird der Verkehr durch dieses Hindernis doch weiter durch Piroguen aufrecht erhalten, da man die wertvollen Dampfer nicht dauernd der großen Gefahr aussetzen will.⁵³⁾ In Bangui steigt man in eine Pirogue. Diese ist hergestellt aus einem Baumstamm, der auf einer Seite gerade geschnitten und auf der andern Seite mit Hilfe eines kleinen Feuers, welches ausglüht und von den Schwarzen angefertigten Werkzeugen ausgehöhlt ist. Die Pirogue kann eine Tonne tragen und ist mit 26 Ruderern und 2 Steuerleuten bemannt. Der Weiße, welcher dieses Fahrzeug benutzt, hält sich vollständig ruhig in einem engen Raume im Hinterteil des Schiffes. Die bedienenden Eingeborenen sind Bangirir.⁵⁴⁾ Jenseits der Schnellen tun dann wieder Dampfer Dienst und diese fahren auch in die Nebenflüsse, z. B. den Awango, den Kotto usw. Hier ist auch ein Petroleum-

⁵²⁾ Ebenda. S. 709.

⁵³⁾ La Quinzaine coloniale 1901, II, S. 594.

⁵⁴⁾ Le Mouvement géographique 1904. S. 361.

Motorboot, das bisher einzigste Motorboot im Gebiete des Kongo, tätig. Es verkehrt seit 1904 auf dem oberen Ubangi.⁵⁵⁾

Die deutsche Flagge ist nur durch zwei Dampfer der Gesellschaft Süd-Kamerun vertreten. Nach ihrer Gründung pachtete sie, um ihre Einrichtungen so schnell als möglich vollenden zu können, von der „Compagnie du Congo pour le commerce et l'industrie“ und der „Société du Haut Congo“ je einen Dampfer.⁵⁶⁾ Ein eigenes Fahrzeug wurde alsbald auf Stapel gelegt und 1900 flott gemacht. Es war ein Gedrad-Dampfer von 16 Meter Länge, 4,3 Meter Breite und 70 Zentimeter Tiefgang.⁵⁷⁾ Diesem folgte bald ein zweiter und heute bewerkstelligt den Verkehr auf dem Kongo und Sanga zwischen Kinchassa und Molundu die beiden der Gesellschaft Süd-Kamerun gehörigen Dampfer „Kamerun“ und „Sanga“ mit einer Ladefähigkeit von 12 bzw. 8 Tonnen.⁵⁸⁾ Nachdem in früheren Jahren ein regelmäßiger Verkehr eingerichtet worden war,⁵⁹⁾ besteht augenblicklich ein Fahrplan nicht mehr, da die Dampfer infolge der kolossalen Warenanhäufung in Kinchassa so schnell wie möglich fahren müssen und sich an keinen Zeitpunkt halten sollen. Man rechnet im allgemeinen 10 Tage für die Reise Molundu—Kinchassa und 20 Tage vice versa.⁵⁹⁾

Zahl der auf dem Kongo verkehrenden Dampfer.

	Zm Jahre 1890 ⁶⁰⁾	1897 ⁶¹⁾	1899 ⁶²⁾	1901 ⁶³⁾	1905 ⁶⁴⁾
Kongostaat	9	20	22	29	30
Belgische und kongostaatliche Gesellschaften	7	9	11	18	40
Niederländische Handelsgesellschaft	2	4	6	10	10
Deutsche Gesellschaft Süd-Kamerun				2	2
Französische Gesellschaften	6	4	2	34	36
Katholische Mission	4	4	4	3	3
Evangelische Mission		2	2	2	2

55) Le Mouvement géographique 1904. S. 507.
Ebenda. 1905. S. 208.

56) Koloniale Zeitschrift. 1900. S. 28.

57) Le Mouvement géographique 1899. S. 468.

58) Deutsche Kolonialzeitung 1903. S. 24.

59) Zeitschrift der Gesellschaft Süd-Kamerun. 20. III. 07.

60) Deutsche geographische Blätter 1890. S. 265.

61) Das Schiff 1897, S. 311, Le Mouvement géographique 1897, S. 244. Globus 1897, Bd. 71, S. 396.

62) Wauters, L'Etat Independant du Congo. S. 378.

63) La Géographie 1901, Bd. 3, S. 152. Le Mouvement géographique 1901, S. 1
Le Cosmos 1901, Bd. 44, S. 258.

64) Le Mouvement géographique 1906.

Rouget, L'Expansion coloniale au Congo français 1906.

Die Fortschritte der deutschen Kolonialrechtsliteratur in den Jahren 1906—1908.

Der überraschend schnelle und glückliche Aufschwung, den unsere koloniale Entwicklung seit den denkwürdigen Tagen der letzten Reichstagswahlen genommen hat, ist auf die junge Wissenschaft des deutschen Kolonialrechts von günstigem Einfluß gewesen. War auch das Interesse an kolonialrechtlichen Fragen bereits geraume Zeit vor dem Eintritt der neuen Ära der Kolonialpolitik lebhaft erwacht, so boten ihm doch die neuen politischen Ereignisse eine Fülle beachtenswerten Stoffes. Der Streit um das Kolonialamt, die Vorbildung der Kolonialbeamten, die Erforschung des Eingeborenenrechts und viele andere Probleme gaben ständig Anlaß zu juristischen und rechtspolitischen Untersuchungen. Diese zahlreichen Neuerscheinungen dürften einen orientierenden Rückblick rechtfertigen, ja wünschenswert erscheinen lassen.

Die nachfolgende Übersicht will an der Hand systematisch geordneter Beiprechungen die Fortschritte veranschaulichen, welche die deutsche Kolonialrechtsliteratur in den Jahren 1906 bis 1908 genommen hat. Sie bildet die Fortsetzung der Darstellung, die ich im Band IX (1907) Seite 164—185 dieser Zeitschrift unter gleicher Überschrift im Anschluß an eine Kritik des 1. Jahrganges von Stier-Somlo's „Jahrbuch des Verwaltungsrechts“ veröffentlicht habe. Die Übersicht berücksichtigt nur die Literatur, nicht die Rechtsprechung, die Gesetzgebung nur soweit, als sie in Sammelwerken oder Kommentaren bearbeitet ist. Sie umfaßt grundsätzlich nur die Rechtsliteratur; doch konnten kolonialpolitische und stellenweise auch kolonialwirtschaftliche Arbeiten wegen ihres oft engen Zusammenhanges mit dem Kolonialrecht nicht ganz ausgeschaltet bleiben. Sie erstreckt sich in der Hauptsache nur auf deutsches Recht, auf deutsche Bearbeitungen ausländischen Rechtes nur mit Auswahl; ausländische Darstellungen sind ganz übergangen.

Die Zusammenstellung verfolgt einen praktischen und einen wissenschaftlichen Zweck. Praktisch will sie dem, welcher sich mit irgend einer kolonialrechtlichen Frage zu beschäftigen hat oder aus anderen Gründen in der Kolonialrechtsliteratur Umschau zu halten wünscht, das Nachsuchen erleichtern; sie glaubt, wenn auch nicht unfehlbar, so doch insoweit erschöpfend zu sein, daß

jener in den meisten Fällen der Mühe weiteren Nachforschens enthoben ist. Wissenschaftlich will sie dem Leser durch das ihm vor Augen geführte Material einerseits dartun, welche Fortschritte erzielt sind und welche Stoffe einer weiteren Bearbeitung nicht mehr bedürfen, andererseits hierdurch auch die Lücken aufzeigen, deren Ausfüllung nottut.

Um beiden Zwecken gerecht zu werden, erschien es angezeigt, nach dem Beispiel der früheren Übersicht (Jahrgang IX S. 164 ff. dieser Zeitschrift) alle einschlägigen Schriften in kürzester Fassung inhaltlich wiederzugeben und, soweit erforderlich, einen kritischen Vermerk über die Art, den Charakter und den Wert der Darstellung hinzuzufügen. Der Umfang der verschiedenen Berichte trägt dem Umfang und Wert der zu besprechenden Schriften nach Möglichkeit Rechnung. Für die Anordnung der Berichte ist in erster Linie ihr Inhalt, in zweiter Linie die Zeit des Erscheinens der Schrift maßgebend. Die Menge des Stoffes bedingte eine kleine Erweiterung der früheren Einteilung. Abschnitt 1 enthält die Referate über Entwicklung (Kolonialgeschichte und Kolonialrechtsgeschichte) und Ziele (Kolonialpolitik und Kolonialrechtspolitik) der deutschen Kolonisation; Abschnitt 2 über die Quellen des deutschen Kolonialrechts; Abschnitt 3 über die Gesamtdarstellungen; Abschnitt 4 über die Einzeldarstellungen (Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Rechtspflege); Abschnitt 5 über das ausländische Kolonialrecht.

1. Abschnitt.

Entwicklung und Ziele der deutschen Kolonisation.

A Entwicklung der Kolonisation (Kolonialgeschichte und Kolonialrechtsgeschichte.)

1. Dietrich Schäfer, *Kolonialgeschichte* (2., revidierte und bis auf die Gegenwart fortgeführte Auflage, Leipzig 1906), Nr. 156 der bekannten Sammlung Götschen, ist eine gemeinverständlich geschriebene und für weitere Kreise berechnete, dabei aber streng wissenschaftliche und viele anregende Gedanken enthaltende Schrift, deren Inhalt uns in diesem Zusammenhang freilich nur zum geringsten Teile interessiert. Die Einleitung verbreitet sich über den Stoff der Kolonialgeschichte (dieselbe „hat es in erster Linie mit derjenigen kolonisierenden Tätigkeit zu tun, bei der ein zweckmäßiges Handeln im Sinne nationaler und politischer Machterweiterung vorliegt“), über Kolonisation als Geschichtsfaktor, Kolonisation und Eroberung, Anlässe und Arten der Kolonisation. Die Hauptausführungen gliedern sich in 4 Abschnitte: Das Altertum (Orientalen, Griechen, Römer), das Mittelalter, die neuere Zeit bis zu den Revolutions- und Napoleonischen Kriegen, das 19. Jahrhundert. Die Germanen konnten wohl das römische Niesenreich erobern, aber sie verstanden nicht zu kolonisieren. Im frühen Mittelalter waren es zuerst die Deutschen, die ihren Geltungsbereich nach Osten durch Kolonisation erweiterten; diese Kolonisation begann in der Karolingerzeit und endete unter

Karl IV. „Nicht das Schwert des Ritters, sondern der Pflug des Bauern eroberte das Land.“ An der überseeischen Kolonisation, welche gegen Ende des Mittelalters begann, nahmen die Deutschen keinen Anteil, denn sie entbehrten eines nationalen Staates. Dagegen haben sie seit dem 17. Jahrhundert Siedler für überseeische Gebiete geliefert. Erst im 19. Jahrh. entwickelte sich die Forderung nach Kolonien und wurde nach Begründung des neuen Reiches immer stärker. Privatfreije ergriffen die Initiative, der die Regierung nur zögernd folgte. (S. 131—133).

2. Die brandenburgisch-preussische Kolonisation in Guinea unter Friedrich Wilhelm, dem Großen Kurfürsten skizziert mit kurzen Worten Adolf Göb in der vorliegenden Zeitschrift (fortan: *ZkolZ.*) Jahrgang VIII (1906) S. 767—780. Er erzählt uns von der Entstehung der Hansaperiode, der Organisation der brandenburgischen Marine durch Bernhard Raule, dem Beginn der überseeischen Kolonisation und der ersten brandenburgischen Kolonialgründung in Guinea. Der zweite Abschnitt legt die Epoche des Großen Kurfürsten und dessen kolonisatorische Tätigkeit in Guinea dar.

3. Unser Kolonialwesen und seine wirtschaftliche Bedeutung erläutert Chr. Grotewold in der Francke'schen Bibliothek der Rechts- und Staatskunde (Stuttgart 1907). Die kleine populäre Schrift erörtert auf Grund objektiver Würdigung des auf den Gebieten der Verwaltung und der wirtschaftlichen Erschließung der Kolonien bisher Geleisteten die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Kolonien, enthält neben der Landes- und Völkerkunde der einzelnen Schutzgebiete aber auch manche staats- und völkerrechtliche Gedanken.

4. Eine statistische Feststellung über den Anteil der deutschen Einzelstaaten an der Erschließung, Verwaltung und Bewirtschaftung unserer Kolonien wünscht R. Hermann in der Deutschen Kolonialzeitung (fortan: *DkolZ.*) 1908 S. 251 f. Nach seiner Ansicht nehmen den Hauptanteil die süddeutschen Staaten. Ob diese Vermutung zutrifft, steht vorläufig dahin.

5. Einen Rückblick auf die Fortschritte unserer kolonialen Entwicklung im Jahre 1906 (07) wirft G. R. Anton in dem 1908 zum erstenmale erschienenen „Jahrbuch über die deutschen Kolonien“ (Hgg. von Schneider, Essen 1908) S. 62—74. In die koloniale Zentralverwaltung ist ein neuer Geist eingezogen. Große Fortschritte sind bei der Aufrechterhaltung des Landfriedens, andere durch Schaffung guter Verkehrswege, namentlich von Eisenbahnen, erzielt worden. Die Erfolge des wirtschaftlichen Lebens fallen bei dem geringen Zeitraum, den die Darstellung umspannt, nicht so sehr ins Auge; sie liegen auf dem Gebiete des Handels, in der geregelten Ausbeutung des wirtschaftlichen Reichtums und in der Mehrung der weißen Bevölkerung. So hinterläßt die Kulturentwicklung unserer Kolonien im Jahre 1906, abgesehen von ihrer Beeinträchtigung durch Auf-

tände und Naturereignisse, einen befriedigenden Eindruck. Doch sind die erzielten Fortschritte noch großer Steigerung fähig.

6. Eine andere Übersicht bietet uns in demselben Jahrbuch *Mar Fleischmann* unter der Überschrift: *Die Verwaltung unserer Kolonien und die Fortschritte des letzten Jahres* (S. 75—116). Der 1. Abschnitt skizziert die Grundlagen der Kolonialgewalt (Gesetzgebung, Schutzgewalt, Verwaltungsrecht), der folgende eine Reihe von Organisationsfragen: die Errichtung des Reichskolonialamts, die Notwendigkeit der Reorganisation des Kolonialrats (dessen Aufhebung der Verfasser noch nicht erwähnt), die Fortschritte in der Erschließung der Kolonien, die Rechtslage der Kolonialbeamten. Ein Problem von einschneidender Bedeutung liegt in der Selbstverwaltung. Zur Mitwirkung bei den laufenden Verwaltungsgeschäften sind die Gouvernementsräte berufen. Niederlassungen mit kommunaler Selbstständigkeit sind die Bezirksräte in Ostafrika (und neuestens in Südwestafrika). Der Verfasser bespricht weiterhin die Einwirkung des Aufstandes auf die Rechtslage in Südwestafrika (insbesondere den Übertritt Aufständischer auf englisches Gebiet und die Schadenersatzansprüche der Kolonisten), die grundbuchähnlichen Landregister, die Bewegungsfreiheit der weißen Bewohner, wirtschaftliche Fragen verschiedenster Art, Unterrichtswesen, Rechtspflege, Finanzwesen, endlich die Eingeborenenfrage. Die übersichtliche Darstellung gewährt nicht allein einen trefflichen Rückblick, sondern kann trotz der Beschränkung auf diejenigen Vorgänge, welche sich im Jahre 1907 abgespielt haben, geradezu ein Kolonialrechtssystem in großen Umrissen genannt werden. Im Gegensatz zu mancher dogmatischen Darstellung gleichen Umfanges enthält sie eine Menge wertvoller Anregungen und neuer Gesichtspunkte. Daß sie freilich ab und zu (so besonders bezüglich des Kolonialrats und der kommunalen Selbstverwaltung) nicht mehr dem geltenden Rechtszustande entspricht, ist eine unvermeidbare Folge der schnellen Entwicklung unseres Kolonialrechts, für den Wert der Übersicht im übrigen belanglos. Es wäre zu begrüßen, wenn Fleischmann sich zur alljährlichen Fortsetzung seiner Rundschau in den weiteren Jahrgängen des „Jahrbuchs“ entschließen wollte.

B. Ziele der Kolonisation (Kolonialpolitik und Kolonialrechtspolitik).

1. *Otto Böbner's* Einführung in die Kolonialpolitik (Jena 1908) läßt uns ebenfalls einen trefflichen Überblick über die Entwicklung unserer eigenen und der fremden Kolonisationen gewinnen, unterscheidet sich aber von den seither erwähnten Schriften durch die ausgesprochen kolonialpolitische Darstellungsweise. Das dem Staatssekretär des Reichsmarineamts, Admiral von Tirpitz, zugeeignete Buch ist nach Umfang wie Inhalt eine der wertvollsten Erscheinungen der gesamten neueren Kolonialliteratur. Erschien doch angesichts der Hochflut der jüngsten kolonialen Monographien und bei der Fülle stets neuen amtlichen Materials eine knapp zusammenfassende Bearbeitung der Gesamtheit der kolonialen Probleme als

dringendes Bedürfnis. Diese Aufgabe will der Verfasser mit seiner „Einführung“ erfüllen und er hat sie aufs beste gelöst.

Ein einleitender Abschnitt beschäftigt sich mit Begriff und Bedeutung der Kolonisation und mit der Einteilung der Kolonien. Er beginnt mit einem universalhistorischen Überblick über die Kolonisation. Im kulturellen Sinne ist K. heute die Bezeichnung einer Ansiedlung außerhalb des bisherigen Gebiets eines Volkes, politisch-rechtlich aber nur eine solche Ansiedlung, welche mit dem Mutterland in politischem und rechtlichem Zusammenhange steht. Einzuteilen sind die Kolonien rechtlich in K. i. e. S. und koloniales Protektorat einerseits, Kolonialgebiet und Interessensphäre andererseits; wirtschaftlich in Siedlungs-, Pflanzungs-, Handelskolonien; eine besondere Klasse stellen die Strafkolonien dar.

Der 2. Abschnitt enthält einen Abriss der äußeren Geschichte. Er macht uns mit der Entstehung der modernen Kolonialreiche bekannt. Uns interessiert hier nicht so sehr der Überblick der neueren Kolonialgeschichte und des heutigen Besitzstandes der fremden Kolonialnationen, als vielmehr die sodann folgende Darstellung von Entstehung und heutigem Stand des deutschen Kolonialbesitzes. Der Verfasser geht hier bis zu den kolonialen Unternehmungen des Großen Kurfürsten zurück. Von Erfolg waren die Kolonialbestrebungen erst nach der Reichsgründung. Zwei Perioden kolonialen Erwerbs sind hier zu unterscheiden. Die erste, von 1884—1886 dauernd, brachte dem Reich seine Besitzungen in Afrika und einen Teil der Südseegebiete; die zweite erweiterte den Kolonialbesitz um Kiautschou, die Karolinen, Palau und Marianen sowie die Hauptinseln der Samoagruppe. Eine tabellarische Übersicht erläutert den gegenwärtigen kolonialen Besitzstand des Reiches.

Der 3. Abschnitt ist der Schilderung der inneren Entwicklung der Kolonialpolitik der einzelnen Nationen gewidmet. Er betrachtet auf der aktiven Seite die kolonisierenden Faktoren (Kolonisation durch privilegierte Privatunternehmungen und durch den Staat), auf der passiven das Verhältnis der kolonisierenden Macht zur Eingeborenenbevölkerung. Da auf die Dauer die Regierung weiter Gebiete durch private Erwerbsgesellschaften der modernen Rechtsentwicklung und Rechtsempfindung widerstreitet, so übt mit Recht heute das Reich in sämtlichen Kolonien alle aus der Staatshoheit fließenden Rechte selbst aus. In der Eingeborenenpolitik lautet das Problem: Nicht eine äußerliche Verbindung, sondern einen inneren Ausgleich zwischen der Wirtschafts- und Rechtsordnung der Weißen und den Anschauungen der Eingeborenen zu finden. Dabei ist die kulturelle Hebung der Eingeborenen Grundsat nicht nur der Humanität, sondern auch gesunder kolonialer Realpolitik.

Das größte Interesse für den Juristen bietet der 4. Abschnitt über die Organisation der Staatsgewalt und die Rechtsordnung in den Kolonien. Die dem Kaiser zustehende „Schutzgewalt“ bedeutet nichts anderes als die volle Staatsgewalt, d. h. die Gesamtheit der Hoheitsrechte, die dem souveränen

Staat zu eigen sind. Sie umfaßt im einzelnen die gesetzgebende Gewalt (die Hauptrolle spielt das kaiserliche Verordnungsrecht), die Organisation der Kolonialverwaltung, der Zivil- und Militärverwaltung, endlich des Justizwesens; hier werden das allgemeine Verhältnis von Kolonial- und Konsularrecht, die Gerichtsverfassung, das Privatrecht und das Strafrecht skizziert. Was die Abgrenzung der Staatsgewalt des Mutterlandes von der Selbstverwaltung der Kolonien betrifft, so kann heute noch keine Selbstverwaltung i. e. S., sondern lediglich eine beratende Mitwirkung von Vertretern der Bevölkerung verzeichnet werden. Immerhin sind aber schon bedeutende Ansätze vorhanden, an welche die weitere Ausgestaltung anknüpfen kann. Die sodann folgende Betrachtung des finanziellen Verhältnisses zwischen Mutterland und Kolonien wird durch Tabellen veranschaulicht. Haupteinnahmequelle der Kolonien sind Zölle; daneben bestehen Steuern und Abgaben in bunter Mannigfaltigkeit.

Der 5. Abschnitt weist auf die Aufgaben der kolonialen Wirtschaftspolitik hin. Er erörtert die koloniale Produktion, Handel und Verkehrswesen, endlich besonders eingehend die Bodenpolitik. Von den deutschen Kolonien hat nur Kiautschou eine einheitliche staatliche Bodenpolitik erfahren.

Der im vorigen nur kurz angedeutete reiche Inhalt des Buches wird sowohl dem Historiker, dem Volkswirtschaftler, als auch dem Juristen von hohem Interesse und großem Wert sein. Die Darstellung berücksichtigt durchweg auch die ausländischen Nationen und sucht das Ergebnis ihrer Kolonialpolitik für uns nutzbar zu machen. Eine ausführliche Inhaltsübersicht erleichtert den praktischen Gebrauch. Wir können uns nach alledem der warmen Empfehlung, welche Philipp Zorn dem Buche in der *DZS.* 1909 Sp. 156/157 angedeihen läßt, nur anschließen.

2. Einen Sonderzweig der Kolonialrechtspolitik, nämlich die Erforschung des kolonialen Strafrechts, behandelt *F. K. Julius Friedrich* in seiner Broschüre *Kolonialpolitik als Wissenschaft* (Berlin und Leipzig 1909. Erschienen Ende 1908). Der Aufsatz enthält „einige kolonialgesetzpolitische Anregungen, die sich dem Verfasser bei Durcharbeitung einer größeren strafrechtsphilosophischen Gedankenreihe aufdrängten“. Kolonialpolitik ist für die juristische Betrachtung „ein neues Forschungsgebiet der Rechtsphilosophie“. Sowohl wegen der trefflichen Veranschaulichung der Gesamtentwicklung und der Grundprobleme des Rechts als auch wegen der gesteigerten Notwendigkeit der Abwägung der Motive der Beteiligten bieten heute Kolonialrecht und Kolonialpolitik dem Rechtsphilosophen ganz besonderes Interesse. Das beweist insbesondere das Thema des kolonialen Strafrechts, dessen Erkenntnis große Schwierigkeiten bereitet. Der Gesetzgeber behandelt die Weißen und die Eingeborenen verschieden. Gerade auf dem Gebiete der Erforschung des Eingeborenenstrafrechts ist noch reiche Arbeit zu leisten. Hier gilt es, die Motive der Farbigen zu ihrem Handeln zu erkennen, die Motive

des Gesetzgebers zum deutlichen Ausdruck zu bringen, endlich, darauf hinzuwirken, daß der Strafrichter diese beiden Arten von Motiven richtig erkennt und verbindet. Friedrich geht auf die einzelnen Motive, welche die Farbigen zu ihrem Handeln veranlassen, näher ein und schließt mit der Aufstellung der Postulate: Ausbildung qualifizierter Richterpersönlichkeiten, Trennung von Justiz und Verwaltung, Errichtung einer Revisionsinstanz, Kodifikation des Kolonialstrafrechts. — Wenn auch oft nur mit Mühe und erst nach wiederholter Lektüre klar zu erfassen ist, „worauf die Gedankengänge des Verfassers eigentlich hinauswollen“ (so Albert Born in seiner Besprechung *DkolZ.* 1909 Nr. 5 S. 86), und wenn ferner der Inhalt der Schrift ein ganz anderer ist, als die Überschrift vermuten läßt, so muß doch auf der andern Seite nachdrücklich betont werden, daß der Inhalt als solcher wertvolle und anregende Gedanken in Menge enthält. (Ähnlich Heinrich Bohl in der *Liter. Beil. zur Köln. Volksz.* 1909 Nr. 2 S. 10).

3. Auf eine Anzahl einzelner dringender, noch der Lösung harrender Probleme der Kolonialpolitik und Kolonialrechtspolitik macht B. v. König im *Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie*, hgg. von Kohler und Verolzheimer, Band I (1907/08) S. 108—121 unter der Überschrift *Gesetzgebungs- und Verwaltungsaufgaben auf kolonialem Gebiet* aufmerksam. Das wichtigste Ziel der Kolonialverwaltung ist der Bau von Eisenbahnen. Weitere Verwaltungsaufgaben betreffen den Plantagenbau, den Handel, die Befiedelung des Landes mit weißer, insbesondere deutscher Bevölkerung, den Ausbau der Schutztruppen und der Sicherheitspolizei. Die vornehmlichsten rechtspolitischen Aufgaben sind die Auswahl und Vorbildung der Beamten, das Etats- und Rechnungswesen, die Eingeborenenfrage und die Emanzipation des Kolonialrechts vom Konsularrecht. namentlich im letzteren Punkte kann dem Verfasser nur auf das lebhafteste beigepllichtet werden.

4. Koloniale Finanzprobleme behandelt ein Vortrag von Dernburg (Berlin 1907) und eine finanzpolitische Erörterung von Hermann Gesse, *Der Schutzgebietshaushalt*, *ZKolR.* VIII (1906) S. 828—831. Letzterer spricht sich dahin aus, daß die Kosten der Aufrechterhaltung der deutschen Herrschaft sowie das Defizit der Verwaltungskosten vom Reich, die Verwaltungskosten an und für sich vom Schutzgebiet, die Kosten für die kulturelle Entwicklung vorwiegend von Kommunalverbänden zu tragen, die zur Schaffung von Finanzvermögen und werbendem Kapital erforderlichen Ausgaben durch Anleihen zu decken seien.

5. Auf eine Reihe im Sommer 1907 aktueller Reformfragen des deutschen Kolonialrechts weist die *Krenz-Zeitung* Nr. 315 vom 9. Juli 1907 hin (Kolonie statt Schutzgebiet, Inland statt Ausland, Land und Leute, Beamte, Selbstverwaltung, Schutztruppen, Justiz und Verwaltung, Rechtseinheit).

2. Abschnitt.

Quellen des deutschen Kolonialrechts.

1. Bei der großen Unordnung, in welcher sich das Publikationswesen kolonialer Gesetze, Verordnungen, Erlasse usw. mangels eines einheitlichen Publikationsorgans leider immer noch befindet, ist die alljährlich in einem stattlichen Bande erscheinende *Deutsche Kolonialgesetzgebung* nicht nur grundlegend, sondern unentbehrlich geworden. Das genugsam bekannte, verdienstvolle Werk enthält eine dankenswerte „Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen mit Anmerkungen und Sachregister“. Der 9. Band (1906) ist von Schmidt-Dargitz und Otto Röbner, der 10. (1907) und 11. (1908) von Röbner und Gerstmeier auf Grund amtlicher Quellen bearbeitet. Die Einteilung ist stets die gleiche: Der erste Teil enthält allgemeine Bestimmungen für sämtliche Schutzgebiete, der zweite die Bestimmungen für die afrikanischen und die Südpazifik-Schutzgebiete, der dritte die Bestimmungen für das Schutzgebiet Kiautschou. Von den einzelnen Materien, die der Inhalt des Buches immer wieder berührt, seien hervorgehoben: Zentralverwaltung, Landesverwaltung, Beamte und Militärpersonen, Schutztruppe und Polizeitruppe, Gesetzgebung und Rechtspflege, Bezirke und Stationen, Zölle, Steuern, Gebühren, Handel und Verkehr, Jagd, Eisenbahnen, Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Bergwesen, Schifffahrt, Gesundheitswesen, Eingeborene, Gesellschaften.

2. Den ersten Kommentar zum Schutzgebietsgesetz stellt die Schrift von W. Höpfner, *Das Schutzgebietsgesetz und seine ergänzenden rechtlichen Bestimmungen* (Mit Erläuterungen versehen. Berlin 1907) dar. Das Buch ist der 15. Band von Süßerotts Kolonialbibliothek und trägt auf dem Umschlag den Titel „Die Schutzgebietsgesetzgebung“. Der Verfasser bietet uns eine kurzgedrängte, in erster Linie für praktische Zwecke berechnete und darum gemeinverständlich gehaltene Bearbeitung des geltenden Rechts und der Rechtspflegeeinrichtungen in Anlehnung an die Regelfolge des SchGG. Er will allen Kolonialbeamten, Kaufleuten, Pflanzern und sonstigen Interessenten eine geeignete Handhabe bieten, sich rasch und sicher über das, was in den Kolonien Rechtens ist, zu orientieren. Von der Heranziehung oder gar Erörterung von Streitfragen wird deshalb abgesehen. Allernal wird die Frage nach dem geltenden Recht, d. h. den Rechtssubjekten und den Rechtsnormen beantwortet durch Wiedergabe der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen. Im Anschluß an das eingeflochtene Konsulargerichtsbarkeitsgesetz finden wir die erforderlichen Angaben über die Gerichtsverfassung (Besetzung, Zuständigkeit, Instanzenzug). Von den die Kolonien betreffenden Verordnungen und Verfügungen werden alle wichtigeren dem Text nach angeführt und erläutert, die übrigen kurz angedeutet, aber namhaft gemacht. Der Hauptwert der Arbeit ist darin zu erblicken, daß dem Laien und dem Kolonialpraktiker die nach der gegenwärtigen

Redaktion des (in den wichtigsten Fragen auf das Konsulargerichtsbareitsgesetz und andere Reichsgesetze verweisenden) SchGG. meist recht schwierige Feststellung der geltenden Rechtsnormen erheblich erleichtert wird.

3. Abschnitt.

Gesamtdarstellungen des deutschen Kolonialrechts.

1. Unser koloniales Recht ist noch so sehr im Fluß begriffen und noch immer einem so schnellen und starken Wechsel seiner einzelnen Normen unterworfen, daß eine Gesamtdarstellung im allgemeinen als verfrüht bezeichnet werden muß, zum mindesten aber der Gefahr raschen Veraltens ausgesetzt ist. Das hat freilich manche Schriftsteller nicht abgeschreckt, an systematische Bearbeitungen heranzutreten, doch sind alle diese Schriften durch die neuere Rechtsentwicklung überholt worden. Ziemlich auf der Höhe des geltenden Rechts stehen nur mehr Otto Köbners „Deutsches Kolonialrecht“ in v. Holtendorff-Köhlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft (6. Aufl., Berlin und Leipzig 1904) II S. 1075—1136 sowie das hier zu besprechende Bändchen Nr. 318 der Sammlung Bösch: *H. E d l e r v. H o f f m a n n, D e u t s c h e s K o l o n i a l r e c h t*, Leipzig 1907. Leider ist die verdienstvolle Arbeit Köbners in dem genannten dickleibigen Sammelwerk vergraben und als Einzelband nicht erhältlich. Um so erfreulicher ist es, daß v. Hoffmann uns eine jedem Interessenten ohne weiteres zugängliche und größeren Kreisen verständliche Darstellung geboten hat.

Vorangeschickt ist ein (heute nicht mehr ausreichendes) Literaturverzeichnis. In der Einleitung finden wir eine Definition der grundlegenden Begriffe und eine Übersicht über die Entwicklung unseres Kolonialrechts. Kolonie im Rechtssinn ist ein solches Gebiet eines Staates, welches nur ausnahmsweise mit dem Mutterlande ein einheitliches Rechtsgebiet bildet. Mutterland ist dasjenige grundsätzlich einheitliche Rechtsgebiet, in welchem die höchsten Staatsorgane rechtlich ihren Sitz haben. Kolonialrecht ist das gesamte in den Kolonien eines Staates geltende öffentliche und private Recht. In die Entwicklung des Kolonialrechts ist insbesondere auch der Werdegang des deutschen Kolonialerwerbs aufgenommen; außerdem wird hier bereits der Kolonialgesellschaften und der Schutzverträge gedacht und der Begriff der Schutzgewalt aufgeklärt. Der Hauptteil des Werkes gliedert sich in die drei Abschnitte: Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Rechtspflege.

Im Abschnitt „Staatsrecht“ interessiert uns in erster Linie die Stellung der deutschen Schutzgebiete nach ihrer völkerrechtlichen, ihrer staatsrechtlichen und ihrer privatrechtlichen (vermögensrechtlichen) Seite. Der Verfasser nimmt hier zu den bekannten ehemaligen Streitfragen kurz Stellung. Die Bevölkerung ist nach zwei Gesichtspunkten einzuteilen, nach der Hautfarbe in Weiße und Farbige, nach der Staatsangehörigkeit in Inländer (Reichsangehörige, Schutzgebiete angehörige, ostafrikanische Landesangehörige) und Ausländer. Staatsoberhaupt ist kraft Delegation seitens des Reichsoberhäupts der Kaiser.

Sehr mannigfaltig sind die Arten, Organe, Formen und Wege der Rechtsbildung. Die wichtigsten Kolonialbehörden sind der Reichskanzler, das Kolonialamt (Vf. nennt noch die Kolonialabteilung), der (ebenfalls heute nicht mehr bestehende) Kolonialrat, das Reichsmarineamt (für die Verwaltung von Kiautschou), die Gouverneure, die Gouvernementsräte, Bezirksämter, Stationen, Residenten, Kommunalverbände. Die Vollzugsorgane bilden die auf Polizeistationen verteilten Polizeitruppen. Mehr rechtspolitisch sind die Bemerkungen über Vorbildung und Rechtsstellung der Kolonialbeamten.

Im „Verwaltungsrecht“ werden zunächst die Verwaltung im allgemeinen, die äußere Verwaltung und die allgemeinen Rechtsfäche für die innere Verwaltung, besprochen, sodann die verschiedenen Zweige der inneren Verwaltung im einzelnen durchgegangen. Als nichtwirtschaftliche Zweige der inneren Verwaltung waren zu erwähnen: Sicherheitspolizei, Bevölkerungsweisen, Schul- und Kultusangelegenheiten; als wirtschaftliche: Rohstoffgewinnung (Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Jagd, Fischerei, Bergbau), Handels- und Gewerbe- polizei, Münz-, Maß-, Gewichts- und Bankwesen, Verkehrswesen, Arbeiter- wesen. Zu den übrigen Zweigen der kolonialen Verwaltung übergehend schildert v. Hoffmann weiterhin das Heerwesen (Schutztruppe, Kommando, Meeresverwaltung, Wehrpflicht u. a.) und die Finanzverwaltung (Etat, Rechnungskontrolle, Einnahmen).

Die Justizverwaltung wird im Zusammenhang mit der „Rechtspflege“ erörtert. Unter Rechtspflege wird auch das materielle Recht der Kolonien einbegriffen. Überall ist das Recht der Weißen und das der Farbigen streng zu sondern. In dieser Weise behandelt der Verfasser die Gerichtsbarkeit für die Weißen und für die Farbigen, das bürgerliche Recht der Weißen und das der Farbigen, das koloniale Landwesen im allgemeinen, die Landordnung, das Vergrecht, das Strafrecht für Weiße und Farbige, endlich das Verfahren in Zivil- und Strafsachen.

Mit Recht vermeidet es v. Hoffmann in seiner gesamten Darstellung, sich zu eingehend oder gar abschweifend auf rechtliche Konstruktionsfragen und schwierige Kontroversen einzulassen. Er legt, gemäß dem Zweck seiner Schrift, das Hauptgewicht auf sorgfältige und vollständige Zusammenfassung des bunten Stoffes, entfaltet somit eine mehr referierende als konstruktive Tätigkeit. Auf der andern Seite unterläßt er aber nicht, zu den auftauchenden Streitfragen kurz und unter Angabe seiner Gründe Stellung zu nehmen. Hierzu bot namentlich der Abschnitt „Staatsrecht“ zahlreiche Gelegenheit. Es ist dem Verfasser wohl gelungen, das umfangreiche Material klar, leicht faßlich und gut disponiert wiederzugeben. Leider entspricht der Inhalt des Bändchens, da seit seiner Ausgabe (Ende 1906) eine Fülle neuen Kolonialrechtsstoffes erschienen ist, in manchen und zum Teil recht wichtigen Punkten nicht mehr dem gegenwärtigen Rechtszustande. Doch wird es nicht schwer halten, in einer hoffentlich recht bald erscheinenden 2. Auflage die erforderlichen Ergänzungen und Änderungen nachzutragen. —

Am Interesse der Geschlossenheit der vorliegenden Zusammenstellung habe ich es für angemessen erachtet, nicht lediglich auf meine in der *Rechtsw. IX* (1907) S. 305—310 enthaltene Besprechung — Friedrich Giese, *Zur neuesten Gesamtdarstellung des deutschen Kolonialrechts* — zu verweisen, sondern das dort gegebene Referat nebst der Gesamtkritik in geänderter und verbesserter Fassung zu wiederholen. Dagegen nehme ich bezüglich der Einzelkritik auf die dort (S. 307—309) gemachten Ausführungen Bezug.

2. Derselbe Verfasser, *H. Adler v. Hoffmann*, verbreitete sich ferner über die Verwaltungs- und Gerichtsverfassung der deutschen Schutzgebiete (Leipzig 1908). Dieser Titel läßt eine Spezialbearbeitung vermuten. Gleichwohl kann das Buch als Gesamtdarstellung angesprochen werden, weil in den die Verwaltung betreffenden Teil die wichtigsten Fragen des kolonialen „Staatsrechts“ Aufnahme gefunden haben. Andererseits erfährt auch das Verwaltungsrecht keine erschöpfende Darstellung. Ausgeschlossen sind die besonderen Verwaltungsbehörden wie Finanz-, Militär-, Forst-, Berg- und Landbehörden, sowie die Arbeiterbehörden; auch die kommunalen Selbstverwaltungsorganisationen sind nicht berücksichtigt, weil sie teils erst im Entstehen begriffen sind, teils wiederholten Reformen unterliegen.

Der 1. Teil enthält das „gemeine Recht“, d. h. alle Bestimmungen, welche für sämtliche Schutzgebiete oder wenigstens die meisten gelten. Er zerfällt in die 4 Unterabschnitte: Allgemeine Landesverwaltung, Weiräte, Gerichte für die Weißen, Behörden und Gerichte für die Farbigen. Der Kaiser ist das höchste Organ der allgemeinen Landesverwaltung und der gesamten Kolonialverwaltung überhaupt. Nachdem er die Regierung der neu erworbenen Gebiete zunächst nur tatsächlich, ohne rechtliche Kompetenz, übernommen hatte, hat ihn das Schutzgebietsgesetz rechtlich zur Ausübung der Schutzgewalt ermächtigt. Auch der Reichskanzler hat die Leitung der Schutzgebiete ohne besondere gesetzliche Ermächtigung sogleich übernommen. Seine „Hilfsbehörde“ war zuerst das Auswärtige Amt, seit dem 1. April 1890 dessen Kolonialabteilung, seit 1907 das Reichskolonialamt. Von ihrer ursprünglichen Absicht, die Verwaltung der Schutzgebiete Gesellschaften zu überlassen, ist die Regierung abgegangen, heute besteht eine koloniale „Unterregierung“. Das mit ihr betraute Organ ist der Gouverneur. Er empfängt seine nicht kodifizierte Zuständigkeit durch eine große Zahl von Einzelanordnungen. Persönliche Vorbedingungen für die Erlangung des Amtes sind nicht aufgestellt. Unter den Gouverneuren wird die Verwaltung von örtlichen Behörden wahrgenommen, deren Gestaltung fast rein landesrechtlich ist. Außerdem sind die Kommunalbehörden und die Organe der Verwaltungsrechtspflege zu vermerken. — Den höheren und mittleren Behörden der allgemeinen Landesverwaltung stehen (bzw. standen) vielfach Organe mit beratenden Befugnissen zur Seite. Der Weirat der Zentralbehörde, der Kolonialrat, ist am 17. Februar 1908 aufgehoben worden. Von

großer Bedeutung sind die in den Kolonien selbst den Gouverneuren zur Seite gestellten Gouvernementsräte. Der Verfasser bespricht sehr eingehend ihre Zusammensetzung (Arten und Zahl der Mitglieder), die Erlangung der Mitgliedschaft durch freie und unfreie Berufung), deren Dauer, die Zuständigkeit des Gouvernementsrats, die Ordnung seiner Tätigkeit, die Stellung der Mitglieder. — Vor dem Schutzgebietsgesetz vom 17. April 1886 war der Kaiser einziger Richter erster und letzter Instanz. Er delegierte sein Recht kaiserlichen Beamten in den Schutzgebieten. Die geltende Gerichtsverfassung richtet sich nach einem Gerichtsverfassungsgesetz umfassender Natur, nämlich nach den der Kolonien angepaßten Bestimmungen des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes. Der Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung ist anerkannt, aber noch nicht streng durchgeführt. Gericht erster Instanz ist der Bezirksrichter und das Bezirksgericht, Gericht zweiter Instanz der Obergerichter und das Obergericht. Eine dritte Instanz besteht noch nicht. Die Berufsrichter bestellt der Reichskanzler (die Obergerichter der Kaiser), die Weisiger beruft der Richter. Eine Staatsanwaltschaft wirkt in Straf- und Zivilsachen mit. Die Gerichtsschreiber ernennet der Gouverneur. Eine Delegation richterlicher Befugnisse ist vorgeesehen. Die Dienstaufsicht führt der Obergerichter bzw. der Gouverneur. Rechtsanwälte läßt der Richter zu. Notare ernennet der Reichskanzler. — Für die Farbigen sind besondere Behörden eingerichtet. Die Gerichtsorganisation für die Farbigen beruht auf Landesrecht. — Diesem „Landesrecht“, d. h. dem besonderen Rechtszustand jeder einzelnen Kolonie ist Teil 2 des Buches gewidmet. Es würde uns viel zu weit führen, wollten wir die einzelnen Bestimmungen, welche der Verfasser uns in übersichtlicher Anordnung vor Augen stellt, auch nur andeuten. Besprochen werden für jedes Schutzgebiet: die allgemeine Landesverwaltung mit ihren Organen (Gouverneur usw.), die Weisiger, die Gerichte für die Weißen, die Behörden und Gerichte für die Eingeborenen. Außerdem berührt die Darstellung an den entsprechenden Stellen die Regierung der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft und der Neu-Guinea-Kompagnie, die Rechte der Saluitgesellschaft, das Reichsmarineamt. Besonders sorgfältig und ausführlich ist der Bericht über die Behörden und Gerichte für die Eingeborenen, vor allem über das Recht des Landesrats in Südwestafrika und des Gouvernementsrats in Kiautschou.

Das Buch bildet eine wertvolle Ergänzung und Vertiefung der einschlägigen Abschnitte in v. Hoffmanns Kolonialrecht. Es füllt gleichzeitig, da bisher eine erschöpfende Darstellung des allgemeinen Behördenorganismus der Schutzgebiete fehlte, eine empfindliche Lücke der Kolonialrechtsliteratur aus. Neu ist die Scheidung des Stoffes in gemeines Recht und Landesrecht. Sie erscheint aber zweckmäßig, weil sich nur so ein klares Bild der organisatorischen Eigenart und der rechtlichen Besonderheiten eines jeden Schutzgebietes gewinnen läßt.

3. Auch die kleine Schrift von Hubert Macendrup über Entwicklung und Ziele des Kolonialrechts (Münster 1907) ist

eine Gesamtdarstellung in großen Zügen. Ihre Grundlage bildet ein Vortrag, den der Verfasser auf der Görres-Versammlung in Paderborn am 25. September 1907 gehalten hat. Er sucht in knappster Form die Grundzüge der Gesamtentwicklung des Kolonialrechts zu zeichnen und nebenher immer die weiteren Ziele anzudeuten, auf welche der bisherige Werdegang hinweist. Die Wurzel für die gesamte Entwicklung des Kolonialrechts liegt im Verhältnis des Reichs zum Gebiet seiner Kolonien. Letztere sind „Eigengebiete“ des Reiches und seiner „Eigengewalt“ unterworfen. Die internen Beschränkungen dieser Eigengewalt, welche sich aus „mittelbarer“ und vertraglich modifizierter Okkupation, aus den Schutzbriefen und den Schutzverträgen ergaben, sind inzwischen in der Hauptsache beseitigt. Infolgedessen sind auch die Bezeichnungen Schutzgewalt und Schutzgebiet nicht mehr am Platze. Im Sinne des Territorialprinzips Inland, nehmen die Kolonien doch nicht an der Souveränität des Reiches teil, sind ihr vielmehr nur als Objekte unterworfen. Die Bevölkerung der Kolonien besteht aus Angehörigen von Kulturstaaten (Weißen) und solchen unzivilisierter Stämme (Farbigen). Vom Kolonialverwaltungsrecht bietet der Verfasser nicht viel mehr als die Disposition. Auch hier kommen die althergebrachten fünf Zweige zur Geltung: äußere, innere, Justiz-, Militär-, Finanzverwaltung. Weitere Teile des KolN. bilden die Rechtspflegeordnung für die Weißen und diejenige für die Farbigen. Beide Ordnungen sind streng getrennt, doch vollzieht sich allmählich ein Ausgleich durch europäische Beeinflussung der Rechtspflegeordnung für die Farbigen. Zwar ist die mutterländische Rechtspflege — wie an Beispielen dargetan wird — für die besonderen kolonialen Verhältnisse, teils im Sinne des konsularischen Rechts, teils anderweitig abgewandelt worden, doch macht sich jene Ausgleichstendenz in der Weißenrechtspflege im allgemeinen nicht bemerkbar. Anders nur im Liegenschaftsrecht. Dieses hebt sich aus beiden Rechtssphären als besonderer Teil des KolN. heraus. Der Verfasser macht die Hauptprobleme des kolonialen Liegenschaftsrechts einschließlich des Bergrechts namhaft und läßt zum Schluß einen Überblick über die Quellen folgen, aus denen der mächtige Strom der Entwicklung kolonialen Rechts fließt. Er fordert ein Kolonialgesetzbuch, welches sich von der Kette des Konsularrechts freimacht. — Die interessant geschriebene Broschüre enthält eine Menge selbständiger Gesichtspunkte und dankenswerter Anregungen.

4. Eine kurze Leipziger Inaugural-Dissertation von Paul v. Sarnpelu behandelt unter dem ungenauen Titel Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete (Borna-Leipzig 1908) den Erwerb der Kolonien, ihre Stellung zum Reich („Reichsnebenländer“), den Begriff und Umfang der Schutzgewalt, die Befugnisse des Kaisers, die Stellung der Kolonialbevölkerung, endlich die Verwaltungs-, Finanz-, Justiz- und Militärorganisation der Schutzgebiete. Sie bietet inhaltlich keinen nennenswerten neuen Gedanken.

5. Eine populäre, für den Laien recht verständliche, aber heute zum Teil veraltete Miniaturdarstellung des KolM. lieferte W. Mantey in der Zeitschrift „Gesetz und Recht“ VIII S. 29—35 unter der Überschrift: Unsere Kolonien, ihre Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege. Er erklärt die Kolonien für „Zubehör“ des Mutterlandes und zieht hieraus die wichtigsten Folgerungen, bespricht sodann die Stellung des Kaisers und die Schranken seiner diktatorischen Gewalt, die Aufgaben des Reichskanzlers und der Kolonialabteilung, (die Darstellung stammt aus dem Jahre 1906), die Lokalverwaltung, die Kolonialbeamten, die Schutztruppen, die Finanzverhältnisse, das materielle Recht und das gerichtliche Verfahren, zum Schluß die Besonderheiten in Kiautschou. —

Anhangsweise sei hier zur Vollständigkeit darauf hingewiesen, daß auch Band 1 des „Öffentlichen Rechts der Gegenwart“, Deutsches Staatsrecht von Paul Laband (Tübingen 1907), in § 25 (S. 185 ff.) eine vortreffliche Gesamtskizze des deutschen KolM. enthält. Dieselbe zerfällt in die Abschnitte: Aufzählung der Kolonien, Schutzgewalt, Schutzgebiet, die Angehörigen der Schutzgebiete, die Ausübung der Schutzgewalt, die Organisation der Verwaltung, die Gerichtsverfassung, Militärverfassung, Finanzwesen, Gesellschaften, Kirchliche Verhältnisse. — Eine ähnliche, aber kürzere Übersicht findet sich in dem Bändchen Die Deutsche Reichsverfassung, von Philipp Born (Leipzig 1907, Bd. 10 der Sammlung „Wissenschaft und Bildung“), § 25 S. 100—111.

4. Abschnitt.

Einzeldarstellungen aus dem deutschen Kolonialrecht.

A. Verfassungsrecht.

I. Kolonie und Mutterland.

Die rechtliche Stellung der Kolonien zum Mutterland bildete lange Zeit das Hauptproblem des Kolonialrechts und ist trotz seiner mehr als erschöpfenden Bearbeitung immer noch ein beliebter Stoff für Doktordissertationen. Den Hauptanlaß zu der überreichen Behandlung dieses Themas mag insbesondere die Tendenz geboten haben, mit der lange Zeit herrschenden, aber längst als falsch erkannten Zauberformel aufzuräumen: Die Kolonien sind völkerrechtlich Inland, staatsrechtlich Ausland. So verdienstvoll auch die Förderung der Erkenntnis, daß dieser Satz in seiner allgemeinen Fassung irrig ist, für die Wissenschaft des Kolonialrechts gewesen sein mag, so sollte die Literatur sich doch endlich bewußt werden, daß heute die Streitfrage als längst ausgetragen betrachtet werden muß und daß ihr fortgesetztes Aufwärmen wirklich kein wissenschaftliches Verdienst mehr darstellt. Und selbst in den Dissertationen sollte man es heute vermeiden, weiterhin solche offenen Türen einzustoßen. Es gibt noch genug kolonialrechtliche Themata, deren Inangriffnahme der Kolonialrechtswissenschaft wahrlich mehr Nutzen brächte. Die Er-

scheinungen der Berichtsjahre 1906—1908 sind besonders reich an Arbeiten über die Rechtsstellung der Kolonien. Sie behandeln in der Regel den Erwerb, die staats- und völkerrechtliche Stellung, die Inland-Ausland-Frage. Eine übersichtliche Einteilung dieser Arbeiten ist schwierig. Im folgenden sollen diejenigen, welche vorwiegend den Erwerb sowie die allgemeine Stellung zum Reich betreffen, unter der oben vorangestellten Überschrift „Kolonie und Mutterland“, diejenigen hingegen, welche vorwiegend die Frage untersuchen, ob die Kolonien Inland oder Ausland sind, unter der nächsten Rubrik „Kolonialgebiet“ besprochen werden.

1. Die Leipziger Inaugural-Dissertation von Friedrich Frhr. v. Dungen über Die völkerrechtlichen Grundlagen der neueren Kolonialgründungen (Vorna-Leipzig 1907) bringt keinerlei Sonderausführungen über die deutschen Kolonialgründungen, sondern beschäftigt sich mit dem Kolonialerwerb aller Kulturstaaten. Sie erscheint jedoch wegen ihrer mittelbaren Bedeutung für das deutsche KolN. eines kurzen Referates wert. Zunächst wird der völkerrechtliche Begriff der Kolonie erörtert. Kolonien sind überseeische Gebiete der Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft. Es sind vom Mutterland getrennte Rechtsgebiete, aber doch keine selbständigen Staaten, sondern „Nebenstaaten“. Zu ihnen gehören auch die Protektorate, nicht aber die Interessensphären. Einzuteilen sind die Kolonien entweder nach der Art der Verwaltung oder nach der Art ihrer Gründung. Kolonialgründungen sind Staatsengründungen; um den Erwerb der Gebietshoheit allein handelt es sich nicht. Die Gründung erfolgt entweder durch völkerrechtliche Okkupation oder durch völkerrechtlichen Vertrag oder durch Eroberung. Die Formen dieser verschiedenen Gründungsarten werden im einzelnen dargelegt, bezüglich der Okkupation: deren Objekt, Subjekt und Mittel (Flaggenhissung, Verträge mit Eingeborenen, Charter, Notifikation). Zum Schluß wird die Bedeutung, welche die Vermittlung von Privaten bei der Kolonialgründung hat, kurz betrachtet. Die Darstellung setzt sich mehrfach in scharfen Gegensatz zur herrschenden Lehre. Ob mit Recht, kann hier nicht im einzelnen verfolgt werden. Recht bedenklich ist namentlich die Bezeichnung „Nebenstaaten“ und die These, Kolonialgründungen seien Staatsengründungen.

2. Eigenartig und neu ist auch die Konstruktion, welche Otto Pohl in seiner Breslauer Dissertation Die Überlassung von Kiautschou seitens Chinas an das Deutsche Reich (Breslau 1908) dem deutsch-chinesischen Pachtvertrage gibt. Er weist nach, daß die pachtweise Überlassung von Kiautschou weder nach deutschem noch nach chinesischem noch nach englischem Recht auf grund eines privatrechtlichen Pachtvertrages geschehen ist. Sie stellt aber auch keinen deutschen Gebietserwerb dar. Völkerrechtlich enthält sie vielmehr eine Einschränkung der chinesischen Gebietshoheit zugunsten des Deutschen Reiches. Diese Einschränkung ist weder eine Staatsservitut noch ein Pfandrecht noch ein Besetzungs- und Verwaltungsrecht zu-

gunsten des Reiches, sondern ein dem Völkerrecht neuer Pachtvertrag. Ein solcher gewährt dem pachtenden Staate das höchstpersönliche Recht, das Pachtgebiet in seinem Interesse zu benutzen und zu verwalten. Die Souveränität behält der verpachtende Staat. — Wir müssen diese Auffassung ablehnen, weil es uns unzulässig erscheint, in das Völkerrecht solche rein zivilrechtlichen Rechtsregeln hineinzutragen.

3. Einen Überblick über die wissenschaftliche Behandlung, die man der Frage nach dem zwischen Reich und Kolonien bestehenden Rechtsverhältnis hat zuteil werden lassen, will die in der *ZkolR.* VIII (1906) S. 594—620 veröffentlichte Abhandlung von Franz Josef Sassen, *Die staatsrechtliche Natur der deutschen Schutzgebiete* bieten. Zunächst werden die ehemals verständlichen, heute aber nichtssagenden und irreführenden Ausdrücke Schutzgebiet, Schutzbrief, Schutzgewalt erörtert und sodann die ziemlich bedeutungslose Frage nach der staats- und völkerrechtlichen Gültigkeit des Erwerbes unserer einzelnen Kolonien geprüft. Was das Verhältnis der Schutzgewalt zur Reichsstaatsgewalt betrifft, so ist die Schutzgewalt nichts von der Staatsgewalt verschiedenes, sondern mit ihr identisch. Die Schutzgewalt ist unbeschränkte Staatsgewalt sowohl ihrem Inhalt als auch ihrem Umfange nach. Sie wird weder durch die Häuptlingsrechte noch durch die Kolonialgesellschaften eingeschränkt und erstreckt sich auch auf die Interessensphären. Zu verwerfen ist der viel zitierte Satz, die Kolonien seien völkerrechtlich Inland, staatsrechtlich Ausland. Sie sind Teile des deutschen Reichsgebiets im Sinne des Völkerrechts, „Reichsnebenländer“. Sie sind aber nicht auch Teile des Reichsgebiets im Sinne des Reichsverfassungsrechts; sie bilden staatsrechtlich ein selbständiges Rechtsgebiet und werden als solches i. S. der reichsgesetzlichen Vorschriften bald als „Inland“, bald als „Ausland“ behandelt. Jede prinzipielle Entscheidung der Inland-Ausland-Frage ist zurückzuweisen. Dies ist Sache des Richters, der jede einzelne Vorschrift mit Rücksicht auf ihren Zweck und den Grund der verschiedenartigen Behandlung von Inland und Ausland zu prüfen hat.

4. Keinen neuen Gedanken, sondern nur eine Zusammenfassung enthält die Dissertation von Heribert Schwörbel über die staats- und völkerrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete nebst Anhang: über das Kolonialstaatsrecht Englands und Frankreichs. (Berlin 1906). Der 1. Abschnitt schildert den rechtlichen Charakter des Erwerbs der deutschen Schutzgebiete. Der Erwerb erfolgte durch Okkupation oder auf Grund völkerrechtlichen Vertrages. Die bei der Okkupation mit den Eingeborenen getroffenen Abkommen sind rein innerstaatliche, die Okkupationshandlung unterstützende Maßnahmen. Der 2. Abschnitt prüft die staats- und völkerrechtliche Stellung der Schutzgebiete. Letztere sind weder Protektorate noch Staaten, sondern Teile des deutschen Reiches, und zwar völkerrechtlich wie staatsrechtlich. Hieran ändern die Tatsachen nichts, daß die Kolonien in manchen Gesetzen als „staatsrechtliches Ausland“ angesehen werden, daß in

ihnen die Reichsverfassung nicht gilt, daß in ihnen manche für das Ausland bestimmte Reichsgesetze in Kraft stehen. — In einer Besprechung der Dissertation (ZKolR. VIII S. 151—154) habe ich die von Schwörbel vorgenommene Überspannung der grundsätzlich als durchaus richtig anzuerkennenden Inlandseigenschaft der Kolonien bekämpft und dargetan, daß die Kolonien nicht Teile des „Reichs“ i. S. des deutschen Staatsrechts, sondern „Reichsnebenländer“ sind. Sie nehmen also etwa dieselbe Stellung ein, die Elsaß-Lothringen von der Besetzung durch die deutschen Truppen bis zur Einführung der Reichsverfassung hatte.

5. Mehrere Anmerkungen zur neuesten kolonialstaatsrechtlichen Literatur, darunter auch zu der vorerwähnten Schrift, macht G. Eder von Hoffmann in der ZKolR. VIII (1906) S. 447—458. Er definiert zunächst die Begriffe Kolonie und Mutterland in derselben Weise wie in seinem später (1907) herausgegebenen Deutschen Kolonialrecht, das wir oben eingehend besprochen haben. — Er verneint sodann die Frage, ob der Bundesrat bis zum Erlaß des SchGG. hinsichtlich der Kolonien der Vertreter des Reichsouveräns war. Bis zum Erlaß des SchGG. hat ein formell gesetzlich zur Vertretung des Reichsouveräns berechtigtes Organ überhaupt nicht bestanden. — Auf seine ferneren Ausführungen zur kolonialen Gerichtsverfassung wird später zurückzukommen sein. — Zum Schluß betrachtet der Verfasser kasuistisch, wieweit die Kolonien mit dem Mutterland oder unter einander Einheiten bilden.

6. In übersichtlicher Darstellung, aber ohne inhaltlich irgend etwas neues zu liefern, faßt Robert Kühn in seiner Leipziger Dissertation Die deutschen Schutzgebiete, ihre Erwerbung und rechtliche Stellung (Borna-Leipzig 1908) noch einmal längst bekannte Rechtsgedanken zusammen. Er bespricht die Erwerbung der einzelnen Kolonien, die rechtliche Natur der Erwerbssakte, die Reichskompetenz zum Kolonialerwerb und in großen Zügen die Kolonialgesetzgebung. Zwischen Mutterland und Kolonien besteht nur ein staatsrechtliches Verhältnis. Die Schutzgewalt (Staatsgewalt) hat territorialen Charakter. Die Kolonien sind Inland, aber nicht Teil des „Reichs“ gebiets. Ganz kurz werden die Verfassung, die Verwaltung, die Stellung der Kolonialbewohner skizziert, zum Schluß die Okkupationsgebiete berührt.

II. Kolonialgebiet.

1. Ob die deutschen Schutzgebiete als „Ausland“ oder als Inland zu bezeichnen seien, nennt Karl Neumayer in „Recht“ (Jahrgang 10 Sp. 1431—1433) eine „abgegriffene Frage“, welche gleichwohl angeichts der noch immer vorkommenden Unsicherheiten nicht als erledigt betrachtet werden könne. Der Fragestellung werden drei Bedeutungen untergelegt. Klar ist, daß die Kolonien deutsches Machtgebiet sind, in dem die deutschen Gesetze gelten. Ob ein bestimmtes Gesetz in ihnen gilt, läßt sich nur von Fall zu Fall beantworten. Wo in reichsdeutschen Gesetzen von Inland, Reichs-

gebiet, Ausländern, deutschen Häfen, ausländischen Gerichten usw. die Rede ist, entstehen für die Rechtsanwendung im Mutterlande besondere Schwierigkeiten darüber, inwieweit hierunter die Kolonien mitzuverstehen sind. Daß die Kolonien im Sinne der deutschen Versicherungsgeetze als „Inland“ zu behandeln sind, wird an einem praktischen Rechtsfall zu § 94 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes dargetan.

2. Praktische Ergebnisse auf der Grundlage theoretischer Erwägungen bietet die zuerst in der *Rechtsw. IX* (1907) S. 311—379, später auch selbständig erschienene Berliner Dissertation von Fritz Sabersky, *Der koloniale Inlands- und Auslandsbegriff* (Berlin 1907). Ihr Nebentitel lautet: *Der Inlands- und Auslandsbegriff der Reichsgeetze in seiner Anwendung auf das Verhältnis von Mutterland und Schutzgebieten*. Wie das Vorwort zutreffend bemerkt, ist man bisher neben der Erörterung einiger abstrakter Grundbegriffe des kolonialen Staats- und Völkerrechts wenig auf die praktischen Seiten der wichtigen Frage, inwiefern die Stellung der Schutzgebiete zum Reich von Einfluß auf ihre Behandlung von Seiten des Richters und des Verwaltungsbeamten ist, eingegangen. Der Verfasser füllt diese Lücke aus, indem er auf Grund der dogmatischen Erörterungen über die staats- und völkerrechtliche Stellung der Kolonien die praktischen Ergebnisse zieht. Er untersucht zu diesem Zweck, ob der in irgend einem Reichsgesetz vorkommende Begriff Inland oder Ausland die Kolonien mitumfaßt oder nicht.

Das 1. Kapitel — geschichtliche Grundlagen — behandelt den Erwerb der Kolonien und würdigt rechtlich die Erwerbssakte. Es erörtert hierbei die Grundbegriffe Schutzverträge, Schutzbriefe, Schutzgewalt; letztere ist „die Souveränitäts- oder Staatsgewalt bzw. Reichsgewalt des Deutschen Reiches“. Das zweite Kapitel entwickelt die Bedeutung des Themas. Die deutschen Schutzgebiete gehören zum Deutschen Reiche, ohne Teile des Bundesgebiets des Art. 1 N. B. zu sein; sie stehen unter der ausschließlichen Souveränität des Reiches und in ihnen gilt vom deutschen Reichsgesetzgeber erlassenes Recht. Die Themafrage lautet: Sind die Schutzgebiete Inland oder Ausland im Sinne der Reichsgeetze? Der Verfasser unterzieht die einschlägige Literatur einer eingehenden Durchsicht und stellt fest, daß „dem scheinbar so einfachen Gegensatz von Inland und Ausland eine Reihe gänzlich verschiedener gesetzkritischer Gedanken zugrunde liegen.“ Es ist deshalb bei jeder einzelnen Norm der Reichsgeetze, die den Ausdruck Inland oder Ausland enthält, zu fragen, warum der Gesetzgeber dem Auslande eine abweichende Behandlung vom Inland zuteil werden läßt. Diese Untersuchung bringt der wichtigste und wertvollste Teil der Schrift, das 4. Kapitel. In ihm prüft Sabersky in dem angegebenen Sinne die in Betracht kommenden Vorschriften der Reichsverfassung, des Freizügigkeitsgesetzes, des Staatsangehörigkeitsgesetzes, des Auswanderungsgesetzes, der Finanz-, Steuer- und Zollgesetzgebung, der sozialpolitischen Gesetzgebung, der Reichsgeetze auf dem Gebiete des Bürger-

lichen Rechts, des Strafrechts und gerichtlichen Verfahrens. Die Ergebnisse dieser Forschung sind in einer wertvollen tabellarischen Übersicht der untersuchten Gesetzesstellen mit Inhalt, Entscheidung über ihre Stellung als „Zuland“ oder „Ausland“, dem jeweiligen Grunde dieser Entscheidung und einem Verweise auf die bezügliche Stelle der Abhandlung angehängt. Diese Tabelle ermöglicht für den praktischen Gebrauch eine schnelle Orientierung. Ob diesen Ergebnissen in allen Punkten zuzustimmen ist, kann hier nicht nachgeprüft werden. Wissenschaftlich gelangt die Schrift zu dem Resultat, daß eine für alle Fälle passende Formel zur Lösung des Problems nicht zu finden ist, daß vielmehr nur die schärfere Betrachtung einer jeden einzelnen gesetzlichen Bestimmung nach ihrer ratio die Bedeutung des Zulandbegriffs an der betreffenden Stelle zeigt und damit die Frage beantwortet, ob er das Reichsgebiet und die Schutzgebiete umfaßt oder nur eines von beiden begreift. Zum Schluß (S. 57) werden die wichtigsten Gruppen innerlich gleichartiger Gesetzesbestimmungen, die den Begriff Zuland oder Ausland enthalten, zusammengefaßt. — Die auf ein reiches Literatur- und Quellenmaterial gegründeten Ausführungen ragen dank ihrer praktischen Verwendbarkeit weit über die üblichen Bearbeitungen der Zuland-Ausland-Frage hinaus.

3. Nach einer in der *DZB.* 1908 S. 980 mitgeteilten Entscheidung des Reichsgerichts vom 27. Mai 1907 sind die deutschen Kolonien nicht deutsches Reich i. S. des § 23 der Zivilprozessordnung. Denn § 23 bezweckt, die Rechtsverfolgung in Deutschland zu erleichtern, nicht, das Prozessieren im Auslande zu ersparen. (Die entgegengesetzte Ansicht vertritt *Sabersky a. a. O.* S. 49).

4. Die Frage, welche Stellung die deutschen Schutzgebiete als Zuland und als Ausland in der freiwilligen Gerichtsbarkeit einnehmen, beantwortet *Eugen Josef* im „*Recht*“ 1908 Sp. 563—573 dahin: Die deutschen Schutzgebiete sind deutsches Machtgebiet, der deutschen Souveränität unterworfen, und da die in ihnen bestehenden Gerichte deutsche Gerichte sind und in ihnen deutsche Gesetze gelten, sind auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Schutzgebiete als Zuland anzusehen, wenn nach Sinn und Zweck der anzuwendenden Einzelsvorschrift der Gegensatz zwischen Zuland und Ausland abzustellen ist auf den Gegensatz zwischen inländischen und ausländischen Behörden, sowie zwischen deutschen und fremdem Recht; die Schutzgebiete sind daher z. B. Zuland für die Anwendung des § 2369 BGB., der §§ 46, 66, 97 Abs. 2. 184 ZGB. Dagegen sind die Schutzgebiete Ausland überall, wo der Gegensatz zwischen Zuland und Ausland abzustellen ist auf den Unterschied der örtlichen Entfernung und der hierdurch bedingten Schwierigkeit des Verkehrs, so z. B. in den Fällen der §§ 1944, 1954 Abs. 3, 1807 BGB., sowie der §§ 36, 73 ZGB.

5. Endlich verbreitet sich neuestens wiederum über die theoretischen Grundlagen der Zuland-Ausland-Frage die Erlanger Dissertation von *Paul Friedrich Sinz* unter dem Titel: *Die Rechtsbegriffe „Zuland“ und*

„In s Land“ in Anwendung auf die deutschen Schutzgebiete (Borna-Leipzig 1908). Auch diese Schrift beginnt wieder ab ovo mit dem Kolonialerwerb, würdigt dann die über die Stellung der Kolonien zum Mutterland aufgestellten Theorien und bezeichnet die Schutzgebiete in jeder Beziehung vom Standpunkt des deutschen Reiches aus als Inland. Schutzgewalt ist Staatsgewalt. Die Schutzgebiete sind Bestandteile des Reiches. Dagegen sind sie in den Reichsgesetzen bald als Inland, bald als Ausland behandelt. Die Dissertation bietet dem Anfänger gewisse Anregungen, der Wissenschaft aber keine einzige neue Idee.

III. Kolonialbewohner.

1. Eine eingehende Monographie von Herbert Hauschild behandelt Die Staatsangehörigkeit in den Kolonien. (Band II, Heft 3 der von Ph. Zorn und Stier-Somlo herausgegebenen Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, Tübingen 1906). Der Schwerpunkt der Ausführungen ist auf die koloniale Reichsangehörigkeit („Schutzgebiets-Reichsangehörigkeit“) verlegt, die Schutzgebietsangehörigkeit wird nur mit kurzen Worten berührt. Bevor der Verfasser sich seinem eigentlichen Thema zuwendet, legt er im I. Kapitel in gedrängter Darstellung die staatsrechtlichen Grundbegriffe fest, welche seiner Betrachtung als Basis dienen sollen. Er erörtert das Wesen, die faktische Entstehung, die Begriffsmerkmale und die Souveränität des Staates, insbesondere die Wirkung dieser Souveränität nach außen und nach innen, ferner die „Zustands“-Eigenschaft der Staatsangehörigkeit. Weniger befriedigt uns dann seine ziemlich kritiklose Übernahme der unseres Erachtens nicht sonderlich vorbildlichen Bundesstaatsstheorie Otto Meyers, (welcher das Reich für einen „Staatenverein“ mit „eigentümlicher Unlösbarkeit“ erklärt) sowie der daraus für die Staatsangehörigkeit zu ziehenden Folgerungen. Gleichwohl ist aber die Klarheit, mit der zu allen diesen Grundfragen Stellung genommen wird, nicht gering zu schätzen, weil so feste und unzweideutige Ausgangspunkte für die Hauptbetrachtung gewonnen werden. Kapitel II, dessen Überschrift viel zu eng gewählt ist, geht auf den Erwerb und die rechtliche Stellung der Kolonien ein, untersucht die Begriffe Protektorat und Interessensphäre, wendet sich dann der Untertanenstellung der Eingeborenen zu und schließt mit kurzer Anführung der Gesetze und Verordnungen, welche diese Stellung formell ausdrücken und die näheren Voraussetzungen für Erwerb und Verlust (durch Verleihung und Löschung) der Schutzgebietsangehörigkeit aufstellen. Die Hauptausführungen sind in den Kapiteln III und IV enthalten; sie betreffen einerseits den originären, andererseits den derivativen Erwerb und Verlust der „Schutzgebiets-Reichsangehörigkeit“. Erworben wird diese Angehörigkeit originär durch Staatsakt, und zwar entweder im Wege der Naturalisation (deren allgemeine und besondere Voraussetzungen eingehend aufgezählt werden) oder im Wege der Anstellung im Reichskolonialdienst: im unmittelbaren Staatsdienst, im Schutz-

truppen-, Kirchen-, Schul- oder Selbstverwaltungsdienst. Die entsprechenden Verlustgründe sind zehnjähriger Aufenthalt im Auslande (gesetzliche Folge eines objektiven Tatbestandes), Entlassung auf Antrag und behördlicher Ausspruch (Staatsakte); im ersteren Falle ist Renaturalisation zulässig. Der derivative Erwerb und Verlust beruht auf der Familiengemeinschaft und wird vermittelt durch Verheiratung, durch Abstammung und durch Legitimation (nicht durch Adoption). Besonders wird sodann die Wirkung betrachtet, welche die Verleihung der Schutzgebiets-Reichsangehörigkeit und die Entlassung bzw. der Verlust auf die Familienglieder haben. In der Schlußbetrachtung gelangt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß der moderne Kulturstaat sich zwar der Vermehrung seines Personenstandes und dem Erwerb neuer Gebiete nicht verschließen darf, im übrigen aber bei der Aufnahme neuer Elemente in den engeren Volksverband die erforderliche Vorsicht üben soll.

Das Buch kann auf dem Gebiete der kolonialen Staatsangehörigkeitsfrage als grundlegend betrachtet werden. Ist auch nicht allen Einzelheiten beizustimmen, so hat der Verfasser doch eine tüchtige, literatur und Quellen gründlich berücksichtigende Arbeit geliefert.

Anerkennung findet die Abhandlung auch in der eingehenden Besprechung, die Albert Zorn ihr in der *Zeitschrift für Kolonialrecht* IX (1907) S. 117—129 widmet. Doch wendet sich Zorn gegen folgende Einzelpunkte. Er bekämpft zunächst die von Hauschild in Anlehnung an die herrschende Meinung gemachte Unterscheidung von Schutzgebiet und Interessensphäre und weist nach, daß auch die Interessensphären Staatsgebiet (Schutzgebiet) sind. Ein weiteres Bedenken betrifft die von Hauschild verneinte Frage, ob der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit die Wiederverleihung der deutschen nach § 21 Abs. 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ausschließe, ein drittes die von Hauschild bejahte Frage, ob auch von Personen im Alter über 25 Jahren, die sich der Ersatzbehörde überhaupt nicht gestellt haben und die Entlassung nachsuchen, ein Zeugnis der Ersatzkommission gefordert werden könne, daß sie sich nicht lediglich der Dienstpflcht entziehen wollen; Zorn tritt in beiden Punkten im Gegensatz zu Hauschild der Ansicht des preußischen Oberverwaltungsgerichts bei.

2. Eine Göttinger Dissertation von Emil Peters, *Der Begriff sowie die staats- und völkerrechtliche Stellung der Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten nach deutschem Kolonialrecht* (Göttingen 1906) gibt eine gute Übersicht über ein bisher noch nicht genügend gewürdigtes Thema. Von einer Darstellung des Stammesrechts der Eingeborenen wird abgesehen. Wohlthuend berührt die bei Dissertationen sonst ungewohnte Kürze, mit der die Frage der staats- und völkerrechtlichen Stellung der Schutzgebiete zum Reich behandelt wird. Die einschlägige Spezialliteratur ist sorgfältig berücksichtigt. — Der 1. Abschnitt erläutert den Begriff der Eingeborenen. In den Kolonien sind die Reichsangehörigen, die Ausländer (Schutzgenossen und Angehörige anderer zivil-

fierter Staaten) und die Eingeborenen zu unterscheiden; zu letzteren gehören auch die Angehörigen anderer farbiger Stämme. Der Begriff der Eingeborenen im Rechtssinne geht also erheblich weiter als der im anthropologischen Sinne. Die gesetzliche Grundlage für den Begriff bietet heute der § 2 der R.V. vom 9. November 1900. Durch ihn werden den Eingeborenen die Angehörigen fremder farbiger Stämme mit Ausnahme der Japaner gleichgestellt. Der Verfasser versteht unter Eingeborenen „die Farbigen eines Schutzgebiets, sofern sie nicht durch Erlangung der deutschen Reichsangehörigkeit oder der Angehörigkeit zu einem völkerrechtlich anerkannten Staate oder durch eine mit Genehmigung des Reichskanzlers erlassene Verordnung des Gouverneurs eine Ausnahmestellung erwerben“. Neuestens ist der Begriff durch den der „Schutzgebietsangehörigen“ ersetzt worden. Peters geht näher auf ihn ein und wendet sich dann im 2. Abschnitt der staatsrechtlichen Stellung der Eingeborenen zu. Diese ist verschieden, je nachdem die Farbigen durch Naturalisation die deutsche Reichsangehörigkeit erlangt haben oder nicht. Erstere sind unmittelbare Reichsangehörige; letztere sind lediglich Untertanen des Reichs, können den Reichsangehörigen aber hinsichtlich der Auslieferung und des Rechts zur Führung der Reichsflagge gleichgestellt werden. Auch die Chinesen in Kiautschou sind deutsche Untertanen. Die Häuptlinge stehen vorbehaltlich ihrer Hoheitsrechte den übrigen Eingeborenen gleich.

IV. Kolonialbehörden.

An den Vorbereitungen für die Ausgestaltung der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes zu einer selbständigen obersten Reichsbehörde und an der Errichtung des Reichskolonialamtes selbst ist auch die Rechtsliteratur nicht ohne Interesse vorübergegangen. Keiner andern Kolonialbehörde hat sie in den Berichtsjahren ein solches Maß von Aufmerksamkeit geschenkt.

1. Als der Reichstag im Jahre 1906 die Bewilligung der Mittel zur Schaffung des neuen Reichsamtes abgelehnt hatte, suchte Conrad Bornhak in der *DKolZ.* 1906 S. 142 f. unter der Überschrift *Die Errichtung des Reichskolonialamtes vom kolonialrechtlichen Standpunkt* nachzuweisen, daß es zur Errichtung eines vom Auswärtigen Amte — nicht nur, wie damals schon, innerlich, sondern — auch äußerlich getrennten Kolonialamtes mit einem zur Vertretung des Reichskanzlers befugten Staatssekretär an der Spitze gar nicht der Mitwirkung der gesetzgebenden Faktoren, insbesondere des Reichstages bedürfe. Eine Übertragung der Stellvertretung des Reichskanzlers auf den Direktor der Kolonialabteilung stehe rechtlich nichts im Wege. Ebenso gewiß sei der Kaiser berechtigt, den Kolonialdirektor den Chefs der übrigen obersten Reichsämters gleichzuordnen und ihm den Titel „Staatssekretär“ zu verleihen. Benommen sei ihm nur die Gewährung eines höheren Gehalts.

2. Hiergegen wandte sich Franz Florack. *Die Errichtung des Reichskolonialamtes*, *JKolM.* VIII (1906) S. 519—532. Er beginnt

mit einer ausführlichen Darlegung der geschichtlichen Entwicklung und der derzeitigen Gestaltung der Kolonialabteilung. Er betont dann die Notwendigkeit, der Kolonialabteilung eine ihrer Bedeutung als Zentralbehörde entsprechende Stellung zu geben, vor allem dem Reichskanzler die Möglichkeit zu bieten, den Chef der Kolonialverwaltung mit seiner verantwortlichen Stellvertretung zu beauftragen. Zur Erreichung dieses Zieles bedarf es aber der Mitwirkung des Reichstages. Die Ansicht Bornhafs ist unhaltbar, weil der Kolonialdirektor nicht zum Ressortstellvertreter des Kanzlers bestellt, auch die Kolonialabteilung nicht durch kaiserlichen Erlaß vom Auswärtigen Amte getrennt werden kann.

3. Der neugewählte Reichstag hat im Jahre 1907 das selbständige Reichskolonialamt bewilligt. Obgleich hierdurch die Streitfrage über die Notwendigkeit der Mitwirkung des Reichstages praktisch ihre Erledigung gefunden hatte, glaubte doch Friedrich Giese in seiner Skizze Zur Errichtung des Reichskolonialamts in den Annalen des Deutschen Reichs 1907 S. 552—555 kurz auf ihre theoretische Beantwortung zurückgreifen zu sollen, weil eine solche Untersuchung indirekt zur Klarstellung der Rechtsverhältnisse der neuen Reichsbehörde und zur Erkenntnis des Unterschiedes zwischen der früheren und der jetzigen Gestaltung zweckdienlich erschien. Giese beantwortet die Streitfrage dahin, daß zwar der Bundesrat (nicht der Kaiser) kraft seines Rechts der Unterorganisation auch ohne Mitwirkung des Reichstages eine Art Kolonialamt habe ins Leben rufen können; dieses Amt wäre auch den übrigen obersten Reichsbehörden äußerlich ähnlich gewesen, hätte aber das eigentliche Ziel, welches man mit der Ver selbständlichung der kolonialen Zentralinstanz verfolgt, nämlich die Möglichkeit einer verantwortlichen Stellvertretung des Reichskanzlers in Kolonialsachen, unerreicht gelassen. Denn die Herbeiführung dieser Möglichkeit stellte eine Abänderung der Art. 17 RB. bzw. des als Bestandteil der RB. zu betrachtenden Stellvertretungsgesetzes vom 17. März 1878 dar, bedurfte somit schon aus diesem Grunde der Mitwirkung des Reichstages als gesetzgebenden Faktors.

4. Die staatsrechtliche Bedeutung des neuen Kolonialamts hebt die Kreuz-Zeitung in einem juristischen Eingangsartikel der Nr. 240 vom 25. Mai 1907 hervor. Derselbe ist äußerlich darin zu erblicken, daß unsere Kolonialverwaltung eine ihrer Ausdehnung würdige Spitze erhalten hat, innerlich darin, daß mit der Errichtung der neuen Behörde ein erheblicher Fortschritt in der Trennung der Kolonialfragen von denen der auswärtigen Politik gemacht, vor allem aber dem bis dahin für Kolonialsachen allein verantwortlichen Reichskanzler die Möglichkeit einer verantwortlichen Vertretung durch den neuen Staatssekretär geboten worden ist.

5. Der der kolonialen Zentralbehörde als beratendes Organ zur Seite stehende Kolonialrat ist durch RBV. vom 19. Februar 1908 aufgehoben worden. Die Rechtsverhältnisse des aufgelösten Kolonialrats legt Friedrich Giese in der ZKolR. X (1908) S. 339—341 kurz

dar. Er bespricht seine Errichtung, seine Organisation (Zahl und Bestellung der Mitglieder, Geschäftsführung) und seine Funktionen.

V. Kolonialbeamte.

1. Ein praktisches Handbuch ist die umfangreiche Bearbeitung von Johannes Tesch über die Laufbahn der deutschen Kolonialbeamten, ihre Pflichten und Rechte. (3. Auflage, Berlin 1908). Der Verfasser bezweckt, vielen, die sich dem neuen Dienstzweige des Kolonialbeamten zu widmen wünschen, Aufklärungen über die Verhältnisse, die sie in dem überseeischen Deutschland als Beamte erwarten, und über ihre Pflichten und Rechte zu geben. Die vorliegende 3. Auflage ist den früheren gegenüber durch Aufnahme der inzwischen ergangenen Bestimmungen über das Personalwesen der Schutzgebietsbeamten sowie der Texte der allgemeinen Personalbestimmungen ergänzt worden.

Tesch betrachtet zunächst die verschiedenen Schutzgebiete nach Größe, Lage, Klima und Bewohnern und zählt die einzelnen Beamten unter Angabe ihres Dienst Einkommens auf. Es folgen die Vorschriften, welche von dem Zeitpunkt der Meldung der Beamten für den Schutzgebietsdienst ab bis zur Ausreise zu beachten sind; sie beziehen sich vornehmlich auf Entnahme der Beamten aus heimischen Behörden, Meldung, Annahmebedingungen, ärztliche Untersuchung, Vorbildung, Bezüge während letzterer, Annahme, Ausrüstung, Bezüge während der Ausreise. Der Hauptabschnitt stellt die Verhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten dar. Er gibt uns Aufschluß über Dienst- eid, Rechtsverhältnisse, Dienst- einkommen, Dienstzulagen, Kosten des Aufenthalts in den einzelnen Kolonien, Wohnungsansprüche, Verpflegungsansprüche, Urlaub, Pensionsberechtigung und ähnliches. Der letzte Abschnitt behandelt das Ausscheiden der Beamten und sonstigen Angestellten aus dem Landesdienst der Schutzgebiete und die Wohltaten, welche ihnen und ihren Hinterbliebenen insofgedessen zustehen oder zugebilligt werden können. Als Anlagen sind die wichtigsten Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Denkschriften abgedruckt, so z. B. das Reichsbeamten-gesetz in der neuen Fassung vom 18. Mai 1907, das Beamtenhinterbliebenen-gesetz, die Beamtenverordnungen von 1896 und 1901.

Das Buch enthält sich aller theoretischen Erörterungen. Es dient ausschließlich praktischen Zwecken und überrascht durch die Fülle des gebotenen Materials. Ein ausgedehntes Inhaltsverzeichnis und Sachregister erleichtern seinen praktischen Gebrauch.

2. Auch die im Buchhandel erschienene Rede, welche Karl Rathgen bei der Eröffnungsfeier des Hamburgischen Kolonialinstituts am 20. Oktober 1908 über Beamten-tum und Kolonial-unterricht (Hamburg 1908) gehalten hat, ist keine theoretische Untersuchung aus dem geltenden deutschen Recht, sondern eine auf Rechtsvergleichung beruhende rechtspolitische Erörterung. Der Verfasser zeigt uns, wie bei andern Kolonialvölkern für

die Ausbildung der Kolonialverwaltungsbeamten und für den Kolonialunterricht überhaupt gesorgt wird und welche Anregungen wir dem entnehmen, welche Lehren wir daraus ziehen können. Das wichtige koloniale Beamtenproblem ist naturgemäß erst mit der Neu belebung der kolonialen Bestrebungen entstanden. Heute fordert man die Ausbildung eines kolonialen Berufsbeamtentums mit eigener Fachbildung. Dabei ist theoretische Vorbildung mit praktischer Ausbildung zu verbinden. Welche Lösung das Problem in England, Holland und Frankreich gefunden hat, wird uns nun im einzelnen geschildert. England verlangt von seinen indischen Beamten Ablegung eines Konkurrenzexamens über allgemeine Bildung und darauf folgende Fachstudien. Bei der Auswahl der übrigen Kolonialbeamten verläßt man sich zu meist auf Univer sitäts empfehlungen, ohne daß ein besonderes Ausbildungssystem vorge schrieben wäre. Holland hat eine einjährige probeweise Beschäftigung in Indien eingeführt und eine höhere Verwaltungsakademie im Haag errichtet. Die Grundlage des oft geänderten französischen Vorbildungssystems bildet die Kolonialschule. Daneben bestehen in den größeren französischen Handelsplätzen Kolonialinstitute.

3. Zum Fall Böplau führt Stier-Somlo in der DZB. 1907 S. 682 aus, daß Böplaus Verurteilung auf Grund des § 353a Absatz 1 StGB. rechtlichen Bedenken unterliege, weil der Angeklagte seit der Erhebung der bis dahin mit dem Auswärtigen Amt verbundenen Kolonialabteilung zum selbständigen Reichskolonialamt nicht mehr „Beamter im Dienste des Auswärtigen Amtes“ und deshalb nicht mehr jener Strafbestimmung unterworfen sei. — Hiergegen wendet sich Ham in der DZB. 1907 S. 755 mit dem Bemerkten, durch die Umgestaltung der Kolonialabteilung hätten deren Beamte nicht aufgehört, im Sinne des § 353a StGB. Beamte des Auswärtigen Amtes zu sein; sie seien keinem andern Ressort zugeteilt worden, auf dessen Beamte § 353a keine Anwendung finde; es habe lediglich eine Spaltung des Auswärtigen Amtes stattgefunden. — Stier-Somlo bestreitet in seinem Jahrbuch des Verwaltungsrechts III (1908) S. 377 die Richtigkeit dieser Argumentation, indem er — mit Recht — darauf hinweist, das Kolonialamt sei nicht als Teil des Auswärtigen Amtes, sondern als neues und selbständiges Amt geschaffen worden. — Über das Urteil des Reichsgerichts (vom 20. Dezember 1907) vgl. Juristische Wochenschrift 1908 S. 170. Das Reichsgericht läßt die Entscheidung der Streitfrage dahingestellt, indem es die Verurteilung aus ganz andern, kolonialrechtlich nicht interessierenden Erwägungen für gerechtfertigt erklärt.

IV. Rechtsbildung.

1. Über das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in den deutschen Schutzgebieten äußert sich D. S. Gierke in der ZMoR. IX (1907) S. 420—430. Sämtliche Hoheitsrechte in den Kolonien stehen dem Reich zu, also auch das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht im

weitesten Sinne. Die Ausübung der Hoheitsrechte ist dem Kaiser übertragen worden. Es ist nicht angängig, daß ein Reichsgesetz ein Einzelgebiet des KolN. selbständig regelt, etwa kaiserliche Maßnahmen, die in Ausübung der übertragenen Befugnis getroffen sind, ändert oder aufhebt. Vielmehr hat der Kaiser innerhalb seiner Schutzwalt freie, durch die Reichsgesetzgebung unbehinderte und ihr nicht unterworfenene Rechtsbildungsbefugnis. Die kaiserlichen Verordnungen für die Kolonien sind gegenzuzeichnen, brauchen aber nicht im Reichsgesetzblatt verkündet zu werden. Sie gehen denjenigen Verordnungen vor, welche gemäß § 15 des SchGG. kraft Delegation von Beamten erlassen werden und „polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende“ Vorschriften enthalten. Hierbei sind unter „polizeilichen“ Vorschriften solche der gesamten inneren Verwaltung, unter den „sonstigen . . .“ Vorschriften solche zu verstehen, welche die Heeres- und Finanzverwaltung betreffen, z. B. die Strafverordnungen gegen Zoll- und Steuerdefraudationen. — Der Behauptung, die Reichsgesetzgebung könne in kaiserliche Kolonialverordnungen nicht eingreifen, widerspricht *Fleischmann* im Jahrbuch über die deutschen Kolonien I (1908) S. 76 Anm. 1 mit Recht: Die Reichsgesetzgebung kann jeden kaiserlichen Erlaß ändern.

2. Eine Sonderbearbeitung hat das *Verordnungsrecht* in den deutschen Kolonien 1908 durch die Heidelberger Dissertation von *Emanuel Bachhaus* erfahren. Der Verfasser unterscheidet das Verordnungsrecht des Kaisers und das der Beamten. Der Kaiser ist bei der Ausübung des auf seiner „Schutzwalt“ beruhenden Verordnungsrechts grundsätzlich vollkommen selbständig. Einschränkungen erleidet sein Recht jedoch dem Umfange nach einerseits nach Maßgabe des SchGG. in staatsrechtlicher, privat-, straf- und prozessrechtlicher Hinsicht, andererseits auf Grund des Kolonialstatutgesetzes vom 30. März 1892. Die kaiserlichen Verordnungen sind vom Reichskanzler gegenzuzeichnen und — soweit Rechtsverordnungen — zu verkünden. — Ein originäres Verordnungsrecht auf Grund des SchGG. hat der Reichskanzler, ein derivatives kraft kaiserlicher Delegation der Reichskanzler und eine Reihe anderer (örtlicher) Kolonialbeamter. Doch sind die Verordnungsentwürfe der letzteren dem Gouvernements-(Bezirks-)Rat vorzulegen und danach beim Kolonialamt einzureichen. Eine besondere Publikationsform der Beamtenverordnungen ist nur für gewisse Fälle vorgeschrieben. Die Schrift stellt den Rechtsstoff übersichtlich zusammen.

B. Verwaltungsrecht.

Da in den Kolonien bereits in erheblichem Umfange der Gedanke der modernen Selbstverwaltung Anerkennung und Verwirklichung gefunden hat, so erschien eine gesonderte Darstellung dieser Selbstverwaltungsorganisation von den Zweigen der rein staatlichen Verwaltung gerechtfertigt. An dritter Stelle soll in diesem Abschnitt noch der Konzessionsgesellschaften gedacht werden, deren Gerechtfame in den Berichtsjahren das Interesse der Rechts-

literatur besonders stark in Anspruch genommen haben. Da wir der neuerdings von Romberg (s. u.) vertretenen Auffassung glauben beitreten zu dürfen, welche in den Konzeptionen staatliche Verwaltungsmaßregeln erblickt, so halten wir die Angliederung der Materie an diesen von der „Verwaltung“ handelnden Abschnitt für zweckmäßig.

I. Staatsverwaltung.

1. über Religion und Mission im deutschen Kolonialrecht verhält sich eine gründliche, an neuen rechtlichen Gesichtspunkten reiche Abhandlung von lic. theol. Freytag in der *Zeitschrift für Kolonialrecht* X (1908) S. 300—320, 342—362. Der Verfasser stellt die Rechtsverhältnisse über Religion und Mission in unseren Schutzgebieten selbständig im Zusammenhange dar und legt damit eine gute Grundlage für Forschungen auf dem Gebiete des kolonialen Staatskirchenrechts. Seine Ausführungen vermeiden jede Vermischung mit kirchenpolitischen oder kolonialpolitischen Ideen. Unberücksichtigt bleibt das kirchliche Recht.

Vermöge seines aus der Staatsgewalt sich ergebenden Rechtes der Kirchenhoheit ist das Reich zur Förderung des kirchlichen Lebens in den Kolonien berechtigt und befähigt. Es hat demgemäß eine Reihe von Vorschriften hierüber erlassen, welche im Schutzgebietsgesetz, in internationalen Verträgen und in besondern, für einzelne Kolonien ergangenen Verordnungen enthalten sind. Den Ausgangspunkt bildet § 14 des SchGG. Dieser gewährt nur den Angehörigen der im Deutschen Reich anerkannten Religionsgemeinschaften einen Rechtsanspruch auf Gewissensfreiheit und religiöse Duldung. Was sind aber „im Deutschen Reich anerkannte Religionsgemeinschaften“? Der Verfasser weist nach, daß es nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben kann, hierunter diejenigen Religionsgemeinschaften zu verstehen, welche in irgend einem deutschen Einzelstaat anerkannt sind. Denn diese Auslegung des Gesetzes führt zu dem unbefriedigenden Ergebnis, daß nur den katholischen Missionen — weil sie von einer offiziellen kirchlichen Stelle aus geleitet werden und deshalb Missionen der Kirche selbst darstellen — der Schutz aus § 14 SchGG. zukommt, nicht auch den evangelischen, welche generell einer ähnlichen Stellung entbehren. Vielmehr beweist die Ausdrucksweise in Satz 2 des § 14, wo von der „Ausübung dieser Kulte“ gesprochen wird, daß der Gesetzgeber eine andere Auffassung des Begriffs der aufgenommenen Religionsgemeinschaften zugrunde gelegt hat, daß er nämlich darunter nicht so sehr die einzelnen Landeskirchen, als vielmehr die einzelnen „Bekenntnisse“ begreift. Ist aber diese Interpretation richtig, so genießen den Schutz des § 14 nicht nur die Mitglieder der in einem deutschen Gliedstaat ausdrücklich anerkannten Religionsgemeinschaften, sondern auch die der katholischen, lutherischen und reformierten Bekenntnisgemeinschaften einschließlich ihrer Missionen. Auch die Bekenntnisgemeinschaften als solche haben demgemäß das Recht freier und öffentlicher Ausübung ihrer Kulte, der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude

und der Einrichtung von Missionen. Über diesen Rahmen hinaus sichern die Generalakte der Kongokonferenz und die der Antisklavereikonferenz die Religionsfreiheit; andere internationale Verträge gewährleisten bestimmten Ausländern die Vorteile der Religionsfreiheit entweder unter Bezugnahme auf die deutsche Kolonialgesetzgebung oder auch unabhängig von ihr. Auf die besonderen Bestimmungen der kolonialen Landesverordnungen kann hier nicht näher eingegangen werden.

2. Eine systematische Bearbeitung des kolonialen Gewerberechts fehlte bisher vollständig. Selbst in den zusammenfassenden Werken über deutsches KolM. wurde das Thema übergangen. S. E d l e r v. S o f f m a n n füllt diese Lücke durch seine zuerst in der ZKolM. VIII (1906) S. 164—195, 285—323, dann auch selbständig erschienene Schrift *Das deutsche Kolonialgewererecht* (Berlin 1906) dankenswert aus, indem er, unbekümmert um die Gefahr des raschen Veraltens, den zumeist in zahlreichen Verordnungen zerstreuten Rechtsstoff nach dem einheimischen Gewerberechtssystem gesammelt und verarbeitet hat.

Gewerbe ist ebenso wie nach heimischem so auch nach Kolonialrecht jede erlaubte Erwerbsart mit Ausnahme der Urproduktion und der höheren Berufsarten. Trotzdem verwendet das koloniale Recht den Begriff bisweilen ungenau auch für die Urproduktion. Zu Untersuchungen von größerer grundsätzlicher Bedeutung gab die Frage nach der Geltung der Reichsgewerbeordnung in den Schutzgebieten Anlaß. v. Hoffmann entscheidet sich dahin, daß er nur die privatrechtlichen, nicht auch die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Gewerbeordnung als in den Kolonien anwendbar bezeichnet. Das öffentliche Gewererecht regeln Verordnungen der Gouverneure. Der Grundsatz der Gewerbefreiheit gilt, obgleich das nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, auch in den Kolonien. Nur für gewisse Teile der Kolonien, für gewisse Personen und für gewisse Gewerbetreibende ist dieses Prinzip rechtlich besonders garantiert worden. Beschränkungen erleidet das Prinzip, d. h. die Zulassung zum Gewerbebetrieb entweder durch völligen Ausschluß vom Gewerbe oder durch Handelsmonopole (ein allgemeines besteht in Kamerun, ein solches für Waffen und Pulver in Ost- und Südwest-Afrika, ein Opiummonopol auf Samoa, ein Apothekenmonopol in Kiautschou) oder endlich durch ausschließliche Gewerbeberechtigungen (z. B. Kehr-, Lotjen-, Opiumzwang). Zu unterscheiden hiervon sind die polizeilichen Beschränkungen der Befugnis zum Gewerbebetrieb; dem Konzessionszwang unterliegen einzelne gewerbliche Anlagen und gewerbliche Tätigkeiten; in letzterer Hinsicht finden sich in den Verordnungen der Gouverneure Bestimmungen über Approbationen, über allgemeine und spezielle Handelskonzessionen. Die Beschränkungen der Ausübung des Gewerbebetriebs sind solche der Warenveräußerung, der Anschaffung, Bearbeitung, Verarbeitung von Waren, gewerbliche Taxen, Regeln über die Sonntagsruhe. Einige besondere landesrechtliche Normen beziehen sich auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen. Das Marktwesen ist kaum geregelt; meist gelten

die einheimischen Sitten und Gebräuche. Zur Gründung gewerblicher Organisationen liegt noch kein stärkeres Bedürfnis vor. Den Schluß bilden die das gewerbliche Hilfspersonal betreffenden Vorschriften.

Inwieweit die für Praxis und Wissenschaft wertvolle Darstellung heute veraltet ist, kann hier nicht nachgeprüft werden. Im Einzelfalle wird die Schrift gleichwohl noch auf lange Zeit eine zuverlässige Grundlage für alle Fragen des kolonialen Gewerberechts bilden.

3. Post- und Telegraphenwesen. — Unter dem Titel Die Post in den deutschen Kolonien berichtet die DRoLZ. 1906 S. 224 f., daß der internationale Postkongreß in Rom dem Deutschen Reich in Berücksichtigung der wachsenden Bedeutung seiner kolonialen Posteinrichtungen an Stelle der bisher einen Kolonialstimme deren zwei zugebilligt hat. — Über das Geltungsgebiet der Telegraphenverordnung vom 15. Juni 1906 („Verordnung über das Telegraphenwesen in den Schutzgebieten ausschließlich Kiautschou“) streiten E d l e r v. S o f f m a n n und F l e i s c h m a n n in der DRoLZ. 1906 S. 365 und 396 in einer Weise, die jedem Nichtjuristen bedenkliches Kopfschütteln verursachen muß. v. Hoffmann meint, die Verordnung gelte trotz der Überschrift, welche keinen Bestandteil des Textes darstelle, für sämtliche Kolonien, da § 1 den Ausschluß Kiautschous nicht besonders zum Ausdruck bringe. Fleischmann rechnet auch die Überschrift zum Gesetzestext und gelangt so zu dem Ergebnis, daß die Verordnung in Kiautschou nicht gilt. Eine Replik und Duplik a. a. O. S. 412 bringt keine Einigung der Schriftsteller. Es kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß Fleischmanns Ansicht beizutreten ist. — Über das Postwesen vgl. auch ZRoLH. IX (1907) S. 83—95.

4. Finanzverwaltung. — Von der Wohnungssteuer in Kamerun meldet die DRoLZ. 1908 S. 55, daß ihr, soweit der friedliche Machtbereich der lokalen Verwaltungsbehörden reicht, jede zum dauernden Aufenthalt bestimmte Behausung unterliegt. — Über die Einführung der Gewerbesteuer in Deutsch-Ostafrika vgl. die Notiz in der DRoLZ. 1908 S. 183.

II. Selbstverwaltung.

1. Über das Recht der Gouvernementsräte äußert sich in einer die gegenwärtige Rechtslage erschöpfenden Bearbeitung S. E d l e r v. S o f f m a n n in der ZRoLH. IX (1907) S. 835—844, 924—938, X (1908) S. 26—44. In Kiautschou wurde bald nach seinem Erwerb (1899) ein Gouvernementsrat, d. h. ein Organ, welches der weißen Bevölkerung einen Einfluß auf die Gesetzgebung und Verwaltung einzuräumen bestimmt ist, eingerichtet. Eine gleichmäßige Einführung solcher Organe in den Kolonien geschah durch Verfügung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1903. Die Gouvernementsräte setzen sich zusammen aus geborenen, amtlichen, außeramtlichen und stellvertretenden Mitgliedern. Zu den geborenen Mitgliedern

zählt stets der Gouverneur; die außeramtlichen vertreten die Schutzgebietsbezirke. In Kiautschou gibt es auch außerordentliche, d. h. nur an einer Sitzung teilnehmende Mitglieder. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder und ihrer Vertreter ist landesrechtlich näher geregelt. Die geborenen Mitglieder und ihre Sondervertreter gehören dem G.-R. von Rechts wegen an, alle übrigen werden berufen. Von diesen ernannt wiederum der Gouverneur in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten die amtlichen Mitglieder und ihre Vertreter frei aus der Reihe der Beamten. Eine „Wahl“ als Berufungsform findet nur in Kiautschou statt: Je ein Bürgerschaftsvertreter wird a) von den Inhabern der registrierten Firmen, b) von den mindestens 50 Dollar Grundsteuer entrichtenden eingetragenen Grundeigentümern, c) vom Handelskammervorstande gewählt. Das Wahlrecht genießt strafrechtlichen Schutz. Unfrei, d. h. durch vorherige Anhörung bestimmter Faktoren bedingt ist in Kiautschou die Berufung der Vertreter der genannten Bürgerschaftsvertreter, in den übrigen Kolonien die Berufung der außeramtlichen Mitglieder und ihrer Vertreter. In Südwestafrika ist das Begutachtungs- oder Vorschlagsverfahren genau normiert. Die Dauer der Mitgliedschaft richtet sich nach der Kategorie, der ein jedes Mitglied angehört; doch fällt die Amtszeit der außerordentlichen Mitglieder mit der Sitzungszeit zusammen. Obwohl der G.-R. nur ein beratendes Organ ist, muß der Gouverneur in bestimmten Fällen sein Gutachten einholen; andere Angelegenheiten können ihm unterbreitet werden. Der G.-R. ist nicht berechtigt, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben. An sich ständiges Organ, ist er doch nicht immer versammelt, sondern wird vom Gouverneur zu den von diesem anberaumten Terminen berufen. Der Gouverneur leitet die Sitzungen. Der Gegenstand der Beratung ist den Mitgliedern rechtzeitig mitzuteilen. Die einzelnen Mitglieder des G.-R. bekleiden ihre Stelle im Ehrenamt; sie sind zu treuer Geschäftsführung und auf Anordnung zur Geheimhaltung der Beratungsgegenstände verpflichtet. — Die gründliche Darstellung ist die erste ihrer Art. Sie stützt sich auf ein umfangreiches Quellenmaterial, berücksichtigt auch das ausländische Recht und verzeichnet stets die in den einzelnen Kolonien zutage tretenden Unterschiede. Sie ist aber, soweit Deutsch-Südwest-Afrika in Betracht kommt, infolge der allerneuesten Entwicklung (siehe zu 2) gänzlich veraltet.

2. Auch eine kommunale Selbstverwaltung kennt das Kolonialrecht bereits seit mehreren Jahren. Die Anfänge einer solchen (auf Grund der R.V.D. vom 3. Juli 1899) finden sich in Ostafrika. Durch Verordnung des Reichskanzlers vom 28. Januar 1909 ist für Südwest-Afrika die Selbstverwaltung eingerichtet und damit die Verfügung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1903 betr. die Bildung von Gouvernementsräten für diese Kolonie überholt worden. Es ist in diesem Zusammenhange verfrüht, auf die wichtige Neuregelung einzugehen, welche die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwest-Afrika hierdurch erfahren hat. Wir begnügen uns hier damit, auf die Be-

sprechung des Entwurfs der neuen Verordnung hinzuweisen, die Oskar Bongard in der *DRolZ.* 1908 S. 683—685 veröffentlicht hat. Die Neuorganisation sieht Gemeindeverbände, Bezirksverbände und einen Landesrat (diesen anstelle des Gouvernementsrats) vor.

III. Konzessionsgesellschaften.

1. Hermann Gesse hat die Frage der Land-(Konzessions-)Gesellschaften und der Rechtsgültigkeit ihrer Konzessionen zuerst aufgeworfen und wiederholt dazu Stellung genommen. So zunächst in seinem ansehnlichen Buche: *Die Landfrage und die Frage der Rechtsgültigkeit der Konzessionen in Südwestafrika*, ein Beitrag zur wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung des Schutzgebietes (Zena 1906). Das zweibändige Werk bietet uns zugleich eine systematische Darstellung der im südwestafrikanischen Schutzgebiet befolgten Land-, Bergbau-, Finanz- und Konzessionspolitik. Der 1. Abschnitt behandelt die wirtschaftliche Entfaltung der Kolonie. Er schildert die Entwicklung des Liegenschaftsrechts (insbesondere den Übergang des Grundeigentums der Eingeborenen auf die Deutschen) und des Bergrechts; das Reich erwarb von den eingeborenen Kapitänen das Bergregal und übertrug es zeitweilig der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, welche insolgedessen die ihr selbst von den Kapitänen verliehenen Bergwerksgerechtigame verlor; eine Wiederverleihung hat nicht stattgefunden. Trotzdem hat sich die Gesellschaft die Rechtsgültigkeit der erloschenen Verleihungen durch Ausschlußurteile feststellen lassen. Der zweite Abschnitt stellt die finanzielle Entwicklung (Schutzgebietshaushalt, Staatsvermögen, staatliche Nutzungsrechte, Reichszuschuß) dar. Im dritten Abschnitt finden sich die (Haupt-)Ausführungen über die Konzessionsgesellschaften und die von ihnen beanspruchten Rechte. Die Gesellschaften sind rein privatrechtliche Erwerbsgesellschaften. Ihre Rechte leiten sie teils aus öffentlichrechtlichen Verträgen mit den Eingeborenen, teils aus Konzessionen der Reichsregierung her. Die Rechte der letzteren Art sind als „Privilegien“ zu charakterisieren. Sie sind nichtig, weil sie nicht durch Akt der Gesetzgebung verliehen worden sind. Aber auch abgesehen hiervon sind sie größtenteils erloschen oder wegen groben Mißbrauchs verwirkt. Der 4. Abschnitt ist ein theoretisch-juristischer Anhang über das Recht der Privilegien in den Schutzgebieten. Der 2. Band des Werkes stellt die für das behandelte Thema maßgebenden Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Konzessionen zusammen.

2. von Bornhaupt verfaßt in der *DRolZ.* VIII (1906) S. 52—55 — Nochmals: Die Konzessionsfrage in den deutschen Schutzgebieten — folgende Ansicht: Zwischen Reich und Konzessionsgesellschaften besteht nach wie vor eine Art Vertragsverhältnis, in dem privatrechtliche Momente von weittragender Bedeutung sind. Hieran ändert der Umstand nichts, daß das Reich den Gesellschaften Hoheitsrechte, Privilegien oder Monopole erteilt hat und man diesen Verleihungen den Charakter eines

einseitigen staatsrechtlichen Aktes heimicht. Das Vertragsverhältnis bleibt unverändert bestehen, weil die Verleihung niemals ohne Gegenleistungen seitens der Gesellschaft erfolgt, und diese von sehr weitgehender vermögensrechtlicher und finanzieller Tragweite sind.

3. Vorwiegend wirtschaftliche Gesichtspunkte über die Konzessionsgesellschaften in Deutsch-Südwestafrika bringt Deutwein im August-Heft 1906 der Deutschen Revue. Er betont namentlich, daß die von den Eingeborenen her erlangten Rechte der Gesellschaften schon insofern zweifelhafter Natur sind, als jene bei ihren primitiven Eigentumsbegriffen ohne weitere Prüfung die von ihnen verlangten Gebiete abgetreten haben. Die Schutzgebietsverwaltung hatte Mühe, die hierdurch entstandenen Gegenjäge wieder auszugleichen. Vier andere Gesellschaften sind von der Regierung unmittelbar konzessioniert worden. Die verliehenen Rechte bestehen in Landrechten oder Bergwerks-Gerechtigkeiten. Die weiteren Darlegungen sind wirtschaftlicher und politischer Natur.

4. Weitere Ausführungen zu diesem Thema enthalten das Septemberheft 1906 (von Brandt) und das Oktoberheft 1906 (Deutwein) derselben Zeitschrift.

5. Im Auftrage der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, welche ihre Rechte durch die erschienenen Abhandlungen gefährdet sah, erstatteten Hermann Veit Simon und Joseph Kohler Gutachten über die Streitfrage unter dem Titel Die Land- und Berg-Gerechtigkeiten der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika (2 Gutachten sowie Urkundenmaterial, Berlin 1906).

Das Gutachten, welches Hermann Veit Simon abgibt, unterwirft sämtliche Rechtsfragen einer erneuten Untersuchung. Es erörtert genau die Eigentumsverhältnisse an den erworbenen Ländereien und die Bergrechte. Er findet, daß die Frage rechtsförmlich für sämtliche Landgebiete erledigt ist, da nach dem Erlasse der Ausschlußurteile der Bestand der Rechte der Kolonialgesellschaft nicht mehr fraglich sein kann, daß aber auch materiell die Rechte der Gesellschaft auf einwandfreier Grundlage beruhen. Endlich kann auch von einer Verwirkung der Erwerbungen einschließlich der Bergrechte keine Rede sein.

Das viel kürzere Gutachten von Joseph Kohler gelangt zu demselben Ergebnis. Es stellt fest, daß den Eingeborenen (den Bantus) der Eigentumsbegriff wohl bekannt war und daß die Erwerbungen nach Banturecht vollzogen sind. Ob die Häuptlinge Veräußerungsrecht hatten, ist angesichts der in den Ausschlußurteilen enthaltenen bindenden richterlichen Entscheidung nicht weiter zu erörtern.

6. Dem Ergebnis dieser beiden Gutachten widerspricht Hermann Heise in der Monatschrift des Deutschvölkischen Kolonialvereins „Die Deutschen Kolonien“ V (1906) S. 358—365: Die Land- und Berggerechtigkeiten der deutschen Kolonial-Gesellschaft für Süd-

westafrika. Er verteidigt seine früheren Ausführungen und Feststellungen und bespricht noch einmal die Landansprüche, die Ausschlußurteile, die Bewirkungsfrage, die Bergbaugerechtfame und die öffentlichrechtlichen Befugnisse der Gesellschaft. — Vgl. auch seine Verteidigung gegen Simon und Kohler in Stier-Somlo's Jahrbuch des Verwaltungsrechts II (1907) S. 453 bis 455.

7. Endlich ergreift Hermann Hesse in der Deutschen Tageszeitung 1907 noch zweimal das Wort zu der Streitfrage. In Nr. 119 vom 12. März legt er dar, daß die Reichs-Landkommission, welche mit der Prüfung der Rechte und Pflichten der Land- und Bergwerksgeellschaften in Südwestafrika betraut worden war, vor der Reichstagsauflösung (am 13. XII. 1906) unberührt geblieben ist. In Nr. 235 vom 23. Mai 1907 wendet er sich nochmals gegen die Landgesellschaften und die Rechtsbeständigkeit ihrer Privilegien.

8. Eine dieser Konzessionsgesellschaften, nämlich die Siedelungs-gesellschaft für Deutsch-Südwestafrika macht G. K. Anton zum Gegenstande besonderer Betrachtung (Vortrag, Jena 1908). Er unterzieht die Tätigkeit dieser hart angefeindeten Landgesellschaft einer zusammenfassenden Würdigung. Er zeichnet das Lebensbild der Gesellschaft von ihrer Entstehung bis zu ihrer Auflösung und weist nach, daß ihre geringen Erfolge auf widrige äußere Umstände zurückzuführen sind. Zum Schluß werden die Vorgänge geschildert, die zu der Vereinbarung mit dem Reichskolonialamt vom 6. August 1907 geführt haben. Durch diese Vereinbarung sind die Konzessionsrechte der Gesellschaft beseitigt worden.

9. Ähnliche, nur etwas ergänzende Darlegungen desselben Verfassers über dasselbe Thema enthält das Jahrbuch über die deutschen Kolonien I (1908) S. 167—181. (G. K. Anton, Die Siedelungs-gesellschaft für Deutsch-Südwestafrika). Auch hier unterscheidet der Vf. die „Siedelungstätigkeit i. e. S.“ und die „Tätigkeit im Interesse der Siedelung“. Die Gesellschaft ist zu Unrecht angegriffen worden. Der Vorwurf, sie habe mit dem Lande spekuliert und die Besiedlung durch zu hohe Preise gehindert, ist unbegründet.

10. Zum Abschluß sei endlich noch der Ausführungen gedacht, die N o m b e r g in der Rkoll. X (1908) S. 369—412 über die rechtliche Natur der Konzessionen und Schutzbriefe in den deutschen Schutzgebieten macht. Er vermißt eine sichere Begriffsbestimmung der mit den „Schutzbriefen“ wesensverwandten „Konzessionen“ und sucht beide Begriffe klarzustellen. Die Erteilung der Schutzbriefe hatte die völkerrechtliche Bedeutung, daß der durch die älteren Kolonialgesellschaften im Wege der Vertragsschließung mit den Häuptlingen tatsächlich vorgenommene Machterwerb zu einem rechtlichen, nämlich zu effektiver Okkupation ausgestaltet wurde. Staatsrechtlich bedeutet ihre Erteilung die Anerkennung der mit den Häuptlingen geschlossenen Verträge und die Erhebung der Schutzbriefgesell-

schaften zu öffentlichrechtlichen Selbstverwaltungskörpern. Die Konzessionen bestehen aus dem konzessionsartigen Inhalt der Schutzbriefe, der Salutvereinbarung, der Berechtigung der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und den Regierungskonzessionen. Die Konzessionen sind weder privatrechtliche Verträge mit dem Reichsfiskus noch Privilegien; vielmehr stellen sie Verwaltungsmaßregeln dar, welche die Erlaubnis gewähren zu solchen Handlungen, die wegen ihrer öffentlichen Bedeutung kraft Gesetzes nicht jedem freigegeben sind. Ihre Entziehung oder Beschränkung kann außer durch Gesetz auch im Verwaltungswege geschehen. —

Von einer kritischen Stellungnahme zu den einander scharf gegenüberstehenden Meinungen kann hier keine Rede sein. Mit wenigen Worten läßt sich die lebhaft umstrittene Kontroverse nicht abtun. Das Beste wäre die endgültige praktische Lösung der Frage im Wege der Vereinbarung.

C. Rechtspflege,

I. Gesamtübersicht.

Eine umfassende Gesamtübersicht über die koloniale Rechtspflege und ihre Emanzipation vom Konsularrecht ermöglicht Ludwig Sieglin im ersten Heft der neuerschienenen, von Hubert Raendrup herausgegebenen „Kolonialrechtlichen Abhandlungen“ (Münster i. W. 1908). Raendrup will mit seiner neuen Sammlung eine Vereinfachungsstätte schaffen, von der aus manche Forschungsfahrt in das vielfach noch von dichtestem Urwald bedeckte Gebiet des Kolonialrechts unternommen werden soll.

Die Arbeit von Sieglin faßt das koloniale Privat-, Straf- und Prozeßrecht einschließlich der Gerichtsverfassung, also die gesamte koloniale Rechtspflegeordnung zusammen. Sie teilt den Stoff in die Hauptabschnitte Weißenrechtspflege und Farbigenrechtspflege. Das SchGG. hat für die Weißen keine originale Rechtspflegeordnung geschaffen, sondern sich damit begnügt, diejenige des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes zu rezipieren und den Verhältnissen in den Schutzgebieten anzupassen. Weil jedoch diese Verhältnisse erheblich von denen der Konsulargerichtsbezirke abweichen und zudem das Konsularrecht vom Personalitätsprinzip, das Kolonialrecht hingegen vom Territorialprinzip beherrscht ist, so entstand bald die Tendenz der Emanzipation des Kolonialrechts vom Konsularrecht. Ihr hat jedoch das SchGG. neuester Fassung (vom 10. IX. 1900) kaum Rechnung getragen.

Sieglin verfolgt diese Emanzipationstendenz an der Hand der einzelnen Rechtspflegematerien. Zu diesem Zweck skizziert er überall die Rechtslage zuerst ganz kurz nach Konsularrecht, dann ausführlich nach Kolonialrecht. Der größere I. Teil beschäftigt sich mit der Weißenrechtspflege, zunächst mit dem nichtliegenschaftlichen bürgerlichen Recht. Wie im Konsularrecht gilt auch hier für Handelsladen und gesetzliche Zinsfäße in erster Linie örtliches

Gewohnheitsrecht und tritt ferner anstelle des mütterländischen „Dorftestaments“ ein mündliches Testament vor drei Zeugen. Weitergebildet ist das konsulare Eheschließungsrecht, selbständig geregelt das Recht der Kolonialgesellschaften. Besonders eingehend behandelt der Verfasser dann das Liegenschaftsrecht, im einzelnen: Grunderwerbsrecht, Enteignung und Bergrecht. Hier weist das KolM. eine starke eigne Entwicklung auf. So vor allem in der Frage der Aufteilung des Grundeigentums unter Farbige, Weiße und Fiskus. Dagegen kommt auf die Regelung des Grundstücksverkehrs nach Maßgabe der RVD. vom 21. November 1902 grundsätzlich das mütterländische Recht zur Anwendung. Eine eingehende Sonderbehandlung hat die Enteignung erfahren. Die Rechtsgrundsätze des Bergrechts stimmen für sämtliche Kolonien ziemlich überein; im Kiautschougebiet ist das Bergregal eingeführt. — Das materielle Strafrecht hat in den Kolonien wesentlich neues nicht aufzuweisen; hier gilt das Reichsrecht. In allen Materien, die nicht Gegenstand des StGB. sind, kann der Kaiser Strafverordnungen erlassen. Besonders geregelt ist das polizeiliche Strafverordnungsrecht. — Eine weitgehende Emanzipation des KolM. vom Konsularrecht ist beim Prozeßrecht zu konstatieren. Der Verfasser bespricht zunächst die Gerichtsverfassung, u. zw. die richterlichen Organe im allgemeinen, die Zuständigkeit in Zivil- und Strafsachen, die Stellung der Richter, die Staatsanwaltschaft, die Rechtsanwaltschaft und das Notariat; sodann das gerichtliche Verfahren, u. zw. im allgemeinen, die Zivilgerichtsbarkeit, die Strafgerichtsbarkeit, die Vollstreckung, das Zustellungs- und Kostenwesen. — Der erheblich kürzere II. Teil des Buches handelt von der Farbigenrechtspflege. Ihre Berücksichtigung ist durch den Territorialcharakter des Kolonialrechts geboten. Weil das Konsularrecht eine Farbigenrechtspflege überhaupt nicht kennt, so kann hier von einer Emanzipation der kolonialen Rechtspflege vom Konsularrecht keine Rede sein. Die Eingeborenen unterliegen der deutschen Gerichtsbarkeit und den für die Weißen geltenden Vorschriften nur, soweit dies durch RVD. bestimmt ist. In der Einzeldarstellung schießt der Verfasser eine kurze Erörterung des Instituts der Sklaverei sowie des damit in Gedankenbeziehung stehenden Arbeitswesens voraus, erörtert dann genauer die Zivil- und Strafrechtspflege der Eingeborenen.

Die weniger auf umfassende Literaturnachweise als auf ein reiches Quellenmaterial gestützte Schrift bildet nicht allein eine gute systematische Verarbeitung des behandelten Themas, sondern liefert uns darüber hinaus einen sorgfältigen Nachweis, inwieweit das Kolonialrecht Teile des Konsularrechts übernommen oder weitergebildet und inwieweit es selbständige Rechtsgedanken aufgestellt hat. Sieglin zeichnet jeweils zunächst die Rechtslage der Konsulargerichtsbezirke, sodann die der Kolonien. Durch diese parallel laufende Darstellung zweier Rechtsordnungen gewinnt er den Standpunkt, von dem aus die Emanzipationsbewegung sich allein klar erkennen läßt. Wenn er in seinem Schlußwort eine schlenmige Durchführung der Emanzipation postuliert, so wird man ihm hierin nicht lebhaft genug zustimmen können.

II. Das formelle Recht.

1. Gerichtsverfassung. — Ludwig Bendix wirft in der *DkolZ.* 1906 S. 448 (die Kolonialverwaltung und die Rechtspflege in den Schutzgebieten) und in der *JKolR* VIII (1906) S. 885 bis 889 (die Änderungen des *GBG.* und die Verfassung der Schutzgebiets- und Konsulargerichte) die Frage auf, ob, da die Novelle zum *GBG.* vom 5. Juni 1905 die Schutzgebiets- und Konsulargerichte nicht berücksichtigt, für deren Verfassung das alte oder das neue *GBG.* maßgebend sei. Insbesondere daraus, daß Reichsgesetze in den Schutzgebieten nicht ohne besondere Vorschrift Geltung erlangen, folgert er, daß die Organisation der Schutzgebiets- und Konsulargerichte sich nach wie vor nach dem *GBG.* alter Fassung richtet, bis dieser Zustand im Wege der Gesetzgebung abgeändert wird.

In seinen oben erwähnten Anmerkungen zur neuesten Kolonialstaatsrechtlichen Literatur in der *JKolR.* VIII (1906) S. 447 ff. kommt *H. Edler v. Hoffmann* S. 453 auch auf die Frage zu sprechen, ob das Reichsgericht eine Zuständigkeit für die Schutzgebiete in denjenigen Strafsachen besitze, in denen es nach § 136 Nr. 1 *GBG.* in erster Instanz zuständig sei. Er verneint dies, weil es sich aus dem Gesetzestext nicht begründen lasse; gleicher Ansicht sind auch die Behörden. In diesen Sachen entscheiden die höheren Kolonialgerichte.

2. Dem deutschen Kolonial-Strafprozeßrecht widmet *Friedrich Doerr* in der *JKolR.* X (1908) S. 660—676 seine Aufmerksamkeit. Es behandelt den Stoff zum erstenmale in monographischer Form. Das Recht für die Weißen und das für die Eingeborenen sind, wie stets in der kolonialen Rechtspflege, auseinanderzuhalten. Für die Weißen gilt grundsätzlich das gesamte Reichsstrafprozeßrecht. Doch bedingt die abweichende Gerichtsorganisation erhebliche Änderungen gegenüber dem mütterländischen Strafprozeß. Nur die wichtigsten seien hier hervorgehoben. Die Offizialmaxime ist erweitert. Gerichtliche Voruntersuchung und Erhebung der öffentlichen Klage sind unbekannt. Rechtsmittel sind nur Beschwerde und Berufung; letztere ersetzt auch die Revision. Die Strafvollstreckung ruht in den Händen des Richters. Das Begnadigungsrecht übt der Kaiser aus. Auch von den eingehend dargestellten Vorschriften des Strafverfahrens gegen Farbige können hier nur einige besonders wichtige Erwähnung finden. Für die Eingeborenen gilt die *MStP.D.* grundsätzlich nicht. Für die Verfolgung ist das Opportunitätsprinzip maßgebend. Es besteht keine Staatsanwaltschaft. Gegen Urteile der Hauptlings- und Eingeborenenengerichte ist Berufung statthaf. Das Begnadigungsrecht übt der Gouverneur aus. Das afrikanische Recht kennt für bestimmte Fälle ein summarisches Verfahren. Die Vollstreckung der Körperstrafen ist speziell geregelt.

3. Das Problem der interkolonialen Rechtshilfe rollt *Mar Gleichmann* in einem kleinen Buche über *Muslieferung und Nachhilfe*

nach deutschem Kolonialrecht (Berlin 1906) auf. Seiner Abhandlung liegt ein Referat zu Grunde, das der Verfasser auf dem 2. deutschen Kongress über „die Verpflichtung zur Auslieferung aus den Kolonien seitens der Kolonialstaaten untereinander“ erstattet hat. Das Thema berührt eine Reihe auch völkerrechtlich zweifelhafter Punkte. Den Kern der Ausführungen bildet das deutsche Recht. Von andern Kolonialstaaten werden nur England, Frankreich, Holland, Spanien, Portugal, Italien, die nordamerikanische Union und der Kongostaat berücksichtigt.

Die Hauptfrage der Auslieferung lautet: Inwieweit besteht zur Zeit hinsichtlich der deutschen Kolonien eine Auslieferungspflicht? Auf welche Gebiete erstreckt sie sich und welchen sachlichen Inhalt hat sie? Als Rechtsquellen kommen nur Auslieferungsverträge in Betracht. Der Verfasser erörtert das Geltungsgebiet der deutschen Auslieferungsverträge und ihren Inhalt. Er weist auf die koloniale Eigenart der Verträge hin, berührt die Frage der Auslieferungskosten, ferner die Frage, wegen welcher Delikte auszuliefern ist, vertieft sich dann speziell in die Untersuchung des Grundsatzes der Nichtauslieferung wegen politischer Delikte; da die Straftaten der Eingeborenen auch unter dieses Privileg fallen, so ist seine Beseitigung für das koloniale Auslieferungsrecht anzustreben. Fleischmann empfiehlt, das Auslieferungsrecht räumlich und staatlich auszudehnen, aber auch inhaltlich mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse der Kolonien auszubauen, Eingeborene auch wegen politischer Delikte auszuliefern, endlich in der Regelung des Kostenersatzes die Grundsätze des allgemeinen Auslieferungsrechts bei den Kolonien zu ändern. — Gibt es aber keine wirksameren Mittel, um das Ziel zu erreichen, um den Flüchtigen der Strafe zu unterwerfen? Daß der Zufluchtsstaat die Strafverfolgung übernimmt, ist ein Zukunftsbild der Weltrechtspflege. Er ist, mag er tatsächlich auch vielfach dazu gelangen, nicht einmal verpflichtet, die auf sein Gebiet Übertretenden zu entwaffnen und zu internieren. Es bleibt also nur noch die Frage der *Racheile* in das fremde Gebiet zu prüfen. Racheile ohne Vertrag stellt eine Verletzung der fremden Gebietshoheit dar. Der Gesichtspunkt des völkerrechtlichen Notstandes kann eine Überjäreitung der Grenze nur rechtfertigen, wenn die Selbsterhaltung des Staates zu diesem Schritt zwingt. Die Gebietshoheit gilt auch in den Kolonien; sie gilt bezüglich der Racheile auch für die Interessensphären, soweit diese als solche vereinbart oder anerkannt sind. Endlich wendet sich der Verfasser der „Racheile kraft Vertrages“ zu und zeigt an mehreren Beispielen aus der Rechtsgeschichte, daß die Möglichkeit von Verträgen über die Zulassung der Racheile bereits durch die Tat bewiesen ist. — Als Anhang ist der Text eines der als Beispiel herangezogenen Abkommen, nämlich des am 4. Juni 1896 zwischen den Vereinigten Staaten und Mexiko getroffenen Racheile-Vertrages abgedruckt.

Auch v. Stengel, welcher die gründliche und anregende, in lebhaftem und eindringlichem Vortragston geschriebene Abhandlung Fleischmanns in der *DKolZ.* 1906 S. 282 unter der Überschrift *Interkoloniale Rechts-*

Hilfe bespricht, erblickt mit Fleischmann in dem Abschluß interkolonialer Rechtshilfeverträge die zweckmäßigste Lösung des Problems.

III. Das materielle Recht.

1. Bürgerliches Recht. — Die hier zu verzeichnenden Darstellungen beschäftigen sich ausschließlich mit dem Liegenschaftsrecht oder doch mit solchen Fragen, die mit dem Liegenschaftsrecht in Zusammenhang stehen. Sie enthalten außer zivilrechtlichen auch eine Reihe öffentlichrechtlicher Ausführungen. Wenn wir sie gleichwohl an dieser Stelle im ganzen behandeln, so dürfte das im Interesse der Einheitlichkeit der Referate gerechtfertigt erscheinen.

a) Die Rechtsverhältnisse am Grundeigentum im Schutzgebiete von Kiantjhou legt die Freiburger Dissertation von Otto E. Freyer (Bonn 1906) dar. Als Kaiserlicher Dolmetschereleve in Tjingtau hatte der Verfasser Gelegenheit, sein Thema an Ort und Stelle unter Benutzung eines reichen, noch unveröffentlichten Aktenmaterials des Kaiserlichen Gerichts durch unmittelbare Anschauung praktisch zu studieren. Die Schrift bezweckt in erster Linie die Darstellung des Liegenschaftsrechts von Kiantjhou in seinen Unterscheidungen vom heimischen Recht. Daneben hat ab und zu auch das für rein chinesische Verhältnisse maßgebende chinesische Recht eine gewisse Berücksichtigung gefunden. Das 1. Kapitel entwickelt die Rechtsquellen für das koloniale Liegenschaftsrecht überhaupt und für das Recht von Kiantjhou im besonderen; bisweilen gelangt das nicht immer leicht zu erforschende chinesische Recht zur Anwendung. Beim Erwerb des Grundeigentums (2. Kap.) ist zwischen dem staatlichen und dem privaten zu unterscheiden. Der Staat hat gesetzlich die Möglichkeit, Land der Chinesen im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben. Die fiskalischen Grundstücke sind nur durch öffentliche Versteigerung veräußerlich. Die hierfür zuständige Behörde ist das Kaiserliche Landamt, Grundbuchbehörde ist der Kaiserliche Richter. Die Privatgrundstücke werden nach den Regeln des deutschen Rechts veräußert, doch steht dem Fiskus ein Vorkaufsrecht zu. Öffentlichrechtliche Lasten des Grundeigentums sind die Behauungs-, Gewinnanskehrungs- und Abgabepflicht sowie die Grundsteuer. Die Enteignung eingetragenen Grundeigentums ist ausgeschlossen. — Die Dissertation bietet, wie ich in meiner Besprechung in der *ZkolR.* IX (1907) S. 532—536 (744—748) des näheren dargetan habe, eine Bereicherung der Kolonialrechtsliteratur und ist auch praktisch verwendbar.

b) Wolff schildert in der *ZkolR.* VIII (1906) S. 464—504 das Recht am Grund und Boden im Schutzgebiet von Deutsch-Nen-Guinea. (Ein Beitrag zugleich zur dortigen Eingeborenenpolitik). Der erste Abschnitt enthält das Recht der Europäergrundstücke, der zweite das der Eingeborenengrundstücke, der dritte und Hauptabschnitt stellt den Erwerb von Eingeborenenland durch Europäer dar. Die Europäergrundstücke unter-

stehen dem etwas modifizierten mütterländischen Immobilienrecht. Für die Eingeborenengrundstücke ist es beim bisherigen Zustande des Eingeborenenrechts verblieben und es gelten die einheimischen Bodenrechte fort. Diese „Rechte“, d. h. wirtschaftlichen Beziehungen der Bevölkerung zum Boden sind noch nicht genügend untersucht, geschweige denn kodifiziert worden. Ihre Kenntnis ist aber zur richtigen Anwendung der Bestimmungen über den Erwerb von Eingeborenenland durch Europäer notwendig. Es gilt daher zunächst, das wirtschaftliche Verhältnis der Eingeborenenbevölkerung zum Grund und Boden zu erforschen. Die Eingeborenen Neu-Guineas kennen kein „Eigentum“ am Grund und Boden in unserem Sinne; in ihrer Auffassung über das Verhältnis zum Boden fließen öffentlichrechtliche und privatrechtliche Momente ungetrennt durcheinander. Der einzelne Stamm beansprucht einerseits „Gebietshoheit“ über sein Land, andererseits, in diesem Gebiet sippenweise für seine Bedürfnisse an immer wechselnder Stelle ausreichende Pflanzungen zu halten; ein „Eigentum“ beansprucht er an seinem Pflanzungsboden nicht. Während die „Gebietshoheit“ auf das Deutsche Reich übergegangen ist, besteht die Pflanzungsgerechtigkeit (grundsätzlich wenigstens) fort. Der Verfasser prüft auf der so festgestellten Grundlage die Vorschriften über den Erwerb von Eingeborenen- und herrenlosem Land, namentlich durch die Landansprüche aus vordentscher Zeit. Diese letzteren Landerwerbungen sind lediglich Besitzübertragungserklärungen ohne rechtliche Bedeutung; da die Eingeborenen keinen privatrechtlichen Besitz am Grund und Boden hatten, konnten sie keinen solchen übertragen. Diese Auffassung entspricht auch den Rechtsanschauungen der Eingeborenenbevölkerung und den wirtschaftlichen Bedürfnissen. Leider ist es in Praxi immer noch nicht gelungen, diese unbegründeten Landansprüche für alle Teile der Kolonie zu klären. Seitdem Neu-Guinea Kolonie ist, vollzieht sich der Landerwerb auf rechtlich geregelter Grundlage; der Fiskus hat das Landerwerbmonopol. Zur besseren Veranschaulichung seiner interessanten Ausführungen zieht Wolff verschiedentlich die mehr fortgeschrittenen Verhältnisse der englischen Nachbarkolonien heran.

c) über Mischehen und Grundeigentum in Deutsch-Südwestafrika äußert sich Rudolf M. Hermann in der *Rechtsw.* VIII (1906) S. 134—141. Für Ehen, welche in einem deutschen Schutzgebiet geschlossen werden, gilt das Gesetz vom 4. Mai 1870 betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. Obwohl die 1892 erfolgte Ausdehnung dieses Gesetzes auf alle Nichteingeborenen Südwestafrikas 1900 wieder beseitigt worden ist und somit eigentlich jede gesetzliche Handhabe für den persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes vom 4. Mai 1870 fehlt, nimmt der Verfasser doch an, daß dieses Gesetz für Mischehen, d. h. für Ehen zwischen Weißen und Eingeborenen Geltung habe. Infolgedessen wird z. B. eine farbige Frau dem Rechte des Mannes unterstellt und gelten für sie auch die erbrechtlichen Vorschriften des BGB. Hieraus ergibt sich die Möglichkeit, daß die unbewegliche Habe eines weißen Mannes auf

die farbige Frau und die Bastardkinder von Todeswegen übergeht. Diese Möglichkeit erweckt Bedenken. Es sollten darum gesetzliche Schritte getan werden, sie auszuschließen. über die neueste Entwicklung der Frage vgl. die Kolonialrechtsliteratur des Jahres 1909.

2. Strafrecht. — a) Einen kurzen Abriß des geltenden deutschen Kolonialstrafrechts bringt die *ZKolR.* X (1908) S. 321—338 aus der Feder von Friedrich Doerr. Die Weißen und die Farbigen unterstehen nicht nur je einer besonderen Gerichtsbarkeit, sondern auch einem besonderen Recht. Ein hier nicht einbezogenes Spezialkapitel bildet das Militärstrafrecht. Das Weißenstrafrecht gründet sich auf gesetzliche und Verordnungsbestimmungen. Zunächst gelten die mütterländischen Strafrechtsvorschriften nicht nur des StGB., sondern auch der Spezialstraf- und anderer Reichsgesetze. Damit ist aber nicht gesagt, daß sie auch unter allen Umständen „anwendbar“ sind. Von größter Bedeutung für das koloniale Strafrecht sind sodann die Staatsverträge, welche zum Erlaß des Sklavenraubgesetzes und zahlreicher Strafverordnungen führten. Die Materien des deutschen Landesstrafrechts werden für die Kolonien durch Kaiserliche Verordnung geregelt. Ein Strafverordnungsrecht besitzen außerdem der Reichskanzler, die Gouverneure und andere Kolonialbeamte. Zur Normierung des Farbigenstrafrechts ist der Kaiser oder sein Delegator zuständig. Erschöpfende und detaillierte Strafvorschriften für die Eingeborenen fehlen noch. Soweit es sich nicht um Art und Höhe der Strafen handelt, sind im allgemeinen die Grundsätze des StGB. maßgebend. Besonders geregelt ist die Prügel- und Rutenstrafe. Im übrigen ist das Eingeborenenstrafrecht fast ausschließlich Materie des kolonialen „Landesrechts“. Mit Recht hebt Doerr am Schluß seiner dankenswerten Untersuchungen hervor, daß das koloniale Strafrecht von einem selbst vorläufigen Abschluß seiner Entwicklung noch weit entfernt und darum an eine Modifikation einstweilen nicht zu denken ist.

b) Eine in derselben Zeitschrift X (1908) S. 72—83 enthaltene Skizze von Hermann über die Prügelstrafen nach deutschem Kolonialrecht weist zunächst an der Entwicklung und den konkreten Rechtsvorschriften nach, wie die Prügelstrafe mit dem Übergang der Eingeborenenjustiz von den Farbigen selbst auf die Weißen mit immer größeren Garantien gegen Mißbrauch umgeben worden ist. Heute gilt für die afrikanischen Kolonien die Verfügung des Kolonialamts vom 12. Juli 1907. Sie schreibt bei Vollziehung der Prügel- und Rutenstrafen ein bestimmtes Verfahren vor. Die Strafe bildet auch einen Teil des kolonialen Strafrechts in den Südsseegebieten und namentlich in Kiautschou. Ihre innere Rechtfertigung ergibt die Notwendigkeit, farbige Arbeiter zur Kultivation heranzuziehen.

3. Eingeborenenrecht. — Das Recht, welches für die Eingeborenen gilt, ist im vorigen bereits miterwähnt worden. Hier soll über das Recht, welches von den Eingeborenen selbst erzeugt wird, d. h. über ihr Stammesrecht und die Mittel und Wege seiner Erforschung berichtet werden.

a) Die Erforschung des Eingeborenenrechts ist ein Problem, welchem die Kolonialpolitik in den Berichtsjahren ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat. Auch in der Literatur ist es wiederholt der Erörterung unterzogen worden. So weist zunächst Carl Meinhof in der *ZKolM.* IX (1907) S. 670—673 auf die erheblichen Schwierigkeiten einer Kodifizierung des Eingeborenenrechtes hin; er hält nicht allzuviel von der Ermittlung durch Fragebogen und gibt statt dessen eigene Fingerzeige über die bei der Lösung der einzelnen Probleme zu beachtenden Grundzüge. — Ähnlich gipfeln die Vorschläge, welche Schreiber daselbst S. 477 bis 487 (689—699) zur Kodifikation des Eingeborenenrechtes macht, darin, daß nicht durch Beantwortung von Fragebogen seitens deutscher Kolonisten, sondern durch Sammlung von Beobachtungen über Rechtsleben, Rechtsgewohnheiten und Sitten der Eingeborenen die Unterlagen zur Kodifikation der Stammesrechte zu gewinnen seien. — Nach Kleefeld („Recht und Leben“, vom 18. Januar 1907) widerspricht die Kodifikation des Eingeborenenrechtes sowohl der Tendenz der Schutzgebietsgesetzgebung als auch praktischen Erwägungen. — Dagegen betont Felix Meyer in der *ZKolM.* IX (1907) S. 847—869 in seiner längeren Ausführung über die Erforschung und Kodifikation des Eingeborenenrechtes deren Notwendigkeit, da ein modernes Recht für die Eingeborenen nicht das Recht der Eingeborenen sein könne, letztere vielmehr nach dem beurteilt werden müßten, was unter ihnen Brauch sei. — Über den Inhalt der an die Schutzgebiete versandten Fragebogen unterrichtet uns kurz die *DKolZ.* 1908 S. 336.

b) Die Schriften über die Normen des Eingeborenenrechtes sollen hier nur mit Auswahl und in aller Kürze gestreift werden. — Das Recht der Herero, insbesondere ihr Familien- und Erbrecht schildert Eduard Dannert sehr eingehend und anschaulich (1906). Unter den Herero geboren und aufgewachsen, ist er wie kein zweiter berufen, uns mit ihren Gewohnheiten und Rechtsempfindungen vertraut zu machen. Das Buch enthält neben ihrem Häuptlings- (d. h. Verwaltungs-) Recht und ihrem Vermögens-, Familien-, Erb- und Strafrecht auch Betrachtungen über ihren Ursprung, Ahnen- und Feuerkult, Ordale, Zauberer, Sklaverei u. a. Der Häuptling ist oberster Richter; ein ständiges Richterkollegium steht ihm zur Seite. Von Vermögensstrafen erhält er ein Drittel. Zwei speziell dem Hererorecht eigentümliche Einrichtungen sind eanda und oruzo. Oruzo ist die durch den Mannesstamm sich fortpflanzende, eanda die mütterlicherseits forterbende Stammeszugehörigkeit. Beide sind besonders bei der Vermögensverteilung und Erbfolge von Bedeutung. Die Ehe ist monogamisch oder polygamisch, auch Weibergemeinschaft kommt vor. Der Ehebruch wird nur am Ehebrecher bestraft. Mit den Totenfeierlichkeiten sind Rechtsbestimmungen verbunden. Die Erbfolge zerfällt in die vaterrechtliche oruzo-Erbfolge und in die mütterliche eanda-Erbfolge. — E. Rigmann bereichert unsere Kenntnisse über die Wahehe, ihre Geschichte, Kult-, Rechts-, Kriegs- und Jagdgebräuche (Berlin

1908); er beschreibt besonders eingehend ihre Kriegs- und Rechtsitten. — Ein umfangreiches Werk von Missionar Jakob Spieth über die Ewe-Stämme enthält das gesamte Material zur Kunde des Ewe-Volks in Deutsch-Togo (Berlin 1906). Das überaus verdienstvolle Buch bildet die erste Monographie eines westafrikanischen Negerstammes. Im zweiten Kapitel findet sich eine erschöpfende Darstellung der Verfassung, des Rechts- und Gerichtswesens der Ewe, die für das praktische Rechtsleben von unschätzbarem Werte ist. — Einen kurzen Abriss über die Rechtsanschauungen der Togo-Neger und ihre Stellung zum europäischen Gerichtswesen besichert uns Jakob Spieth auch im Jahrbuch über die deutschen Kolonien I (Essen 1908) S. 132—141. Er behandelt hier das Privatrecht, das öffentliche Recht, die Stellung der Eingeborenen zu unserm Gerichtswesen. —

5. Abschnitt.

Ausländisches Kolonialrecht.

1. Geschichte.

1. Über die geschichtliche Entwicklung fremder Kolonisationen gibt die zu Eingang dieser Zusammenstellung besprochene Kolonialgeschichte von Dietrich Schäfer (2. Aufl., Leipzig 1906) willkommenen Aufschluß. Schen wir von den antiken Völkern ab, so sind es namentlich die Spanier, Portugiesen, Holländer, Engländer und Franzosen, deren kolonisatorische Bestrebungen, Betätigungen und Erfolge im einzelnen zu untersuchen waren. Bereits im Mittelalter, vor der Entdeckungszeit, sind Kolonisationsbewegungen der Franzosen, Spanier und Engländer zu verzeichnen. Die Erfolge, welche die Spanier in der Entdeckungszeit errangen, regten auch die Portugiesen und Engländer zu Entdeckungsfahrten an. Das Resultat war die Aufdeckung des stillen und indischen Ozeans und der arktischen Gewässer. Die reichen spanischen Kolonien entwickelten sich bei der Ausbeutungstendenz des spanischen Verwaltungssystems nur dürftig. Zielbewußter war die englische Kolonisation und Handelspolitik; sie erlitt zwar durch den Abfall der Vereinigten Staaten einen empfindlichen Niedergang, wurde aber durch die französische Revolution und deren Folgen wieder emporgehoben. Der 4. Abschnitt der Schrift behandelt das 19. Jahrhundert, das Jahrhundert der intensivsten Kolonisation. Zum Teil infolge der Ausbildung der Monroedoktrin nahm die koloniale Betätigung in Asien, Afrika und Australien zu. Hier schuf sich vor allem England eine neue Kolonialwelt. Auch Frankreich wußte sich ein neues Kolonialreich zu sichern. Mit einem Hinweis auf Rußlands Kolonisation und Niederlagen in Nord- und Ostasien und auf den wachsenden Einfluß der jungen japanischen Großmacht schließt der Verfasser seine großzügigen Darlegungen.

2. Die großen Epochen der neuzeitlichen Kolonialgeschichte behandelt auch E. von Halle in der ZkolR. IX (1907) S. 19—54. Mit dem Zeitalter der Kreuzzüge beginnend schildert er die Triebkräfte und

Motive der Kolonisationsbestrebungen, die politischen Mittel des älteren Kolonialsystems, die Kolonisationsformen, die Epochen der Kolonialgeschichte vom Standpunkt der einzelnen Nationen, endlich die neueste Kolonialepoche (seit 1884) unter besonderer Berücksichtigung der Stellung Deutschlands.

3. Einen Ausschnitt aus der kolonialen Rechtsgeschichte Spaniens betrachtet H. E d l e r v. S o f f m a n n in der *JKolM.* X (1908) S. 242—256 unter dem seltsam anmutenden Titel *Das Vizekönigtum des Kolumbus und seiner Erben*. Diese Bezeichnung ist jedoch voll berechtigt. Dem Kolumbus wurden auf sein Verlangen für die von ihm in Aussicht gestellten Entdeckungen Titel und Rechte eines Admirals und Vizekönigs zugesichert. Kolumbus selbst hat die vizekönigliche Würde, deren Umfang dem der königlichen Rechte entsprach, als lebenslängliches und vererbliches Recht erhalten, doch wurde sie seinen Erben später gerichtlich aberkannt. Der Verfasser erachtet die historische Entwicklung dieses Vizekönigtums von besonderer Bedeutung für das moderne Kolonialproblem, in welchem Maße die mutterländische Regierung der kolonialen Unterregierung, dem *subordinate government*, Machtbefugnisse einräumen soll. Sein erstmalig unternommener Versuch, zur Erklärung des deutschen Kolonialrechts fremdes kolonialhistorisches Recht heranzuziehen, dürfte im Prinzip lebhaft zu begrüßen sein.

II. Französisches Kolonialrecht.

1. Das umfassende, jetzt in 3. Auflage erschienene französische Kolonialrechtssystem von Girault: „*Principes de colonisation et de législation coloniale*“ bespricht und empfiehlt K a r l F r h r. v. S t e n g e l in der *JKolM.* X (1908) S. 65—71 unter der Überschrift *Französisches Kolonialrecht*. Es ist Frankreich seit etwa 60 Jahren gelungen, in Afrika, Asien und Australien ein neues Kolonialreich zu gründen. Gleichzeitig erwachte und wuchs das Interesse an der Entwicklung der Kolonien. Hier von gibt das vorliegende Buch bereidete Kunde. Sein Studium wird auch uns Deutschen Nutzen bringen.

2. Die rechtliche Stellung der französischen Kolonien und ihre Verfassung mit Berücksichtigung des englischen und deutschen Rechts behandelt die Bonner Dissertation von F r a n z J e r u s a l e m (Düsseldorf 1907). Die Literatur des französischen Kolonialrechts weist einige vortreffliche Werke, wie z. B. das eben erwähnte Buch von Girault auf, enthält aber keine allseitige wissenschaftliche Verarbeitung des Rechtsstoffes. Die Schriftsteller begnügen sich mit der Darstellung des positiven Rechts und erörtern im Zusammenhang damit die politischen Grundsätze, die die Gesetzgebung der Kolonien beherrschen, ab und zu auch politische Fragen *de lege ferenda*. — Unser Verfasser bezweckt mit seiner Schrift eine dogmatische Bearbeitung des Stoffes. Nach einem einleitenden Überblick über den französischen Kolonialbesitz legt er zunächst die rechtliche Stellung der kolonialen Besitzungen dar. Ebenso wie die Gebiete der direkten Verwaltung sind auch die Protektoratsländer und die Interessensphären Objekt der souveränen

Gewalt des französischen Staates. Während aber die Protektoratsländer bloße Nebenländer sind, bilden die übrigen kolonialen Besitzungen Frankreichs integrierende Bestandteile der Republik. Im vornehmsten Organ der kolonialen Zentralgewalt, dem Parlament, ist nur ein Teil der Kolonien vertreten. Das praktisch bedeutungsvollste koloniale Zentralorgan ist der Präfident; er ist für Kolonien und Protektoratsländer (mit Ausnahme Reunions und der Antillen) der Gesetzgeber. Die wichtigsten über der übrigen Zentralbehörden sind das Kolonialministerium, der Oberkolonialrat und die obersten mütterländischen Gerichtshöfe. Die lokale Organisation ist für die Kolonien i. e. S. und über die Protektoratsländer verschieden. Hinzutritt als dritte Organisation das Generalgouvernement. Das Haupt der Lokalverwaltung bildet der Gouverneur. Er ist Inhaber der Regierungsgewalt, hat eine umfassende konkrete Verwaltungstätigkeit auszuüben und genießt eine bevorzugte persönliche Stellung. Während er in den älteren Kolonien der Zentralverwaltung gegenüber möglichst selbständig gestellt ist, geht man in den in jüngerer Zeit erworbenen Kolonien von der absoluten Überordnung der Zentralverwaltung aus. Es folgt die eingehende Darstellung der Organisation der Lokalbehörden an der Hand der geschichtlichen Entwicklung. Als beratende Behörde steht dem Gouverneur der conseil privé zur Seite. Seine Verfassung und seine Befugnisse werden kurz erörtert. — Am Schluß jedes größeren Abschnitts skizziert der Verfasser vergleichsweise das englische und das deutsche Recht. Der gründlichen, übersichtlich angelegten Dissertation gebührt das Verdienst, die deutsche Kolonialrechtswissenschaft um einen neuen Stoff bereichert zu haben. Auf die umfassende Neubearbeitung des Themas, die der Verfasser soeben (1909) veröffentlicht hat, wird im nächstjährigen Literaturbericht näher eingegangen werden.

3. Eine staatswissenschaftliche Abhandlung über die französischen Kolonialbanken verfaßte Otto Soltau (Straßburg 1907). Seine Ausführungen beschäftigen sich nur mit den französischen Kolonialbanken i. e. S., den banques coloniales, d. h. denjenigen in den Kolonien errichteten Kreditinstituten, denen das Vorrecht der Notenausgabe verliehen ist. Das 1. Buch bespricht die fünf alten Kolonialbanken in Martinique, Guadeloupe, Reunion, Guyane und Senegal, zunächst die Zustände vor ihrer Errichtung, sodann ihre Errichtung, ihr Wesen, ihre Verfassung, ihren Geschäftskreis, ihre Tätigkeit und deren Ergebnisse. Das 2. Buch behandelt die Banken von Neukaledonien, Indochina und Westafrika, das 3. Buch die Bank von Algerien. Das 4. Buch enthält einen Vergleich der Kolonialbanken untereinander und mit anderen Banken; sie stellen verschiedene Entwicklungsstufen dar, die fast bis zur Bank von Frankreich führen.

III. Englisches Kolonialrecht.

1. Einen trefflichen Überblick über die rechtliche Stellung der britischen überseeischen Besitzungen und deren Verwal-

tung gewährt die umfangreiche Erlanger Dissertation von Carl W. A. Pfeilf (Borna-Leipzig 1908). Nur die Original-Quellen und nur die englische Literatur sind zu Grunde gelegt. Zunächst erläutert die Schrift die Begriffe Greater Britain, Protektorate, Interessensphären, chartered companies und die allgemeinen staatsrechtlichen Beziehungen zwischen dem United Kingdom und Greater Britain. Vier Arten von Kolonien sind zu unterscheiden: Solche, in denen die Legislative dem Gouverneur, die Exekutive entweder ihm allein oder ihm und einem Executive Council zusteht; solche in denen die Legislative in der Hand des Gouverneurs und eines Nominated legislative Council, die Exekutive in der Hand des Gouverneurs und eines Nominated Executive Council ruht; solche, in denen eine Representative Assembly die Gesetzgebung, der Gouverneur und ein Nominated Executive Council oder Committee die Exekutive handhabt; endlich Selbstverwaltungskolonien. In den Kolonien der beiden ersten Arten (Crown Colonies) gleicht der Gouverneur einem absoluten Könige. In den selfgoverning Colonies (4. Art) ist der governor der einzige von der Heimregierung angestellte Beamte. Solche Kolonien sind z. B. die Staaten des seit 1901 bestehenden Commonwealth of Australia; sein Federal Parliament besteht aus dem Governor-General, dem Senat und dem House of Representatives. Das Dominion of Canada setzt sich aus 7 Provinzen, 1 Distrikt und 1 Territorium zusammen. Die Unity der südafrikanischen Kolonien vertritt in gewissem Sinne der High Commissioner. Keine Kolonie ist British India. Es umfaßt alle Territorien, die von der Krone durch den Governor-General of India verwaltet werden; letzterer ist an die Weisungen des verantwortlichen Secretary of State for India gebunden. Das wichtigste Problem der britischen Imperial Federation ist die Gestaltung der künftigen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und seinen Selbstverwaltungskolonien.

2. Obwohl erst ein Jahr alt, entspricht die verdienstvolle Schrift Pfeilfs doch nicht mehr ganz der neuesten Rechtslage. Inzwischen hat sich, wie wir der ZkolN. X (1908) S. 503—512, 576—583 entnehmen, eine Fortbildung des Staatsrechtes in Britisch-Indien vollzogen. Selbstamerweise beruht die Neuregelung nicht auf Gesetz, sondern auf einer Verwaltungsanordnung. Durch Verfügung des Staatssekretärs für Indien ist die Schaffung eines Staatsrats für Indien (Imperial Advisory Council) und für jede seiner Provinzen genehmigt worden. Der Staatsrat ist beratendes Organ und unterscheidet sich von dem bisherigen Ausführenden Rat namentlich durch die vermehrte Heranziehung der Eingeborenen. Ferner sieht die Reform eine Erweiterung der gesetzgebenden Räte vor, ebenfalls unter vermehrter Heranziehung von Mohammedanern an den zentralen gesetzgebenden Rat.

Wir haben unseren Ausführungen nicht viel mehr hinzuzufügen. Wie weit sie ihrem praktischen Zweck gerecht zu werden geeignet sind, muß sich aus ihnen selbst ergeben. Nur über ihr theoretisch-wissenschaftliches Resultat sei ein kurzes Schlußwort gestattet. Lassen wir die Kette der einzelnen Besprechun-

gen noch einmal als Ganzes an unserm Blick vorüberziehen, so können wir über den Gesamtfortschritt, den die deutsche Kolonialrechtswissenschaft in den Jahren 1906, 1907 und 1908 gemacht hat, wohl erfreut sein. Zweifellos, was den äußeren Umfang der Produktion angeht, aber auch, was ihren Inhalt und ihren Gehalt betrifft. Diesen Erfolg verdankt die Kolonialrechtswissenschaft unseres Erachtens vornehmlich dem Umstande, daß sie gelernt hat, sich bei der Auswahl der Stoffe mehrfachen Beschränkungen zu unterwerfen. Sieht man von einer Reihe von Dissertationen ab, deren Verfasser entweder in Unkenntnis der vielen noch im Kolonialrecht verborgenen reizvollen Rechtsprobleme oder auch aus Bequemlichkeit immer wieder von neuem antiquierte und abgedroschene Fragen aufwärmen und dadurch das wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiete des Kolonialrechts geradezu in Mißkredit bringen — so darf man im übrigen doch mit Genugtuung feststellen, daß die weitaus meisten kolonialrechtlichen Schriftsteller sich mehr und mehr der Darstellung bislang vernachlässigter Kolonialrechtsgebiete und kaum bearbeiteter Einzelfragen zuwenden, daß sie ferner nicht bloß das koloniale Staatsrecht, sondern mit besonderem Interesse auch das bisher wenig gewürdigte koloniale Verwaltungsrecht und die Rechtspflegeordnung (im weitesten Sinne) berücksichtigen, daß sie endlich dem Recht der einzelnen Schutzgebiete, dem kolonialen „Landesrecht“, ihre Aufmerksamkeit widmen. Es bedarf keines Nachweises, daß sie auf diese Weise — zur gründlicheren Behandlung und wissenschaftlichen Vertiefung des enger begrenzten Themas gezwungen — der Wissenschaft weit größeren Nutzen bringen, gleichzeitig aber auch für die koloniale Verwaltungspraxis brauchbare Resultate zu Tage fördern. Eine seltsame und interessante Erscheinung ist es, daß unter den derzeitigen Bearbeitern des Kolonialrechts nur vereinzelt ältere Rechtslehrer und Schriftsteller zu finden sind, daß sie diesen jungen Zweig der Rechtswissenschaft fast ausschließlich jüngeren Interessenten überlassen. Besonders Doktoranden betätigen sich hier in Menge. Vorausgesetzt, daß sie in der Auswahl ihres Themas nicht allzu anspruchslos sind, ist dies freudig zu begrüßen. Denn das Kolonialrecht birgt noch so viele unererschöpfte Quellen, anregende Stoffe und interessante Probleme, daß der, welcher näher einzudringen sich die Mühe gibt, reiche Ausbeute zu gewinnen in der Lage ist. Es sei hier nur auf die einzelnen Zweige des Verwaltungsrechts, auf das Beamtenrecht, auf die vergleichsweise Heranziehung ausländischen Rechtes hingewiesen. Es ist darum mit Friedrich (Kolonialpolitik als Wissenschaft, Schlussworte) der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß die „junge Mannschaft“ die Lösung dieser und anderer Einzelfragen energisch in Angriff nimmt. Dann wird sich auch hier die alte Wahrheit erweisen: In der Beschränkung zeigt sich erst der Meister! Dr. Friedrich Giese, Gerichtsassessor, Bonn.

Bur Statistik der Eingeborenen der deutschen Südseegebiete.

I. Allgemeines.

Ein viertel Jahrhundert ist nunmehr verflossen, seit mit Bismarcks berühmter Depesche nach Kapstadt Deutschland in die Reihe der europäischen Kolonialmächte getreten ist, und seit fast einem Jahrzehnt ist sein kolonialer Besitz fast unverändert geblieben. Wenn wir diesen nunmehr abgelaufenen Zeitraum einheitlich charakterisieren wollen, so könnte er die Periode der Inventuraufnahme genannt werden. Denn das erste Ziel der neu inaugurierten Kolonialpolitik bildete, sei es der Okkupation der Schutzgebiete unmittelbar folgend oder auch mit ihr Hand in Hand gehend, die zunächst nur ins Allgemeine gehende Erforschung der Werte, die für Zwecke der Kolonisation vorhanden sind. In erster Linie kam für diese Inventur der Grund und Boden und seine Schätze und Kräfte in Betracht. In dieser Richtung hat geographische und wirtschaftliche Forschung bereits die allgemeinen Grundlagen für die hauptsächlichsten Ziele kolonialer Arbeit klar gelegt, und nur mehr vom Zufall abhängige Einzelheiten, wie etwa die Auffindung von Diamanten in Südwestafrika, vermögen dem gewonnenen Bilde neue Züge einzuprägen. Neben dem Grund und Boden kommt als weiterer Produktionsfaktor der Mensch in Betracht, dessen fleißige Hand die noch schlummernden Kräfte wecken oder die bereits wirksamen Kräfte vervielfältigen soll. Hier tritt die Frage in den Vordergrund, ob die Arbeit ausschließlich den Angehörigen des Mutterlandes überlassen bleiben, ob sie allein oder überwiegend den Eingeborenen des Kolonialgebietes vorbehalten sein, oder ob sie im Zusammenwirken beider Teile bewältigt werden soll. Auch in dieser Hinsicht ist ein klarer Überblick über die verschiedengestalteten Verhältnisse gewonnen, und wir können für die einzelnen der bezeichneten drei Möglichkeiten je ein Beispiel in Südwestafrika, in Ostafrika, in den Marshall-Inseln namhaft machen. Doch zeigt das vielerorts jetzt in den Vordergrund sich drängende Eingeboreneproblem, daß Menschenkraft ein weit unberechenbareres Element für die Kolonisation bedeutet als die Kraft des erzeugenden Bodens, daß der Wille der kolonialen Macht in der Richtung auf ein wirtschaftliches Ziel sich der Erde

leichter und sicherer aufzwingen läßt als der autochthonen Menschheit dieser Länder. Und dennoch muß notwendig diese Reihe von Problemen gelöst werden, denn von ihrer Lösung ist die Stellung abhängig, welche der dritte Produktionsfaktor, das Kapital, zu den einzelnen Kolonialgebieten einnehmen wird: das Kapital als Leben und Werte schaffender Strom des im engen Europa bis zur Übersättigung angestapelten Unternehmungsgeistes.

Betrachten wir kurz die Rolle, die der weiße und der farbige Mensch in den oben beispieisweise genannten 3 Schutzgebieten spielt und spielen wird. In Südwestafrika, wo der Weiße den Anspruch erhebt, als Besitzer weiter Länderstrecken seinen eigenen Grund und Boden von seiner Ansiedlung aus selbst zu bewirtschaften, hat ein langer Krieg die ohnehin spärliche, wirtschaftlich überdies nicht allzu wertvolle einheimische Bevölkerung dem Untergange nahe gebracht. Wie notwendig aber auch dort noch der Fortbestand der Eingeborenen für die weitere Entwicklung des Schutzgebietes ist, beweisen die Maßnahmen der neuesten Zeit, denen die ängstliche Sorge für die Erhaltung der Bevölkerungsreste den Stempel ausdrückt. In Ostafrika ist im allgemeinen zu dieser Sorge wenig Anlaß. Der Neger hat in den der geschichtlichen Forschung zugänglichen Zeitläuften hinlänglich den Beweis seiner Lebensfähigkeit auch neben und unter dem Weißen geliefert. Und so verschieden die farbige Bevölkerung auch räumlich verteilt ist, so darf doch mit einiger Sicherheit bei friedevoller Ordnung im Lande darauf gerechnet werden, daß den Eingeborenenkulturen das notwendige Maß von Arbeitskräften zur Verfügung stehen werde, und daß, daneben an den hierfür geeigneten Plätzen auch der weiße Ansiedler auf seine Rechnung kommen werde. Wesentlich anders wiederum sind die Verhältnisse in der Südsee. Der reine tropische Charakter dieser Inselgebiete, der dem Europäer verbietet, selbst Hand anzulegen, und es ihm zumeist unmöglich macht, größere Siedlungen zu gründen und durch Generationen hindurch zu behaupten, macht die Eingeborenen als Arbeitskräfte bei der Gewinnung der tropischen Erzeugnisse unentbehrlich, wenn man nicht das zweischneidige Mittel der Zuführung fremder Arbeiter, vorwiegend der gelben Rasse, anwenden will.

Diese Erwägungen lassen klar erkennen, wie notwendig nicht nur eine Inventur der vorhandenen Menschenmassen, sondern auch eine fortdauernde genaue Beobachtung von deren Bewegung überall sein muß. In erster Linie erstreckt sich diese Forschung natürlich auf die weißen Bewohner der Schutzgebiete als auf das weitaus einfachere und leichter zu übersehende Element. So hat denn auch seit ca. 8 Jahren eine genaue, fast über das Notwendige hinausgreifende Statistik der weißen Bevölkerung alles Wissenswerte in dieser Richtung beigebracht. Anders steht es mit der farbigen Bevölkerung. Zwar umfassen mehr oder weniger zuverlässige Schätzungen, vielleicht das Gebiet von Kaiser Wilhelmsland und der benachbarten großen Inseln ausgenommen, schon unser gesamtes Kolonialland; allein exakte Ziffern sind nur wenige vorhanden und auch die spärlichen Eingeborenen Südwestafrikas sind erst in der jüngsten Zeit in einigen Bezirken einer genau gegliederten Zählung unter-

zogen worden. An eine Auscheidung der einzelnen Altersklassen und der Geschlechter, wie sie, obwohl hier weit weniger von Bedeutung, für die weiße Bevölkerung der Schutzgebiete seit mehreren Jahren schon fortlaufend getroffen wird, und wie sie in den europäischen Staaten als unentbehrlich für die Erforschung der Entwicklung und der inneren Gesundheit unserer Bevölkerung seit langem üblich ist, kann in den Schutzgebieten nur unter besonders günstigen Verhältnissen gedacht werden.

In Afrika freilich muß sie noch längere Zeit ein frommer Wunsch bleiben. Fortdauernden Beobachtungen stehen hier die weiten Räume und die verhältnismäßig große und rasche Beweglichkeit der Massen hindernd im Wege. Auch die einfache Frage der Vermehrung konnte bisher nur rudimentär bei gelegentlichen rein örtlichen Beobachtungen berührt werden, wenn man von den besonders gelagerten Verhältnissen in Südwestafrika abieht. Doch wäre immerhin auch hier vielleicht mehr zu erreichen gewesen und z. B. zu erreichen, wenn den einzelnen Bezirks- und Stationsleitern die Wichtigkeit dieser Fragen rechtzeitig vors Auge gestellt wurde und die Last der übrigen, durch den Verurf vorgeschriebenen Geschäfte hierfür Zeit übrig ließe.

Wesentlich anders sind die Verhältnisse dagegen zum Teil wenigstens in der Südsee gelagert. In mehrfacher Hinsicht sind sie günstiger; andererseits bestehen dort wieder besondere Schwierigkeiten, die in Afrika wegfallen. In den weitverstreuten Gruppen der kleineren Inseln ist eine Zählung der Eingeborenen der einzelnen Eilande weit leichter durchführbar, da sich die Ziffern für die engen Grenzen der bewohnten Räume ohne Schwierigkeit überschauen lassen, und auch eine Auscheidung nach Geschlecht und Altersgruppierung aus dem gleichen Grunde sich bewerkstelligen läßt. Erscheint so eine einmalige Zählung der Bevölkerung bei gelegentlichem Besuch einer Insel einfach zu bewerkstelligen, so ist andererseits eine fortlaufende Beobachtung durch die weiten Entfernungen zwischen den einzelnen Beobachtungsstationen und durch die ungünstige Gestaltung der Verkehrsverhältnisse hochgradig erschwert. Verteilen sich doch z. B. die Inselgruppen der Westkarolinen, Palau und Marianen, die zu einem Verwaltungsgebiet vereinigt sind, auf eine Fläche, die von den Entfernungen Stockholm—Neapel und Sardinien—Saloniki begrenzt wird. Da zudem dem Bezirksleiter heute noch ein einziges Regierungsfahrzeug und das nicht immer, zur Verfügung steht, so ist es eine notwendige Folge, daß derselbe die einzelnen Gebiete dieses weit ausgedehnten Bezirkes nur sehr unregelmäßig, manchmal nur nach mehreren Jahren wieder, besuchen kann. Eine weitere Schwierigkeit ist der fortlaufenden Beobachtung der Bevölkerungsbewegung durch außerordentliche Ereignisse der letzten Jahre erwachsen. Wie bekannt, haben bis in das vergangene Jahr hinein heftige Wirbelstürme die Inselwelt heimgesucht und Hunderte von Menschenleben vernichtet. Es ist klar, daß diese Verluste in die Rechnung der regelmäßigen Bevölkerungsbewegung nicht eingesetzt werden dürfen. Weiterhin haben aber diese Naturereignisse plammäßige Transplantierungen verhältnismäßig sehr beträchtlicher

Volksmassen zur Folge gehabt, derart, daß einzelne Inseln nahezu entvölkert wurden, andere einen Zuwachs an Bewohnern um ein vielfaches der ursprünglichen Zahl erfuhren.

Günstiger steht es in Samoa, das ja seit langen Jahren dem europäischen Westen weitaus vertrauter war und wo zuerst mit planmäßigen und einigermaßen genauen Zählungen der Eingeborenen ein erfolgreicher Anfang gemacht werden konnte. Auch begegnet dieses Unternehmen dort den vorerwähnten Schwierigkeiten nicht und wird durch den etwas kultivierteren Charakter der Bewohner überdies noch wesentlich erleichtert.

Im Gegensatz hierzu steht die Forschung der Bevölkerungszahl und -bewegung in Neu Guinea und dem Bismarck-Archipel noch ganz in den ersten Anfängen. Weite Räume sind dort überhaupt noch von keines Weißen Fuß betreten; z. T. ist man noch im ersten Stadium politischer Besitzergreifung begriffen; und endlich stehen sowohl der Charakter der Bevölkerung wie die versteckte Art ihrer Siedlungen einschlägigen Bemühungen stark behindernd im Wege. Dem entsprechend besitzen wir nur wenige und örtlich eng begrenzte oder auf zufälliger Beobachtung basierende Angaben. Nur in Neu-Sauenburg, wo der Einfluß der weißen Herren am solidesten fundiert ist, sind die Anfänge einer über die bescheidensten Grenzen hinausgehenden Bevölkerungsstatistik gemacht worden.

Und doch muß gerade in unseren Südseegebieten das Bestreben in erster Linie auf Lösung des Bevölkerungsproblems gerichtet sein. Denn die Eingeborenen jener tropischen Gebiete sind für uns, wollen wir uns nicht dem gefährlicheren Strom der gelben Rasse überantworten und damit die schwierigsten Probleme politischer und wirtschaftlicher Art heraufbeschwören, einfach unentbehrlich, so gering auch z. B. der Arbeitswert dieser Farbigen eingeschätzt werden mag. Das Hauptgewicht wirtschaftlicher Arbeit liegt ja doch auf der Gewinnung, in zweiter Linie auf der regelmäßigen Nachpflanzung tropischer pflanzlicher Produkte, insbesondere der Kokospalme. Und hierzu wird nach den bisherigen Erfahrungen auch der Melanesier, der Mikronesier wie der Polynesier herangezogen werden können.

Nun ruht auf diesen Rassen nach der bisherigen landläufigen Ansicht das Fatum eines raschen und unabänderlichen Untergangs, besten Falles noch einer allmählichen Verschmelzung mit der weißen Rasse, wozu ja in Samoa der Anfang gemacht ist. Und da verlohnt es sich wohl, der Frage nachzugehen, ob denn dieser Urteilspruch wirklich unabänderlich ist. Gründet er sich vielleicht nur auf die Erfahrungen vergangener Zeiten, wo innere Kämpfe oder die Grausamkeit von auswärts gekommener Bedrücker (Spanien), auf die heimlichen Stämme dezimierend eingewirkt und periodisch wiederkehrende Epidemien die Kraft der Eingeborenen bis zum Rand des Unterganges erschöpft haben? Gaben wir in den geringen Volkszahlen vielleicht nur die

Folge außerordentlicher Naturkatastrophen zu erblicken, wie wir sie in der verhältnismäßig kurzen Zeit unserer politischen Oberhoheit so zahlreich zu beklagen hatten? Ist die geringe Kinderzahl der Ausfluß einer Abnahme der inneren Lebenskraft oder aber nur eine für notwendig gehaltene Maßnahme einer kindlich ratlosen Bevölkerung, der der Rat und die Umsicht einer als Stütze dienenden und zur Hilfe bereiten Kulturmacht bisher gemangelt hat? War der Einfluß einer in Maximo 25 Jahre, in Minimo fast 10 Jahre lang währenden, auf friedliche Entwicklung hinielenden deutschen Schutzherrschaft furchtlos? Oder hat er bereits eine Wendung zum Bessern gebracht? Oder ist von ihm eine solche Wendung in Zukunft zu erwarten?

Eine Fülle von schwerwiegenden Fragen erhebt sich so für die koloniale Macht, die sich mit der Tatsache der Besitzergreifung die Pflicht aufgeladen hat, diese Fragen zu beantworten. Und wenn auch die tatsächlichen Angaben, die zu ihrer Beantwortung herangezogen werden können, noch so lückenhaft und spärlich sind, es verlohnt sich vielleicht dennoch der Versuch, sie von den erwähnten Gesichtspunkten aus näher zu betrachten.

II. Samoa.

Wenn diese Inselgruppe an erster Stelle behandelt wird, so geschieht dies aus dem Grunde, weil dort die Verhältnisse im einzelnen am genauesten sich beurteilen lassen; denn seit dem Bestehen der deutschen Herrschaft hat bereits dreimal eine genaue Volkszählung dort stattgefunden. Schon hieraus läßt sich vielleicht entnehmen, daß die deutsche Kolonialleitung dem Problem, das Volk der Samoaner wenn nicht zu vermehren, so mindestens zu erhalten, die vollste Aufmerksamkeit widmet. Es wäre in der Tat ein nicht zu rechtfertigender Irrtum, wollte man das Bedürfnis nach dem Fortbestehen eines Stammes von dessen Wert für zweckbewußte Arbeit abhängig machen. Selbst auf die Gefahr hin, daß der reine Samoaner nie ein vollwertiger Arbeiter im westeuropäischen Sinne werden wird — und diese Gefahr liegt nahe, — müßte man auf die Erhaltung des Stammes von einem anderen Gesichtspunkt aus bedacht sein, von einem ethnographischen, und, wenn man will, ästhetischen. Über das natürliche Bedauern hinaus, welches wir bei dem Gedanken an den „letzten Mohikaner“ empfinden und welches mit der Vorstellung einer zunehmenden Verarmung der Erde an Menschentypen verbunden ist, würden wir einen Niedergang der Samoaner schmerzlich empfinden, insofern sie eine liebenswürdige und anmutige Einzelform des homo sapiens repräsentieren, an der wir überdies durch langjährige wirtschaftliche Beziehungen besonderes Interesse gewonnen haben.

Die erste exakte Zählung fand in der Zeit vom 15. August bis 15. Oktober 1900, die zweite vom Juli bis September 1902, die letzte am 1. Oktober 1906 statt. Das Gesamtergebnis dieser Zählungen, welche nur die reinen Samoaner, unter Ausschluß der Mischlinge, umfassen wollten, ist folgendes:

Upolu (868 qkm)	Manono und Apolima (13,2 qkm)	Savaji (1691 qkm)	Zusammen
1900: 17 755	1038	14 022	32 815
1902: 18 341	1070	13 201	32 612
<hr/>			
1906: 20 662		12 816	33 478

Die Ziffern für die beiden kleinen Inseln sind bei der letzten Zählung nicht aus-
 eschieden, wie wohl es keine Schwierigkeiten gemacht hätte. Warum weiß
 niemand; es ist dies wieder eine der Achtlosigkeiten, die bei unserer kolonialen
 Statistik von jeher gang und gäbe waren. Dennoch ersieht man, wie sehr
 das Übergewicht auf der kleineren Hauptinsel Upolu ruht, und wie
 viel größer die Dichtigkeit der Bevölkerung auf den beiden kleinen
 Inseln ist. Savaji steht, entsprechend seiner weniger günstigen Boden-
 beschaffenheit, zurück und verliert überdies fortdauernd an relativem Gewicht
 bezgl. seiner Volkszahl. Die Gesamtzahlen weisen geringe Abnahme von 1900
 auf 1902; langsame Zunahme bis 1906 auf; im allgemeinen scheint ein nahezu
 stationärer Zustand hervorzugehen. Anders wirkt das Bild, wenn man Be-
 völkerungsangaben früherer Zeiten heranzieht: es wird nämlich für 1889 eine
 Volkszahl von ca. 36 000, für 1899 eine solche von 35 565 angegeben.¹⁾ Da
 indes eine von der Regierung veranlaßte Zählung damals nicht stattfand,
 muß angenommen werden, daß es sich um Zählungen der Missionare handle,
 und letztere ergeben infolge des Wettstreites um die Zahl der Konfessions-
 genossen, auch heute noch höhere Ziffern als die Bevölkerung tatsächlich aus-
 weist. Übrigens zeigen auch diese Angaben für den sie trennenden Zeitraum
 von 10 Jahren eine relativ unbedeutende Minderung, bestärken also insofern
 das Resultat der Regierungszählungen: zwar keine Zunahme, aber doch ein
 annäherndes Gleichbleiben der Volkszahl. Während der Drucklegung dieser

Indessen ist nicht zu vergessen, daß ja die Samoaner längst nicht mehr die
 Arbeit brachte das Kolonialblatt (1909 Nr. 8) eine Notiz über die Bevöl-
 kerungsbewegung in Samoa im Jahre 1908; hiernach hätte sich die Eingeborenen-
 Bevölkerung tatsächlich weiter vermehrt. Es trafen im Kalenderjahr
 auf 1398 Geburten 965 Todesfälle, so daß ein Geburtenüberschuß von 433 Ein-
 geborenen zu verzeichnen war.

Die gesamte Bevölkerung der Inseln repräsentieren. Außer den Weißen und den
 fremden Südseeinsulanern sind zwei Kategorien von besonderem Interesse;
 eine künstliche herbeigeführte Invasión der mongolischen Rasse, gebildet von
 den als Arbeitern importierten Chinesen, und eine Bastardbevölkerung, her-
 vorgegangen aus legitimen wie illegitimen Verbindungen Weißer mit Sa-
 moanern. Die Ziffern für diese Bevölkerungselemente sind folgende:

¹⁾ Dr. Hans Blum: Das Bevölkerungsproblem im stillen Weltmeer. Berlin
 1902, wo die Bevölkerungsangaben der Südseegebiete für frühere Zeiten zusammen-
 getragen sind.

	Weißer	Nichteingeborene	Chinesen	Mischlinge
1902 ¹⁾	347	811	13	536
1903:	381	978	12	599 ²⁾
1906:	454	1182	770	815
1907:	455	1347	1104	885
1908:	436	?	1050	938

Also überall — das letzte Berichtsjahr ausgenommen — eine starke Zunahme, derart, daß die stammesfremden Elemente, welche 1902 nur ca. 3 Prozent der Gesamtvolkszählung darstellten, gegenwärtig nahezu ein Zehntel derselben betragen. Bemerkenswert ist übrigens, daß sich die Weißen bei weitem nicht so stark vermehrt haben, wie die fremden Farbigen. Aber auch die stammesverwandten Mischlinge haben ihre Zahl nahezu verdoppelt. Ihre Zunahme versteht sich, wenn man erwägt, daß 1906: 75, 1907: 98 weiße verheiratete Männer farbige Frauen hatten, und die Zahl der Mischehen weit größer ist als die der Ehen unter Weißen.

Aus diesen Angaben geht deutlich hervor, daß das rein samoanische Element an Gewicht der Zahl mehr und mehr zurücktritt, und es ist vielleicht die Zunahme der Fremden die Hauptgefahr für das samoanische Volkstum: bildet es doch auch eine Bedrohung der Wirtschaftsform der Eingeborenen, der nur dadurch begegnet werden kann, daß letzteren ihr Nahrungsspielraum mit größter Sorgsamkeit bewahrt wird.

Einen tieferen Einblick in die inneren Kräfte des Samoanertums wird man gewinnen, wenn man die Ergebnisse der Zählungen nach dem Geschlecht und dem Altersaufbau unterscheidet und dazu heranzieht, was über die Bewegung der Bevölkerung bekannt geworden ist. Die vorhandenen statistischen Daten erschweren dieses Verfahren natürlich wieder nach Kräften: Die Zählung von 1900 gibt nur die Zahl der Männer und Frauen, worin die der Kinder inbegriffen ist. Die Zählung von 1902 unterscheidet Männer, Frauen und Kinder; jene von 1906 Männer, Frauen, Knaben und Mädchen. Folgendes Bild ergibt sich:

	Männer	Frauen	Knaben	Mädchen
1900:	16894	15921	—	—
1902:	10373	10543	10696	
1906:	10120	9563	7028	6767

Das Verhältnis der männlichen zur weiblichen Bevölkerung ist wenig befriedigend. Abgesehen von 1902 überwiegt die erstere beträchtlich und zwar auch bei den Jugendlichen, was um so schwerer ins Gewicht fällt, als die auf den Inseln wohnenden Fremden weitaus überwiegend, die fremden Südsesulaner und die Chinesen fast durchweg, dem männlichen Geschlecht ange-

1) Frühere Angaben fehlen, ebenso solche für 1904 und 1905.

2) Darunter stammen 331 aus geschlechtlichen Verbindungen.

hören. Auch die letzten Berichte (für das Kalenderjahr 1908) lassen ersehen, daß das Übergewicht des männlichen Geschlechts andauert. Von 1398 Geburten in diesem Jahr trafen nämlich 767 aus das männliche, 631 auf das weibliche Geschlecht, demnach auf 100 männliche nur 823 weibliche. Bemerkenswert ist auch, daß diese Proportign im ganzen Inselgebiet in gleicher Weise zu Tage tritt.

Über den Altersaufbau gestatten die spärlichen Angaben auch nur spärliche Schlüsse, um so mehr, als nirgends gesagt ist, welche Altersgrenze für den Begriff des Kindes, des Knaben und Mädchens gesetzt wurde. Man darf wohl nach der überwiegenden Übung das 15. Lebensjahr als Grenze vermuten: Im Jahre 1902 verhielt sich die Zahl der Jugendlichen zu den Erwachsenen wie 1: 2; mit anderen Worten: auf ein erwachsenes Paar, gleichviel ob ledig oder verheiratet, trifft ein Kind. Es ist dies ein außerordentlich schwacher Unterbau für die künftige Entfaltung der Bevölkerung, wenn man unsere heimischen Verhältnisse dagegen hält; doch werden wir im Folgenden häufig in der Südsee eine ähnliche Gestaltung finden. Wichtig ist aber, daß von 1902 auf 1906 die Zahl der Kinder im Vergleich zu jener der Erwachsenen beträchtlich zugenommen hat, also eine Verjüngung zu verzeichnen ist; das Verhältnis ist 1906 annähernd 2: 3 geworden. Es liegt nahe, hierin nicht einen bloßen Zufall, sondern die Frucht des seit 1900 herrschenden Friedens zu erblicken. Man kann ja die Entwicklung einer Bevölkerung nur dann verstehen, wenn man ihr äußeres Schicksal mit in Betracht zieht. Erfahrungsgemäß greifen nicht nur Naturkatastrophen, sondern fast mehr noch politische Wirren störend in den Gang der Bevölkerungsgestaltung ein. Und da darf nicht übersehen werden, daß Samoa bis 1899 fast fortdauernd von Kämpfen und Unruhen heimgesucht war. Vermag auch die Ziffer der Todesopfer während der letzten Thronfolge- und Befreiungskämpfe der Samoaner nicht angegeben zu werden, so ist ihnen doch eine erkleckliche Anzahl von im kräftigsten Alter stehenden Männern erlegen, und auch die wirtschaftliche Bedrängnis kann nicht ohne schädigende Einwirkung auf die Zahl der Ehen und Geburten gewesen sein. Jedenfalls stehen die ersten Zählungen 1900 und 1902 noch unter dem Einfluß anormaler Verhältnisse. Erst die seither verfloßenen Friedensjahre haben denn 1906 eine wieder einsetzende Zunahme der Bevölkerung gebracht.

Die Gesundheitsverhältnisse wurden seit Bestehen der deutschen Herrschaft nur selten durch größere Epidemien wesentlich beeinflusst. Im allgemeinen treten am häufigsten Erkältungskrankheiten der Atmungsorgane (Grippe, Keuchhusten, Influenza) und der Muskeln (Rheumatismus), sowie Hautkrankheiten auf. Im Jahre 1902 wird von einer epidemisch gearteten Influenza berichtet, während 1907 die Bevölkerung von Grippe und Keuchhusten stark heimgesucht wurde. Den Einfluß der letzteren, häufig letal verlaufenden Epidemien können wir an der Hand der einstweilen nur für 1906 und 1907 vorliegenden Aufschreibungen über Geburten und Sterbefälle beobachten, die

im übrigen natürlich zu weiter gehenden Schüssen einen noch zu kurzen Zeitraum umfassen. Die Ziffern sind im Folgenden zusammengestellt:

Geburten		Sterbefälle		Überschuß der Geburten + der Sterbefälle —,		
Anaben	Mädchen	Anaben	Mädchen	männlich	weiblich	zusammen
1906: 745	590	727	582	+18	+8	+26
1907: 734	623	818	724	-84	-101	-185

Hieraus resultiert infolge dieser ungünstigen Gesundheitsverhältnisse innerhalb eines Jahres eine Bevölkerungsabnahme von 185 = 0.5 Prozent der Gesamtbevölkerung, trotzdem zugleich die Zahl der Geburten um 22 zugenommen hatte. Inwieweit es einer verbesserten und weiter verbreiteten hygienischen Fürsorge künftig gelingen wird, solchen Epidemien ihre lebensgefährdende Wirkung zu nehmen, läßt sich nicht auch nur vermuten; von nicht geringem Einfluß wird es sein, ob von den Samoanern ihre landesübliche Tracht beibehalten wird; es steht wohl außer Zweifel, daß die von den Missionen, speziell den englischen, fast aufgedrängte europäische Kleidung den Samoaner gegen Erkältungskrankheiten viel empfindlicher macht. Immerhin liegen derartige epidemische Krankheitserscheinungen noch im natürlichen Verlauf der Dinge und ein in seiner Lebenskraft nicht wesentlich geschwächtes Volk muß im Stande sein, die dadurch verursachten Verluste wenigstens allmählich durch vermehrten Geburtenüberschuß wieder wett zu machen. Da indes auch die Verluste der neunziger Jahre, wie wir gesehen haben, bis 1906 wieder ausgeglichen werden konnten, so darf der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß auch der Verlust des Jahres 1907 in der Folgezeit wieder hereingebracht werden wird. Die bereits oben erwähnten Angaben für 1908 bekräftigen diese Hoffnung: Es sind nämlich in diesem Jahre

	auf Upolu, Manono und Apolima	auf Savaii	zusammen
geboren	853	545	1398
gestorben	568	397	965, also
Geburten überschuß	258	148	433.

Diese Ziffern eröffnen erfreuliche Ausblicke in die Zukunft des sympathischen Völkchens.

III. Marshall-Inseln.

Völlig anders als für Samoa gestaltet sich die Aufgabe, die Zahlenangaben für die Eingeborenen aufzuarbeiten, bei den Marshall-Inseln. Von den beiden Hauptelementen, die für jede Bevölkerungsstatistik unentbehrlich sind: Volkszahl und Raum, konnten für Samoa bestimmte Ziffern angeführt werden, insofern einerseits genau Zählungen vorhanden sind, andererseits der Flächeninhalt der in Betracht kommenden hohen Inseln bekannt ist. In den Mar-

Island-Inseln haben wir es mit einer einzigen Ausnahme, wenn man nämlich Nauru (Pleasant-Island) hinzurechnet, mit nideren Korallen-Eilanden, mit Atollen zu tun, also mit Landstückchen, die, in keinem Fall von nennenswertem Umfang, vielfach kaum mehr schlechtthin als „Land“ zu betrachten sind. Selbst scheinbar so einfache Begriffe, wie „bewohntes“ oder „bewohnbares Land“ geraten ins Schwanken; denn nicht nur jene Glieder des Atollrings, auf welchen die Hütten der Bewohner stehen, sind von ihnen bewohnt, bezw. bewirtschaftet; auch kleine Landflecken, die vielleicht nichts weiter als einige Kokospalmen auf magerem Korallenboden aufweisen, sind dazu zu rechnen. Andererseits können für den Begriff des bewohnten (bewirtschafteten) Landes jene Flächen außer Betracht bleiben, welche nicht bewertet werden und werden können, und sind auszuscheiden alle die Riffe, welche zeitweise vom Wasser überspült werden. Dagegen könnte mit einigem Recht die Wasserfläche innerhalb des Atollrings, die Lagune, mit herangezogen werden, insofern sie nach Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnissen einem Binnensee ähnlich ist. Wenn man erwägt, daß die eine der Atollgruppen, die Kalik-Gruppe, aus 18, die andere, die Katak-Gruppe aus 15 einzelnen Atollen besteht, deren einzelne Rettenglieder wieder aus wohl noch ungezählten Landflecken bestehen, so wird man der offiziellen Flächenangabe für das Schutzgebiet (417 Quadratkilometer) nur eine bedingte Richtigkeit beimessen können.

Dieser räumlichen Gestaltung des Schutzgebietes ist es denn wohl auch zuzuschreiben, wenn eine genaue Gesamtzählung der Bevölkerung, trotzdem die Inselgruppe bereits seit 1885 in deutschem Besitz ist, bisher noch fehlt und fortlaufende Zahlen lediglich für die einzige in sich abgeschlossene Insel, das schon erwähnte Nauru, zur Verfügung stehen. Als Gesamtzahl der eingeborenen Bevölkerung wird seit 10 Jahren unverändert die Ziffer von ungefähr 15 000 genannt, während bei Beginn der deutschen Oberhoheit eine etwas geringere Ziffer, nämlich ca. 13 000 (ohne Nauru) angeführt wird. Aus früherer Zeit wird die jedenfalls sehr hypothetische Ziffer von 35 000 Bewohnern (für 1870) angeführt³⁾, während die Angabe von 10 000 für 1890 in *The Statemans Year book* offenbar hinter der Wahrheit nicht unwesentlich zurückbleibt.

Wenn bei der provisorischen Zählung von 1898 also annähernd die gleiche Zahl von Eingeborenen ermittelt wurde wie bei der letzten derartigen Zählung am 1. Januar 1905, wobei auf den Quadratkilometer die nicht unerhebliche Zahl von 36 Köpfen trifft, so ist man zunächst geneigt, ähnlich wie in Samoa einen Beharrungszustand der Volkszahl zu vermuten. Dennoch liegen die Verhältnisse, wie sich zeigen wird, hier etwas anders. Im Vergleich zu der Zahl von Fremden, die im Lauf der Jahre jeweils genau festgestellt wurde, macht sich zunächst auch auf den Marshall-Inseln ein relatives Zurückgehen der Eingeborenen bemerkbar. Denn in der Zeit von 1900—1908 hob sich die

³⁾ Blum a. a. O. S. 25 ohne Quellen-Angabe.

Zahl der Weißen von 55 auf 162, die Zahl der Mischlinge von 61 auf 105, die Zahl der Chinesen, bis 1906 sich auf etwa ein Duzend beschränkend, wuchs 1907 auf 326, 1908 auf 627; die Zahl der nichteingeborenen Südseeinsulaner seit 1902 von 48 auf 191. Doch machen die Fremden erst, seit die Ausbeutung der Phosphatlager auf Nauru die oben genannten stattlichen Scharen chinesischer Arbeiter dorthin geführt hat, einen nennenswerten, wenn auch nicht sehr hohen Prozentsatz der Bevölkerung (6 Prozent) aus. Bei der beschränkten wirtschaftlichen Entwicklungsfähigkeit der Inselgruppe und bei dem Mangel einer intensiveren Blutmischung zwischen den Fremden und Eingeborenen, der überdies die Verwaltung tunlichst vorzubeugen bestrebt ist, wird dennoch für absehbare Zeit die Gefahr eines Aufgehens der heimischen in der fremden Bevölkerung fernliegen. Demgemäß wird sich bei der ersteren als einer überwiegend auf sich selbst angewiesenen Masse, viel sicherer beobachten lassen, ob sie in sich selbst die Kraft der Erhaltung oder Vermehrung birgt.

Soweit die Vorgeschichte der Inseln vor der deutschen Okkupation bekannt ist, und soweit die genauere Kenntnis insbesondere der Gesundheitsverhältnisse der Eingeborenen seither entnehmen läßt, muß allerdings in der Verfehr der letzteren mit den gelegentlich die Inseln heimsuchenden Weißen zu jener Zeit der Hauptfaktor der Dezimierung der Volkszahl, die bei aller Unsicherheit der Zahlenangaben doch mit einiger Sicherheit anzunehmen ist, erblickt werden. Denn nicht unheilvolle Sitten und autochthone Verderbtheit, wie dies z. B. in Tahiti der Fall war, minderten die Bevölkerung, sondern die verderbliche Gabe der Syphilis, welche von ungezügelter Seefahrern ins Land geschleppt wurde, fraß und frißt noch an dem Mark der Einwohner. Bildeten doch selbst in den letzten Jahren die an Syphilis Leidenden bis zu 30 Prozent der von dem Regierungsarzt behandelten Kranken!

Der Schwerpunkt der menschenhaltenden Tätigkeit der Regierung mußte dennoch von Anbeginn einerseits auf tunlichster Verhinderung weiterer Infizierung, andererseits auf der ärztlichen Fürsorge für die schon Erkrankten beruhen. Beiden Maßregeln ist unzweifelhaft die Tatsache zu verdanken, daß seit Bestehen der deutschen Herrschaft wenigstens kein Abnehmen der Volkszahl zu verzeichnen ist. Aber doch auch ein gewisses Maß von Widerstandsfähigkeit haben diese Mikronezier bewiesen; es hat nämlich nach den ärztlichen Berichten den Anschein, als sei der kritische Wendepunkt in der Wirkungskraft des Seuchengiftes schon überschritten, als seien die Eingeborenen auf dem Wege, gegen dasselbe jene Immunität zu erlangen, die die weiße Bevölkerung vor dem Untergang durch die Seuche bewahrt hat — eine Fähigkeit, deren Mangel bei manchen anderen Völkern das Erlöschen herbeigeführt hat.

Außer von dieser chronisch herrschenden Seuche, zu der sich noch häufig auftretende Gonorrhöe gesellt, war Leben und Gesundheit der Eingeborenen in wechselndem Maß durch annähernd die gleichen Krankheiten, insbesondere der Atmungsorgane, der Haut und Muskulatur bedroht, wie sie bei Samoa erwähnt werden sind. Epidemischen Charakter mit häufig letalem Ausgang

nahmen mehrfach die Influenza und die Dysenterie, vereinzelt auch die Masern an. So wird über eine Influenza-Epidemie im Mai und November 1899, im April und Mai 1902, im Februar und März 1903, im Mai und Juni 1904, in Naurn im Juni 1905, ferner im ganzen Inselgebiet im Jahre 1906; über eine Dysenterie-Epidemie 1903, in Naurn 1905 und 1907; über Masern im Jahre 1907 berichtet; jedesmal mit erheblichen Verlusten an Menschenleben verbunden. In dem gesundheitlich normal günstigen Jahre 1900 konstatiert der amtliche Jahresbericht bei Naurn eine Zunahme der Bevölkerung, die außer der größeren Abschließung der Insel gegen die von Weißen ausgehenden gesundheitlichen Schädigungen charakteristischer Weise auch dem Vorherrschenden der angestammten einfachen Kleidung zugeschrieben wird, welche den Eingeborenen Erkältungskrankheiten viel weniger aussetze, als die von den Missionen aufgedrängte europäische Kleidung. Da die erwähnten epidemischen Krankheiten, wie wir gesehen haben, demnach eine Verminderung der Zahl der Eingeborenen im Allgemeinen nicht bewirkt haben, muß angenommen werden, daß, was übrigens unter normalen Verhältnissen erwartet werden kann, die erhöhten Verluste an Todesfällen durch natürlichen Zuwachs jeweils wieder ausgeglichen worden sind.

Anders freilich liegt es bei anderen, die Volkszahl beeinträchtigenden Vorkommnissen, denen wir in der Marschall-Gruppe zum erstenmal begegnen. Das sind Naturkatastrophen, einmal in Gestalt abnormer Trockenheit, ferner in der weit tiefer wirkenden Gestalt der Springslut (Taifun). Durch Trockenheit bewirkter Mißwachs muß naturgemäß bei den einfachen Hilfsquellen und der Unmöglichkeit zur rechten Zeit von außen her Ersatz zu bekommen, den Eingeborenen in seiner ganzen Konstitution herabbringen und ihn allen Krankheitseinflüssen viel mehr zugänglich machen; es steht denn auch fest, daß die Influenza- und Dysenterie-Epidemie des Jahres 1903 unmittelbar in der damaligen abnormen Trockenheit ihre Ursache hatte. Schlimmer steht es noch mit dem Taifun. Jener Wirbelsturm, welcher die bis dahin lange Zeit davon verschont gebliebene Inselgruppe am 30. Juni 1905 heimsuchte, kostete nicht nur sofort 227 Inselanern*) das Leben, d. i. 1.5 Prozent der Gesamtbevölkerung, wobei noch nicht einmal ermittelt werden konnte, wie viele Menschenleben auf den vom Sturm ebenfalls heimgesuchten Atollen Ujelan und Eniwetok zu beklagen waren. Die Heimsuchung übte infolge schlechter Ernährungsverhältnisse und dadurch bedingter erhöhter Krankenziffer und vermehrter Todesfälle ihre Wirkung noch bis in das letzte Berichtsjahr 1907/8 herein. Da es nun leider kein Mittel gibt, vor der entfesselten Naturgewalt die Inseln zu bewahren, muß es in solchen Fällen notwendige Pflicht des Mutterlandes sein, durch rasche Bereitstellung von Nahrungsmitteln und Baumaterial, sowie ärztliche Hilfeleistung den Eingeborenen über die schlimme

*) 89 auf Salnit, 6 auf Arno, 3 auf Majeru, 129 auf Mille.

Folgezeit derartiger Katastrophen hinwegzuhelfen. Das ist denn auch nach Maßgabe der beschränkten Möglichkeiten — weite Entfernung und Mangel an Fahrzeugen spielen eine große Rolle — in den Marjall-Inseln wie anderwärts geschehen.

Ist man bei dem Mangel von genauen Zählungen für das gesamte Inselgebiet auf derartige mehr allgemeine Beobachtungen angewiesen, so bieten die Angaben über die Bevölkerung von Nauru auf eine Reihe von Jahren ein verhältnismäßig detailliertes Bild der Bevölkerungsgestaltung. Im Folgenden sind die Ziffern für die eingeborene Bevölkerung zusammengestellt.

Jahr	Volkszählung	Geburten	Sterbefälle	Überschuß der Geburten + der Sterbefälle —
1890	1318	?	?	?
1897	1378	?	?	?
1901	1476	52	31	+ 19
1902	?	?	?	+ 14
1903	1512	51	25	+ 26
1904	1538	40	28	+ 12
1905	1550	45	68	— 23*)
1906	1527	45	38	+ 7
1907	1534	50	169	— 119**)

Es ergibt sich demnach in dem fünfzehnjährigen Zeitraum von 1890—1905 eine Zunahme von 222 = 17 Prozent. Da Zuzug und Wegzug nur ganz gering zu veranschlagen sind, so beruht die Zunahme im großen Ganzen auf natürlicher Vermehrung, wie dies auch die Ziffern der Geburten und Sterbefälle erkennen lassen. Seit 1905 ist eine Abnahme eingetreten, die im letzten Berichtsjahr sogar ganz abnorm hoch geworden ist. Allein die konstante Zunahme im oben erwähnten Zeitraum berechtigt zu dem Schluß, daß die allgemein aufgestellte Theorie von dem notwendigen Aussterben der Südseeinsulaner nicht haltbar ist, und zu der Hoffnung, daß die Abnahmen der letzten Jahre bei Eintreten normal günstiger Verhältnisse wieder wett gemacht wird. Ist doch trotz dieser ungünstigen Gestaltung seit 1905 der derzeitige Bevölkerungsstand noch ein beträchtlich höherer als im ersten Zählungsjahr.

Über die Bevölkerungsbewegung stehen im übrigen leider nur wenige Stichproben zur Verfügung, die gerade in ihrer Vereinzelung zu weiteren Schlüssen nicht taugen, sondern höchstens eine momentane Situation erleuchten können. So sind aus dem infolge einer starken Influenza-Epidemie sehr ungünstigen Jahre 1904 für die ganze Inselgruppe wie für einige Atolle die Zahlen der Geburten und Sterbefälle berichtet worden:

*) Influenza und Dysenterie.

***) Dysenterie.

Gesamtgruppe	202	Geburten,	257	Sterbefälle,	(— 55)
Atoll Arno	19	„	39	„	(— 20)
Atoll Mejit	6	„	21	„	(— 15)
Atoll Kwadjelin	9	„	20	„	(— 11)

Diese Atolle sind aber gerade die von der ungünstigsten Sterblichkeit betroffenen; ihre hohen Verlustziffern haben ein negatives Resultat auch für die ganze Gruppe zur Folge, denn ihr Gesamtminus von 46 stellt von dem Verlust der ganzen Gruppe allein 4 Fünftel dar. Es muß also angenommen werden, daß in den übrigen Atollen die Verhältnisse weit günstiger gewesen sind, da sonst das Überwiegen der Sterbe- über die Geburtsfälle in der ganzen Inselgruppe noch wesentlich höher sich gestellt hätte.

Immerhin kann aus diesen Stichproben ein Urteil darüber, ob die Bevölkerungsverhältnisse als gesunde oder als krankhafte zu betrachten sind, nicht geschöpft werden. Es muß versucht werden das wenige mit heranzuziehen, was über die Gliederung der Bevölkerung nach Gesellschaften und nach Altersgruppen bekannt ist. Leider fehlen hierbei auch für Nanon fortlaufende Angaben. Lediglich aus früheren Jahren sind solche vorhanden:

1890:	1318	Eingeborene,	585	männliche,	733	weibliche
1897:	1378	„	606	„	772	„
1901:	1476	„	671	„	805	„

Dazu die Angaben für

Atoll Jaluit (1908)	955	Eingeborene,	354	männl.,	318	weibl.	} ohne Kinder
„ Majeru (1903)	1604	„	665	„	657	„	

Lediglich für diese beiden Atolle und die genannten Jahre haben wir ferner Angaben über die Zahl der Erwachsenen und der Kinder:

Jaluit:	672	Erwachsene,	282	Kinder
Majeru:	1322	„	283	„

Diese einzelnen Ziffern können als typisch nicht angesprochen werden, da offensichtlich sowohl die Verteilung der Geschlechter wie der Altersgruppen in den einzelnen Atollen außerordentlich verschieden ist.

Blum führt a. a. O. vor allem zwei Anzeichen für das von ihm prophezeite baldige Aussterben der Südseeinsulaner an; einmal ungesundes Überwiegen der Männer über die Frauen, ferner geringe Kinderzahl. Von ersterer Erscheinung lassen nun die angeführten Zahlen wenig erkennen; es treffen nämlich auf 100 männliche Individuen

in Nauru 1890:	125	weibliche,	in Majeru 90	weibliche
1897:	127	„	in Jaluit 99	„
1901:	120	„		

Übrigens erblicke ich das Charakteristische einer degenerierten Bevölkerung nicht sowohl im starken Überwiegen der Zahl der Männer, als vielmehr, wie ich dies an dem Beispiel der Bevölkerung der Insel Pitcairn⁵⁾ nachweisen

⁵⁾ Petermanns Geogr. Mitteilungen 1901 Heft X S. 225 ff.

konnte, in einer erheblichen Störung des von der Natur normaler Weise so wunderbar bewahrten Gleichgewichts der Geschlechter, also in einem übermäßigen Überwiegen des einen oder des anderen Geschlechtes. Derartiges wird man in obigen Angaben kaum erblicken können. Das Verhältnis ist in Majeru und Saluit vollständig normal, und wenn auch in Nauru die weibliche Bevölkerung die männliche in erheblich höherem Maße überragt, als dies z. B. in unseren europäischen Staaten zumeist der Fall ist, so wird man in einem Verhältnis von 6:5 noch keine gefährliche Störung des Gleichgewichts erblicken können, umsoweniger, als das Beispiel von Majeru und Saluit zeigt, daß es sich nicht um eine allgemeine, für die Inselgruppe überhaupt charakteristische Erscheinung handelt. Vielmehr lassen die Angaben für die oben erwähnten Atolle vermuten, daß die Gliederung nach Geschlechtern im allgemeinen eine ganz normale ist.

Unbestreitbar ungünstig sind aber allerdings die zwei vorliegenden Angaben über die Altersgruppierung, insbesondere jene für Majeru. Wir werden indessen später bei den Karolinen sehen, daß die Verhältnisse auf den einzelnen Inseln außerordentlich verschieden gestaltet sind, und daß sehr wohl auf einem Eiland Zerfallsercheinungen zu Tage treten können, während anderswo wieder ganz günstige Verhältnisse bestehen. Auch liegen solche Einzelangaben mit Vorliebe da vor, wo abnormal ungünstige Gestaltung eine genauere Zahlenfeststellung besonders nahelegte. Die Ziffern für Saluit sind ja zwar auch nicht besonders erfreulich; wir haben aber an dem Beispiel Samoas gesehen, daß bei einem Verhältnis der Erwachsenen zu den Kindern von annähernd 2:1, wie es in Saluit gegeben ist, die Bevölkerung sich dennoch stationär erhalten kann. Überdies wurde bereits erwähnt, daß in dem Berichtsjahre 1907/08 die Folgen des Taifuns von 1905 noch beträchtlich sich geltend machten, und diesen Folgen sind naturgemäß gerade die Kinder am meisten ausgesetzt. Von einer praktischen Geltung des anscheinend früher in den Marshall-Inseln befolgten Grundsatzes, daß keine Frau mehr als 3 Kinder haben dürfe, ist in den letzten Jahren nichts bekannt geworden. Zudem legt aber die Tatsache, daß, wie erwähnt, die Bevölkerungszahl im ganzen seit 1898 als die gleiche angesehen wird, die Annahme nahe, daß wir in dem Beispiel von Majeru ein abnorm ungünstiges zu erblicken haben.

IV. Marianen.

Nördlich der weiterstrenten Karolinen ragt, im allgemeinen von Süd nach Nord verlaufend, aus den Tiefen des mehrere tausend Meter tiefen Ozeans eine Kette vulkanischer Eilande in großenteils grotesken Formen empor: die Marianen, welche als Erbschaft der abgehausten spanischen Kolonialmacht am 17. November 1899 von Deutschland in Besitz genommen wurden. Wie die Karolinen, so haben auch sie eine Jahrhunderte alte Vorgeschichte, die ihr Charakteristikum darin hat, daß unter der Herrschaft der Spanier und vor allem ihrer Missionare die ehemals äußerst zahlreiche Be-

völkering nahezu vernichtet wurde und mehrere vordem bewohnte Inseln vollständig verödeten. Wurde doch die Zahl der Urbewohner, der dem Äußereren nach mit den Mongolen, der Sprache nach mit den Malaien verwandten Chamorros, bei der Ankunft der Spanier 1669 auf 100—150 000 geschätzt, wobei allerdings die größte und bevölkerteste der Inseln, das jetzt der nordamerikanischen Union gehörige Guam, einbegriffen ist. Wie sehr die weißen Gebieter zu haufen verstanden, läßt sich an der Tatsache ermessen, daß die Zahl der Eingeborenen (nach Finsch) 1688 bereits nur mehr ca. 50 000 betrug, daß 1710 die damals allein noch bewohnten Inseln Guam und Rota nur noch 3678, 1790 nur mehr 1639 Einwohner zählten. Erst vom Anfang des 19. Jahrhunderts ab stieg die Bewohnerzahl wieder, aber nicht durch Vermehrung der Urbewohner, als vielmehr durch Zuwanderung Fremder, nämlich von Tagalen und Karolinern, vornehmlich von den Kuk-Inseln. Bei einer Fläche von 1140 Quadratkilometern trafen demnach auf 1 Quadratkilometer 1688 noch 44, ein Jahrhundert später nur mehr 1,4 Einwohner. Zur Zeit der deutschen Besitzergreifung zählten die Inseln ohne Guam im ganzen 1938 Bewohner, davon nur mehr 1253 Chamorros. Es handelte sich also hier nur noch um einen verschwindenden Rest eines einst zahlreichen und nicht unkultivierten Volkes, und die deutsche Kolonialpolitik sah sich vor die doppelte und schwierige Aufgabe gestellt, einerseits zu versuchen, ob sich der Rest dieses Volkes erhalten und etwa wieder vermehren ließe, andernteils fremde Siedler den vereinsamten Eilanden wieder zuzuführen.

Zur Unterjuchung, inwiefern man sich in den 10 Jahren deutscher Schutzgewalt diesem doppelten Ziel genähert hat, bieten sich fortlaufende Zählungen der Bewohner der einzelnen Eilande; diese Zählungen leiden jedoch an dem bedauerlichen Mangel jeder weiteren Unterscheidung, so daß man sich weder über das Verhältnis der Geschlechter, noch über den Altersaufbau der Eingeborenen auf den Marianen irgendwie zu informieren vermag. Dagegen besitzen wir weiterhin wenigstens für die früheren Jahre Angaben über das Verhältnis der Geburten zu den Sterbefällen, sowie über die Zuwanderung in die Inselgruppe. Diese Angaben endigen mit dem Jahre 1903, ohne daß irgend ein Grund ersichtlich wäre, warum die späteren offiziellen Denkschriften, die ja doch im übrigen von Jahr zu Jahr umfangreicher werden, von da ab diese jedenfalls nicht uninteressanten Mitteilungen nicht mehr enthalten. Indessen muß man bei der gegenüber der deutschen Kolonialstatistik von jeher angemessenen Bescheidenheit mit dem zufrieden geben, was man hat. Dies ist in folgenden Übersichten zusammengestellt:

I. Bevölkerung der Marianen nach Nationalitäten.

	Deutsche	Japaner	Malaien	Chamorros	Karoliner	insgesamt
1900	3	12	13	1253	650	1938
1901	3	17	3	1330	772	2132
1902	7	18	3	2357		2401

	Deutsche	Japaner	Malaien	Chamorroos	Karoliner	insgesamt	
1903	7	24	3	einsthließlich einiger Tagalen	1612	895	2547
1904	7	45	3		1686	897	2646
1905	16	31	3		1612	797	2508
1906	23	21	?		?	?	?
1907	31	51 ¹⁾	?		1704 ¹⁾	936 ¹⁾	2789 ¹⁾
		(14 ²⁾			1756 ²⁾	1260 ²⁾	?)

II. Bevölkerung der einzelnen Inseln.

	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907 ⁶⁾	1908	
Saipan	1237	1407	1631	1798	1951	1880		2112 ⁵⁾	?	
Rote	491	497	490	481	490	428		453	433	
Tinian	69	90	95	45	54	48	Angaben fehlend.	45	?	
Sarigan	11	—	8	8	11 ³⁾	11 ³⁾		9 ³⁾	?	
Mamagan	18	17	8	23	139	141		}	77	?
Pagan	75	81	137	104						
Agrihan	37	40	32	64						
Anatahan	—	—	—	24	?	67 ⁴⁾			?	?

Außerdem waren früher bevölkert Maug, stark bevölkert Anatahan; zeitweise ist bewohnt Mffongfong, zeitweise von Tinian besucht ist Aguihan. Auch Guguan soll nach einer Notiz aus dem Jahre 1901 bewohnt sein.

für	Endlich ist angegeben ein Überschuß der Geburten über die Sterbefälle von	ein Überschuß der Zu- über die Abwanderung von
1900:	50	144
1901:	28	241
1902:	29	117
1903:	49	50

Während unter den Fremden die Deutschen eine so gut wie ausschließlich auf Zuzug beruhende ständige Zunahme, die Japaner entsprechend dem Wechsel der politischen und wirtschaftlichen Konjunktur einen stark wechselnden Bestand aufweisen, ist die Zahl der Einheimischen mit einer Ausnahme ständig gestiegen, und zwar haben die Chamorroos vom ersten bis zum letzten Berichtsjahr um nahezu 50 Prozent, die Karoliner um nahezu 100 Prozent zugenommen. Diese Zunahme ist allerdings zum größten Teil der Zuwanderung

1) Nach dem Jahresbericht 1906/07.

2) Nach dem Jahresbericht 1907/08, der die gesamte Bevölkerungsstatistik wieder einmal in völlig veränderter Gestalt bringt und über das Abweichen der Ziffern gegenüber dem vorausgehenden Jahresbericht nicht die geringste Aufklärung bietet.

3) Sträflinge.

4) Von Pingelap (Ostkarolinen) überführt.

5) Erheblicher Zuzug von Mogmog, Sonserol, Ana, Merix und Tobi (südlich der Palan).

6) Der Wohnort der 51 Japaner ist nicht angegeben.

an den benachbarten Inselgruppen zuzuschreiben, doch konnte während der 4 Berichtsjahre 1900—1903 fortdauernd ein Überwiegen der Geburten über die Todesfälle konstatiert werden. Daraus kann mit ziemlicher Sicherheit geschlossen werden, daß die Einheimischen, wenn auch von Jahr zu Jahr stark schwankend, so doch konstant aus sich selbst heraus sich vermehrt haben; eine Erscheinung, die in einem ebenso starken wie erfreulichen Gegensatz zu der Entwicklung steht, welche die Zeit der spanischen Oberhoheit erkennen ließ. Dabei ist noch zu bedenken, daß gerade die letzten Jahre schwere Zeiten gebracht haben. Denn die furchtbaren Wirbelstürme, deren bereits bei den Marshall-Inseln Erwähnung geschehen ist, und deren Wirkungen wir später auf den Karolinen und Palau in erhöhtem Maße begegnen werden, haben auch die Marianen nicht verschont. Am 5. Juli 1905 wurde Pagan, am 27. August Saipan und am 7. November des gleichen Jahres wiederholt Saipan und seine weitere Umgebung von verheerenden Taifunen heimgesucht; wenn auch, soweit bekannt, keine Verluste an Menschenleben zu beklagen waren, so wurden doch Wohnungen und Pflanzungen in entsetzlicher Weise verheert und der Wohlstand der Eingeborenen aufs schwerste getroffen. Auf diese Ereignisse ist denn wohl auch die starke Abnahme der Bevölkerungsziffern im Jahre 1905, über deren Ursache sich der Jahresbericht ausschweigt, zurückzuführen. Es muß angenommen werden, daß eine beträchtliche Anzahl der Eingeborenen ihre Wohnstätten verließ und benachbarte Inseln der Karolinengruppe aufsuchte.

Die Tabelle der Bevölkerungszahlen für die einzelnen Inseln läßt sofort Saipan und Rota als die volkreichsten von ihnen erkennen; nicht weniger als 93 Prozent der ganzen Volkszahl der Gruppe entfallen auf die beiden Eilande. Während aber Rota bei einer nicht unbeträchtlichen Einbuße im kritischen Jahre 1905 sich ständig innerhalb der Grenzen von 400 und 500 Bewohnern hält, ist auf Saipan die Bevölkerung, ebenfalls mit Ausnahme des Jahres 1905, fortdauernd beträchtlich, im Ganzen um ca. 40 Prozent, gestiegen. Als Verkehrsmittelpunkt und Sitz der Verwaltungsbehörde bildet es für die bereits erwähnte starke Zuwanderung von außen das vornehmlichste Ziel, als welches die Insel als die größte unter den in deutschem Besitz befindlichen sich auch am meisten eignet. Von den übrigen kleineren Inseln weist nur Pagan, dessen Flächeninhalt noch nicht 100 Quadratkilometer erreicht, zeitweilig eine Kopfszahl von über 100 auf; als ständig bewohnt können außer ihr noch die beiden anderen „Nordinseln“ Mاماagan und Agrigan, sowie Tinian betrachtet werden. Die Bewohnerzahlen sind hier ganz beträchtlichen Schwankungen stets unterworfen gewesen, scheinen sich im allgemeinen aber mehr zu verringern als zu erhöhen.

Zu diesen treten dann, wenn man will, als dritte Gruppe die unständig bewohnten Inseln, von denen Sarigan und Anatahan einer besonderen Erwähnung wert sind, ersteres als Sitz einer kleinen Sträflings-Ansiedlung, letzteres, weil dort seit 1905 eine Ansiedlung von Eingeborenen aus der Ostkarolinen-Insel

Pingelap sich befindet. Ihre Überführung in den neuen Wohnsitz bildet einen Teil der bedeutungsvollen Menichen-Transplantationen, zu welchen sich die Regierung mit Rücksicht auf die durch die Wirbelstürme vielerorts verursachte Nothlage der Eingeborenen genötigt sah und welche zugleich auch auf einen Ausgleich zwischen den über völkerten und den entvölkerten Inseln deutschen Besizes hinzielen. Es steht zu erwarten, daß in den kommenden Jahren auch dem noch unbenutzten Boden der bisher vernachlässigten kleineren Inseln eine angemessene Zahl von Karolinen-Inulanern zugeführt wird. Ob freilich die Ziffern aus der Zeit vor und zu Beginn der spanischen Oberhoheit jemals wieder auch nur annähernd erreicht werden, ist zu bezweifeln. Denn wenn auch der deutsche Schutzherr ein mildes und väterliches Regiment führt — er will doch dabei selbst wirtschaftlich tätig sein und nimmt daher für sich selbst auch mehr Raum in Anspruch.

D r. K. G e r m a n n.

Deutsch-chinesische Fragen.

1. Geldverhältnisse in Tsingtau.

Der nervus rerum spielt, wie in der ganzen Welt, auch in Tsingtau eine große Rolle, leider aber keine berühmte. Neben weiteren Mißständen, auf die ich weiter unten zurückkomme, sind die traurigen Verhältnisse hauptsächlich dadurch hervorgerufen, daß sämtliche Beamte, ungefähr ein Fünftel der Einwohnerschaft, ebenso wie die ganze Garnison, ihr Gehalt nicht in der ortsüblichen Währung, den mexikanischen Dollars, erhalten, sondern in Mark. Trotz wiederholter Anregungen sämtlicher Interessenten hat sich bisher das Reichsmarineamt energisch dagegen gestraußt, die Gehälter der Beamten und Offiziere und die Löhnung der Garnison in Dollar auszuwerfen unter der Begründung, daß der Reichshaushaltetat nicht mit den aus der Dollarwährung resultierenden Kurschwankungen rechnen könne, sondern den Kiautschou-Etat vom Reichstage in einer bestimmt festgelegten Summe anfordern müsse. Der mexikanische Dollar ist kolossalen Kurschwankungen unterworfen, einen festen Anhalt für einen Durchschnittskurs, den man irgend einer Berechnung zugrunde legen könnte, gibt es nicht, wenn man auch allgemein den Durchschnittskurs des Dollars mit zwei Mark annimmt. So lange der Kurs unter 2 Mark steht, während des ganzen letzten Jahres stand er, von geringeren Schwankungen abgesehen, auf Mark 1,70, erhielten die Beamten und Offiziere, die in Mark ihr Gehalt beziehen gegen den angenommenen Durchschnittskurs von Mark 2,— 12 bis 15 Prozent mehr an Dollar ausgezahlt. Steigt der Kurs dagegen über Mark 2,—, wie es jahrelang der Fall war, so erhalten sie natürlich dementsprechend weniger. Diese Unsicherheit ruft in jedem Falle Unzufriedenheit in der Kolonie hervor. Steht der Kurs unter Mark 2,—, erhalten die Beamten also höheres Gehalt, so sind naturgemäß die Kaufleute, die ihre Waren sämtlich aus Europa also in Mark, jedenfalls aber in Goldwährung beziehen, gezwungen, da sie ihre Rechnungen zu dem gleichen Kurs zu bezahlen haben, ihre Preise zu erhöhen. Die Beamten beklagen sich über die höheren Preise und kaufen nur das Notwendigste. Steht der Kurs dagegen über Mark 2,—, so daß also die Kaufleute billiger verkaufen können, so erhalten wiederum die Beamten ein um so kleineres Gehalt, sind also während dieser

Periode weniger kaufkräftig. Das Ergebnis dieser jahrelangen Kurschwankungen ist, daß Offiziere und Beamte den größten Teil ihrer Bedürfnisse direkt von Deutschland decken und durch einfache Überweisung von ihrem Markguthaben, also ohne jede Kursdifferenz, begleichen und daß sie am Platze selbst nur das Allernotwendigste kaufen, Sachen, die sie entweder vergaßen zu bestellen, die nicht rechtzeitig eingetroffen sind oder die sich leichter Verderblichkeit halber nicht aus der Heimat beziehen lassen und die Kaufleute andererseits sind gezwungen, wenn sie überhaupt auf Absatz rechnen wollen, ein assortiertes Lager zu unterhalten, viel zu groß im Verhältnis zu dem überhaupt möglichen Umsatz, also mit viel zu großen Unkosten verbunden und demgemäß verschwindend kleinem Verdienst. Tatsächlich kommen durchschnittlich monatlich für eine Einwohnerzahl von 1400 Personen und etwa 3500 Mann Besatzung, also rund 5000 Personen, Pakete im Werte von jage und schreibe Mark 200 000 an. Unterstützt wird dieser kolossale Paketverkehr noch durch die wunderbare Zollklausel, nach der es allen Privatpersonen gestattet ist, Pakete im Werte von nicht über Mark 40,— zollfrei einzupassieren, während die Kaufleute alle Sendungen verzollen müssen. Verschlimmert wird der traurige Zustand noch dadurch, daß nicht allein Privatpersonen, sondern auch Messen, Offizier-Kasino usw., das, was sie über ihren eigenen Bedarf hinaus bestellt haben, wieder verkaufen und somit das Platzgeschäft noch mehr verschlechtern.

Ein weiterer, großer Übelstand, der den Umsatz bedeutend erschwert und andererseits die Preise sämtlicher Artikel naturgemäß verteuert, ist der, daß in Tsingtau fast durchweg alles auf Kredit gekauft wird, in den Restaurants wird auf Kredit gekneipt, sogar in gewissen Häusern, wo einem der Liebe süße Freuden kredenzt werden, schreibt man „chits“ (Schuldscheine) und hat Kredit. Offiziell sind alle Rechnungen und Chits am Ende des Monats zahlbar, in der Regel wird aber 3 Monate gepumpt. Resultat, fast jeder zweite lebt über seine Verhältnisse und die Geschäftsleute und Wirte erleiden ziemliche Verluste durch faule Kunden. An diesem Kreditssystem ist trotz der vielen Versuche, die schon gemacht wurden, nichts zu ändern. Wenn ein Geschäftsmann oder Wirt den Mut hätte, nur gegen Barzahlung verabfolgen zu wollen, so würden seine ganzen Kunden zur Konkurrenz gehen.

Hand in Hand mit diesen in Europa unbekanntem Verhältnissen steht auch der Zinsfuß auf einer hier schon beinahe ans Wucherhafte grenzenden Höhe. Eine Verzinsung von 10—12 Prozent für Darlehen ist gar keine seltene, denn schon für erste Hypothek wird 8—10 Prozent gezahlt, für zweite 10—12 Prozent und bringen also Grundstücke bei einer Durchschnittsverzinsung von 15—20 Prozent, wenn man Steuern, Reparaturen, Abschreibungen usw. rechnet, kaum eine nennenswerte Verzinsung.

Wenn ich noch hinzufüge, daß in Tsingtau die sämtlichen Lebensbedürfnisse entsprechend teurer sind als in Deutschland und den Mehrverdienst, den man deutschen Verhältnissen gegenüber hat, mehr als konsumieren, so glaube ich alles Nötige über die leidige Geldfrage in Tsingtau gesagt zu haben.

2. Münzverhältnisse in China.

Wohl in keinem Lande der Welt gibt es so verzwickte Münzverhältnisse als in China und tritt dies noch mehr als im Innern Chinas selbst an den Küstenplätzen zu Tage, wo zu dem Wirrwarr des Münzsystems an und für sich noch die Verrechnung der einzelnen Küstenplätze untereinander tritt. In China, das keine Goldwährung hat, gilt als Münzeinheit der Silbertael, eine eigentümliche Münze, nicht so sehr wegen ihrer sonderbaren Form, die einerlei ob es sich um 1,5 oder 50 Tael-Stücke handelt, einem Rachen gleicht, sondern weil es recht wenige Europäer an der chinesischen Küste gibt, die überhaupt jemals einen Tael gesehen haben, obwohl sie tagtäglich Hunderttausende davon umsetzen, ebenso hat von der 400 Millionen zählenden Bevölkerung Chinas wohl kaum der zehnte Teil jemals selbst einen Silbertael in der Hand gehabt. An den Küstenplätzen findet nur in ganz seltenen Fällen der Umsatz wirklich in baren Silbertaeln statt, in der Regel finden die Transaktionen nur durch Buchungen statt, im Innern Chinas tritt an die Stelle der Silbertael, englisch sycee genannt, der diau in Gestalt einer Banknote, die den Wert eines Silbertaeln darstellt, von den Chinesen auch anders als i liang jinsa = ein Pfund Silber bezeichnet. Durchschnittlich hat ein Tael einen Wert von zirka 3 Mark.

Als Scheidemünze fungiert der Kupferkäsch, runde, mit einem viereckigen Loch versehene Metallstücke, bestehend aus einer Legierung von Kupfer und Messing, von denen etwa 3600 auf einen Tael gehen.

An den Küstenplätzen kursiert als Verkehrsmittel der mexikanische Dollar, im effektiven Silberwerte von ungefähr Mark 1,40, der aber, weil er nicht auf Goldwährung basiert, kolossalen Kursschwankungen unterworfen ist, in den letzten 10 Jahren schwankte der Kurs des Dollars zwischen Mark 2,44 Höchststand und Mark 1,61 niedrigste Notierung. Die Hauptursache der Schwankungen im Silberkurs basieren auf dem Ausfall der indischen Ernte in Verbindung mit der Produktion der amerikanischen Silberminen. Diktirt wird der Kurs von London aus.

Als Scheidemünze des Dollars gibt es 5, 10 und 20 Cents-Stücke, 100 Cents gleich 1 Dollar. Soweit ist alles einfach und verständlich. Sobald man aber, zum ersten Male nach China kommend, mit barem Gelde zu tun hat, so beginnen schon die Schwierigkeiten.

Kommt man z. B. von Europa nach Singapur und wechselt dort sein schönes englisches oder deutsches Geld in Dollar um, in der Meinung, daß man nun also in China weiter keine Scherereien mit Geldwechseln hat, so erfährt man zu seiner Verwunderung bei der Ankunft in Hongkong, daß man die Singapur Dollar dort nur mit 5 Prozent Verlust verausgaben kann. Aha, denkt man, das liegt wohl daran, daß man Silberdollar hatte und keine Banknoten. Man wechselt sich nun Noten der Hongkong und Shanghai Banking Corporation ein, kommt in Shanghai an und ist aufs neue erstaunt, daß man dort an der Kasse derselben Bank, deren Hongkong-Banknoten man präsent-

liert, zur Abwechslung wieder einmal 5 Prozent verliert. Und so geht es an der Küste in *dolci iubilo* weiter, in Tsingtau und in Tientsin nochmals dieselbe angenehme Überraschung. Auch die Deutsch-Asiatische Bank, die seit Herbst 1908 Banknoten verausgibt, hat sich von diesem Squeeze-System nicht ganz frei gehalten, wenn sie an den einzelnen Plätzen für ihre eigenen Noten auch nur 1 pro Mille Agio rechnet.

In Wirklichkeit angenehm überrascht aber ist man zuerst darüber, wenn man zu einem Geldwechsler geht und sich Silber- oder Papierdollar in Kleingeld einwechselt, daß man für einen Dollar anstatt nur hundert Cents deren 115 bis 120 erhält je nach Kursnotierung. Doch ist dies Einwechseln in sich selbst begrenzt dadurch, daß man nur verhältnismäßig kleine Beträge von Kleingeld verausgaben kann, denn Geschäftsleute nehmen nur bis 50 Cents Kleingeld in Zahlung, die Post nimmt solches nur mit 20 Prozent Agio und die Bank überhaupt nicht an. Trotzdem sammelt sich im Laufe der Zeit bei Kleingewerbetreibenden das Kleingeld leicht zu mehreren hundert Dollar an, die sie, um sie überhaupt nur wieder verwenden zu können, bei Geldwechslern mit einem Verlust von 15—20 Prozent einwechseln müssen und so läuft das Kleingeld seinen Weg, immer wieder den Verdienst nur beim chinesischen Geldwechsler lassend. Die einfache Ursache dieser Mißstände ist, daß das Kleingeld sehr unterwertig ist und von dem jeweiligen Gouverneur einer Provinz, die jeder Münzgerechtfame besitzen, in so großen Quantitäten gemünzt und verausgibt wird, daß er während seiner Amtsperiode so viel wie möglich Gewinn, der natürlich in seine Tasche fließt, herausschlägt, und daß andererseits der Überfluß an Kleingeld den Geldverkehr im Kleinbetriebe erschwert.

Das gleiche gilt in noch höherem Maße von den sogenannten Kupferkäsch, die ebenfalls in den einzelnen Provinzen geprägt werden und deren Regierung naturgemäß eine ebenso minderwertige ist, als der Charakter des betreffenden Gouverneurs, der den fehlenden Kupferzuß als willkommenes Extragehalt in seine Tasche fließen läßt.

Die Hauptschuld an diesen Mißständen, soweit es das Kleingeld angeht, trifft die chinesische Staatsverfassung. Da trotz aller gegenteiligen Behauptungen die Besetzung aller Ämter sich weniger nach der Fähigkeit des betreffenden Beamten richtet, als nach dem, was er an Trinkgeldern in die stets offenen Hände der maßgebenden Personen gleiten läßt, so ist es zu verstehen, daß er während der Dauer seiner Amtstätigkeit, die sehr oft eine nur kurze ist, auch wieder so viel wie möglich heraus schlagen muß, um erstens auf seine Kosten zu kommen und zweitens auch einen Notpfennig zu erübrigen. Selbst unter normalen Verhältnissen, wenn der Beamte sich nichts zu Schulden kommen läßt, wenn kein Systemwechsel ihn zum Abgang zwingt, kann er z. B. dadurch nach ganz kurzer Amtszeit zur Niederlegung seines Postens gezwungen sein, daß sein Vater stirbt, da ein Chinese diesen zwei Jahre betrauern muß und während dieser Zeit kein öffentliches Amt versehen darf.

Auch in den Währungsverhältnissen Chinas kann somit eine gründliche Remedur nur dann erfolgen, wenn durchgreifende Reformen von oben herab stattfinden.

3. Die Landordnung und Bauwesen im Kiautschou-Gebiet.

Sogleich nach Besitzergreifung des Kiautschou-Gebietes wurde als eine der ersten, wichtigsten und in der Hauptsache praktischen Verordnungen die Landordnung erlassen, deren springender Punkt der ist, daß von vornherein jede größere Spekulation in Grund und Boden damit unterbunden wurde, daß die Grundsteuer für unbebaute Grundstücke verhältnismäßig hoch angesetzt wurde, auf 6 Prozent für die ersten 3 Jahre, 9 Prozent für die weiter folgenden 3 und 12 Prozent für die weiteren Jahre und ferner dadurch, daß das Gouvernement bei jedem Besitzwechsel eines Grundstückes sich ein Drittel des erzielten Gewinns reservierte. Außerdem behielt sich das Gouvernement in ihm angebracht erscheinenden Zwischenräumen eine Neueinschätzung der Grundstücke vor. Mit dieser Verordnung wurde also eine ganz gesunde Basis geschaffen, die es Terrainspekulanten unmöglich machte, das neuerworbene Gebiet auszuwüchsen und die andererseits kleineren Kolonisten ermöglichte, verhältnismäßig billig Grund und Boden zu erwerben. Eine Bauordnung wurde, wenn auch später abgeändert, damals gleich in großen Zügen festgelegt, die in der Hauptsache die Europäerstadt vom Chinesenviertel schon aus sanitären Rücksichten ganz trennte und die gewisse Bezirke für landhausmäßige Bebauung, Geschäfts- und Wohnhäuser gemischt und für Industriezwecke begrenzte. Wir wollen auch an dieser Stelle gleich erwähnen, daß das Gouvernement sich nicht eigens an den festgelegten Plan hielt, sondern nach Lage der Verhältnisse stets berechtigten Wünschen Rechnung trug und auch unter Ansehung der Verhältnisse in gegebenen Fällen die Bebauungsfrist und damit die Erhöhung der Grundsteuer von 6 Prozent auf 9 Prozent um weitere 3 Jahre hinausshob. Die Grundstückspreise schwanken je nach der Lage der Parzellen zwischen Mex. \$ 0,50 und Mex. \$ 2,50 per Quadratmeter.

Das Bauen selbst ist nicht teuer, da das Material zu angemessenen Preisen zu haben ist und die Arbeitslöhne nicht hoch sind, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß die Arbeitsleistung eines Chinesen bei weitem nicht der eines Europäers gleich kommt. Europäer übertragen ihre Bauten meistens einem europäischen Unternehmer, bei dem sie immerhin mehr Gewähr für fachgemäße Ausführung haben, als wenn der Bau einem Chinesen ganz allein übertragen wird. Allerdings hat dieser ebenso wie ein deutscher Baumeister die Pläne der Baupolizei einzureichen, die das Projekt auch im Rohbau und nach Fertigstellung abnimmt und sind daher die Verhältnisse der Bauaufsicht tatsächlich so gesunde, daß Unglücksfälle überhaupt noch nicht vorgekommen sind und daß im Gegensatz zu anderen Küstenplätzen z. B. Shanghai, wo jede Bauaufsichtsbehörde fehlt, Brände trotz des bekannten Leichtsinns, mit dem die Chinesen Feuer und Licht handhaben, zu den Seltenheiten gehören und die

Freiwillige Feuerwehr Tjingtau zu ihrem Leidwesen jährlich nicht mehr als etwa 6 Mal in Aktion tritt.

Um einige Notizen über Baumaterial zu geben, es kosten Ziegelsteine, aus deutschen lokalen Ziegeleien bezogen \$ 10,— pro Tausend, Bruchsteine, die in der Nähe gebrochen werden \$ 6,— pro Kubikmeter, deutscher Zement \$ 5,— per Faß von 180 Kilo, Träger \$ 80,— pro Tonne, amerikanisches Eichenholz \$ 20,— pro Kubikmeter und Fußbodenbretter 15 Cents pro laufenden Fuß. Alle Preise sind durchschnittlich angegeben und Marktschwankungen unterworfen. Der Bau eines Wohnhauses von 6 Wohnungen à 4 Zimmer, Maße ca. 5 mal 6 Meter bei ca. 3,20—3,50 Meter Höhe, mit Badezimmer und allem Zubehör, inklusive Extra-Wohnräumen für die chinesische Dienerschaft, stellt sich einschließlich Öfen und Badeeinrichtung, Klingel-, Licht-, Be- und Entwässerungsanlage auf rund Mex. \$ 30 000,—, der Bau einer Villa von 6 Zimmern, alles einbegriffen auf Mex. \$ 10—12 000, alles bei fachgemäßer Überwachung deutscher Poliere und Verwendung guten Materials.

Trotzdem bleibt, da in den seltensten Fällen ganz mit eigenem Gelde gebaut wird, bei den ortsüblichen hohen Hypothekenzinsen, schon 8—10 Prozent für erste, 10—12 Prozent für zweite Stelle, wenn man Steuern, Abschreibung, Reparaturen, Wassergeld etc. rechnet, kaum eine nennenswerte Verzinsung, denn eine 4-Zimmer-Wohnung selbst in bester Lage bringt heute nicht mehr als höchstens Mex. \$ 70,— monatliche Miete. Dabei geht das Gouvernement, vom Reichsmarineamt zur Schaffung weiterer Einnahmen gedrängt mit der Absicht un, in allernächster Zeit eine Mietsteuer von 10 Prozent einzuführen, die unter der gegenwärtigen allgemein schlechten Geschäftslage keineswegs am Platze ist.

Da die fiskalischen Bauten bis auf die jetzt im Bau begriffene evangelische Kirche und das für das nächste Etatsjahr projektierte Gerichtsgebäude und Aluminat ganz beendet sind, die private Bautätigkeit infolge der kritischen Zeit seit 2 Jahren ebenfalls gänzlich stockt und kein Zugang stattfindet, im Gegenteil die Bevölkerung zusehends abnimmt, so liegt das Baugewerbe absolut brach und die angemessenen 8 europäischen Baufirmen, darunter 3 von größerer Bedeutung, halten sich überhaupt nur noch dadurch, daß sie an anderen Plätzen Chinas, Hankau, Tsinanfu, Tientsin, Peking, Newchwang usw. gelegentlich einen Bau ausführen, in Tjingtau selbst blüht ihnen in absehbarer Zeit kein Feld der Tätigkeit mehr.

Namentlich natürlich von den Interessenten wird es dem Gouvernement sehr zur Last gelegt, daß es unter dem harmlos klingenden Titel „Arbeiterwohnhäuser“ gemeinsam mit der Firma Saethlage und Siemsen, die hierbei nur mit einem lächerlich kleinen Anteil interessiert ist, dafür aber die Vergabung und Verwaltung sämtlicher Bauten hat, eine viel zu große Zahl von besseren Wohnhäusern erbaute. Diese Häuser sind schon aus dem Grunde an notorisch günstigen Plätzen gelegen, weil das Gouvernement bei Einteilung

des Bauplans sich für seine Zwecke geeignete Parzellen reserviert und wurde ein großer Teil dieser Baupläne der genannten Firma unter der Hand überwiesen, entgegen dem sonst ortsüblichen Gebrauch, daß jedes Grundstück für das der Antrag eines Käufers vorliegt, öffentlich ausgeschrieben und meistbietend versteigert wird. Naturgemäß verdient diese Baugenossenschaft, das Gouvernement gemeinsam mit der Firma S. u. S., die das Kapital zu abnorm niedrigen Zinsen erhält, (man spricht von nur 2 Prozent, Genaueres weiß man aber nicht, da der Vertrag strikt geheim gehalten wird) bedeutend mehr bei der Vermietung der Häuser, als es irgend einem anderen Baueigentümer möglich ist und andererseits ist es auch wiederum dieser Genossenschaft durch den niedrigen Zinsfuß ermöglicht, ein Leerstehen ihrer Wohnungen dadurch zu verhüten, daß sie, wenn notwendig, mit den Mietepreisen bedeutend mehr heruntergehen kann als irgend jemand anders. Alle Anzapfungen, das Gouvernement zur Errichtung einer Hypothekenbank zu bewegen, aus der alle Kolonisten gleichmäßigen Vorteil ziehen könnten, haben fehlgeschlagen.

Zu der allgemeinen Misere kommt noch der Umstand hinzu, daß bei dem jetzt beginnenden Sparsystem die Wohnungsgeldzuschüsse der Beamten beschnitten wurden, und daß diese nur alle kleinen, jedenfalls aber billigere Wohnungen suchen.

Die Hauseigentümer in Tsingtau sind heute also keineswegs auf Rosen gebettet.
E. Wagner, Tsingtau.

Die Organisation des Sanitätswesens in den britischen Kolonien Westafrikas.

Gelegentlich des Ausbruchs der Beulenpest in der Goldküsten-Kolonie sandte die englische Regierung den Professor W. S. Simpson nach Westafrika, welcher einmal die Ausführung der zur Unterdrückung der Pest ergriffenen Maßnahmen zu überwachen hatte, dann aber auch sich eine Ansicht darüber bilden sollte, wie die bestehende Organisation des Medizinal- und Sanitätswesens in den westafrikanischen Kolonien Englands am besten und wirkungsvollsten ausgebaut werden könnte. Der sehr eingehende, mit vielen photographischen Aufnahmen und Karten versehene Bericht des Professors Simpson liegt jetzt als englische Parlamentsdrucksache vor. (Cd. 4718.) Professor Simpson empfiehlt für jede Kolonie die Schaffung einer eigenen Sanitätsorganisation, und zwar denkt er sich diese folgendermaßen:

An die Spitze des gesamten Medizinalwesens hat in jeder Kolonie, mit Ausnahme von Sierra-Leone, das mit Gambia verbunden werden könnte, neben den obersten Medizinalbeamten ein Sanitätskommissar zu treten. Der

Sanitätskommissar bildet mit dem obersten Medizinalbeamten und dem Direktor der öffentlichen Arbeiten zusammen das „Gesundheitsamt“. Der oberste Medizinalbeamte müßte ex officio Mitglied des Executive oder des Legislative Council sein, um über die Ausführung der vom Gesundheitsamt angeordneten Maßnahmen wachen zu können. In den wichtigeren Küstenplätzen, wie in Lagos, Accra, Sekondi und Freetown, müßten besondere Gesundheitsbeamte angestellt werden. Das Sanitätswesen der übrigen Städte und Bezirke wäre dem Medizinalbeamten der betreffenden Station zu übertragen. Für diese Aufgaben hätte er die Befehle vom Sanitätskommissar resp. dessen Stellvertreter und nicht von dem obersten Medizinalbeamten entgegenzunehmen. Das gesamte Sanitätswesen der afrikanischen Westküste wäre von einem Generalinspektor regelmäßig zu kontrollieren, der auch das Bindeglied zwischen den Sanitätsbehörden in den einzelnen Kolonien und dem Kolonialamt im Mutterland darstellt.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß Professor Simpson für jede Kolonie auch die Anstellung von jungen Ingenieuren empfiehlt, die vor ihrer Anstellung einen Kursus im Sanitätswesen durchgemacht haben, wie auch dem Direktor der öffentlichen Arbeiten ein Sanitätsingenieur unterstellt werden soll. Ferner empfiehlt er die Einrichtung von Laboratorien zur Wasser-, Nahrungsmittel- usw. -Prüfung, sowie zu Zwecken bakteriologischer Untersuchungen. Die obersten Sanitätsbeamten hätten sich in jeder Kolonie einen unteren Beamtenstab heranzubilden.

Zur Prüfung dieser Vorschläge des Professors Simpson hat der englische Staatssekretär für die Kolonien eine Kommission eingesetzt, welche gleichfalls ihren Bericht jüngst erstattet hat. (Cd. 4720.) Im großen und ganzen stimmt sie den Vorschlägen von Professor Simpson zu; die von ihr gemachten Änderungsvorschläge sind meistens nur verwaltungstechnischer Natur.

Auch der Staatssekretär der Kolonien ist im allgemeinen mit den gemachten Vorschlägen einverstanden, überläßt aber alles weitere einer Konferenz der obersten Medizinalbeamten der in Betracht kommenden Kolonien, welche demnächst zusammentreten wird.

—S—